



Universität für Bodenkultur Wien

Sind die Rechtsgrundlagen für die Rehwildjagd in der Steiermark noch zeitgemäß?



Abschlussarbeit

zur Erlangung der akademischen Bezeichnung

„Akademischer Jagdwirt“

im Rahmen des Universitätslehrgang Jagdwirt/in

Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft (IWJ)
Department für Integrative Biologie und Biodiversitätsforschung

Eingereicht von: **Mag. iur. Peter NEUHOLD**
Matrikelnummer: **9906624**

Betreuer: Univ.Prof. Dr. Klaus Hackländer
Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft
Department für Integrative Biologie und
Biodiversitätsforschung

Judenburg/Wien, Jänner 2016



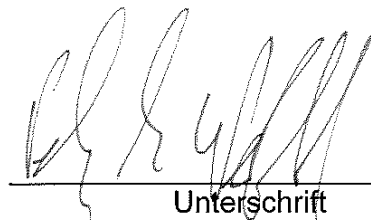


Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre eidesstattlich, dass ich diese Arbeit selbständig angefertigt, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle aus ungedruckten Quellen, gedruckter Literatur oder aus dem Internet im Wortlaut oder im wesentlichen Inhalt übernommenen Formulierungen und Konzepte gemäß den Richtlinien wissenschaftlicher Arbeiten zitiert und mit genauer Quellenangabe kenntlich gemacht habe.

Wien, am 15. Jänner 2016

Datum



Unterschrift

*Dem Wild, dem Wald und der
steirischen Jagd gewidmet*

1 Inhalt

2	Einleitung, Motivation und Zielsetzung:	8
3	Fragestellungen:	10
4	Material und Methodik:	12
5	Einiges zur Populationsdynamik:.....	14
5.1	Einfluss des Rehwildes auf seinen Lebensraum:.....	14
5.2	Fütterung des Rehwildes	15
5.3	Bestandesermittlung von Rehwildbeständen:	16
5.4	Ein paar Worte zu den Zuwachsraten:	17
5.5	Mehr Re(h)produktion? Einfluss der Jagd auf die Populationsdynamik des Rehwildes:.....	17
5.6	Was soll man vor allem schießen?	19
6	Zur Raumnutzung des Rehwildes:	20
6.1	Unterschied Territorium und Streifgebiet:	20
6.2	Bockterritorien:	20
6.2.1	Die Größe der Territorien:.....	21
6.3	Revierlose Böcke:.....	21
6.4	Haben Geißen Territorien?.....	22
7	Vom Wert des alten Rehbocks:	23
7.1	Einleitung:	23
7.2	Die Funktion reifer Böcke im Sozialsystem des Rehwildes:	23
7.3	Der reife Bock als wildschadensreduzierender Faktor:	24
7.4	Natürliche Altersstruktur:	25
8	Einiges über die Altersansprache von Rehwild, insbesondere von mehrjährigen Böcken:	26
8.1	Lehrbuchwissen:	26
8.1.1	Aus der Praxis:	26
8.1.2	Eigene Erfahrungen:	29
9	Einige Methoden zur Altersschätzung am erlegten Rehwild:.....	30
9.1	Einleitung:	30
9.2	Altersschätzung anhand der Verknöcherung der Knorpelfugen an der Schädelbasis:.....	31
9.3	Die Stirnnaht:	31
9.4	Altersschätzung anhand der Rosenstöcke:	31
9.5	Altersschätzung anhand der Zahnabnutzung:.....	33

9.5.1	Einleitung:	33
9.5.2	Schätzgrundlagen nach Habermehl:	33
9.5.3	Anhaltspunkte für die Altersschätzung:.....	34
9.5.4	Ungleiche Zahnabnutzung:.....	35
9.5.5	Unterscheidung von Bock- und Geißkiefen:	35
9.5.6	Fallbeispiel: Altersbestimmung nach der Zahnabnutzung bei markierten Rehen in Niederösterreich:	35
9.5.7	Einige Einschätzungen der Feststellbarkeit des Alters anhand der Zahnabnutzung:	37
9.6	Altersbestimmung anhand der Nasenscheidewand:	39
9.6.1	Methode nach Rupp:	39
9.6.2	Methode nach Rajnik:.....	39
9.6.3	„Ungarische Methode“ - Altersermittlung aufgrund formelmäßiger Berechnung	40
9.7	Altersermittlung durch Zahnschliff:.....	41
10	Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Rehwildjagd in der Steiermark: ...	42
10.1	Das Steiermärkische Jagdgesetz 1986:.....	42
10.1.1	Jagdsystem und Jagdgebiete in der Steiermark:.....	42
10.1.2	Fütterung und Abschussplan - das Rehwild im Jagdgesetz:.....	43
10.1.3	Strafbestimmungen im Steiermärkischen Jagdgesetz:	45
10.1.4	Aufgaben der Steirischen Landesjägerschaft mit Bezug zum Rehwild: ...	45
10.2	Die Abschussrichtlinien:.....	45
10.2.1	Allgemeines:	45
10.2.2	Abschussrichtlinien für das Rehwild:	46
10.3	Jagdzeiten:	49
10.4	Disziplinarordnung der steirischen Landesjägerschaft:.....	49
11	Das steirische Rehwild in Zahlen.....	50
11.1	Freigabe:.....	50
11.2	Abgang:	50
11.3	Abschuss:.....	51
11.4	Fallwild:.....	52
11.5	Rehböcke:.....	52
11.6	Revierbewertung:.....	53
12	Sichtweisen der Funktionäre und Beschreibung ausgewählter Jagdbezirke:	54
12.1	Zur Notwendigkeit der Altersstruktur beim Rehwild:	54
12.2	Trophäenbewertung und Handhabung des Regelwerks in verschiedenen Bezirken:.....	55

12.3	Die möglichen Auswirkungen von zwei Rehbockklassen und der Abschaffung der Abschussplanung für das Rehwild:	57
12.4	Zur Vorlage der Geißkiefer:.....	58
12.5	Zur Möglichkeit des Überschießens:	58
12.6	Zu den Strafbestimmungen im Jagdrecht:.....	59
13	Salzburg - Land der alten Dreierböcke:.....	60
14	Niederösterreich – Land der zwei Rehbockklassen:.....	62
14.1	Allgemeines:.....	62
14.2	Rehwildabgang:	63
14.3	Auswirkungen der Zweiklasseneinteilung:	64
15	Oberösterreich – Land der Oberkiefer:	65
16	Fallbeispiel Rehwildbejagung ohne behördlichen Abschussplan:	67
16.1	Auswirkungen auf die Waldvegetation:.....	67
16.2	Jagdstrecken und deren Zusammensetzung am Beispiel des Rhein-Sieg-Kreises:.....	68
17	Zur Sinnhaftigkeit von Abschussplänen:.....	69
18	Die Sichtweisen der Jäger:.....	71
18.1	Zur Abschussplanung:.....	71
18.2	Die Hegeziele und Wünsche der befragten Jäger:	73
18.2.1	Der reife Bock als Hegeziel:.....	73
18.3	Die Durchführung der steirischen Rechtsgrundlagen für die Bejagung des Rehwildes aus Sicht der Jäger:.....	77
18.3.1	Zur Altersbewertung der Rehböcke bei der Trophäenschau:	77
18.3.2	Zur Handhabung von Klassenüberschreitungen:	79
18.3.3	Zum körperlichen Nachweis des Abschusses von Geißen:.....	79
18.3.4	Zu den Substitutionsmöglichkeiten beim Abschuss von Geißen und Kitzen: 80	
18.3.5	Zur Fütterung des Rehwildes:	80
18.3.6	Folgen der Beibehaltung einer Dreiklasseneinteilung bzw. der Einführung einer Zweiklasseneinteilung bei den Böcken:.....	81
18.4	Jagdwirtschaftliche Überlegungen:	81
18.4.1	Bei der Verpachtung von Revieren bzw. der Gesamtabschussvergabe: ..81	
18.4.2	Bei der Vergabe von Einzelabschüssen:.....	83
18.5	Die steirischen Regelungen aus der Sicht urban geprägter Nichtjäger:	84
19	Diskussion, Schlussfolgerungen und Darstellung allfälligen Adaptierungsbedarfes:	85
19.1	Wildbiologie und Forstwirtschaft:.....	85

19.2	Abschussplanung:.....	86
19.3	Nachweis der Abschusserfüllung bei Geißen und Kitzen:	87
19.4	Fütterung:	88
19.5	Klasseneinteilung:	88
19.6	Weitere Überlegungen:.....	90
19.7	Beibehaltung des Status quo?	90
19.8	Mögliche Maßnahmen:	91
19.8.1	Bewertung:	91
19.8.2	Mögliche Konsequenzen bei Überziehung der Klasse II:	93
19.9	Dringend notwendig – die Adaptierung der Strafbestimmungen im steirischen Jagdrecht:	94
20	Schlussbetrachtung:.....	96
21	Nachwort:	97
22	Dank:.....	98
23	Literaturverzeichnis	100
24	Abbildungsverzeichnis	103
25	Anhang	104

2 Einleitung, Motivation und Zielsetzung:

Das Rehwild ist in der gesamten Steiermark vertreten. Egal, ob am Dachstein oder im Schilcherland, es gibt in der Steiermark wohl kaum ein Revier, in dem Rehwild nicht vorkommt. Mit einem landesweiten Abschuss von jährlich etwa 50.000 Stück (Steirische Landesjägerschaft, 2015), ist das Rehwild die mit Abstand häufigste Wildart in der Steiermark und beschäftigt die steirischen Jäger in einem ganz besonderen Ausmaß. In vielen steirischen Jagdgebieten ist das Rehwild die einzige als Standwild vorkommende Schalenwildart und hat einen dementsprechend hohen Stellenwert. In anderen Gebieten, in denen Rot- und Gamswild im Fokus stehen, läuft das Rehwild eher so nebenbei mit, was jedoch nicht bedeutet, dass ihm von den dortigen Jägern eine geringe Bedeutung beigemessen wird. Einzig die Schwerpunkte und sehr oft auch die Sorgen liegen anderswo. Wie für viele andere Jäger auch, war für mich die Jagd auf den Rehbock der Einstieg in die Jagd. Das Feuer hat mich erfasst und nie wieder losgelassen, als ich im Alter von etwa drei Jahren die ersten Rehe bewusst wahrgenommen habe und als Fünfjähriger für meinen Großvater die ersten Böcke blatten durfte. Obwohl auch bei mir bereits in sehr jungen Jahren Rot-, Gams-, Auer- und Birkwild in den Mittelpunkt der jagdlichen Interessen getreten sind, habe ich dem Rehwild meine Anhänglichkeit bewahrt und möchte mich daher in meiner Abschlussarbeit mit dieser reizvollen Wildart befassen.

„Wenn es nur die eine Möglichkeit gäbe, worauf ich jagen will, wenn mir der Herrgott die Wahl gibt [...] ich möchte bis ins hohe Alter nicht darauf verzichten, hinterm Haus in den Wald auf einen Rehbock zu gehen mit einem kleinen Büchserl.“ (von Schwarzenberg in Neuberger, 2012).

In der Steiermark hat sich im Laufe der letzten Jahre einiges getan, was die Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Bejagung maßgeblicher Wildarten betrifft. Die Rechtsgrundlagen für die Jagd auf Auer- und Birkhahnen wurden den unionsrechtlichen Vorgaben angepasst, die Abschussrichtlinien für Rot- und Gamswild dem Stand der Wissenschaft entsprechend adaptiert und auch die Rehwildabschussrichtlinien wurden im Jahre 2006 geändert (Gach, mündlich, 2016). Auch in der Nachbarschaft hat es Veränderungen gegeben: in drei von fünf Nachbarbundesländern ist im Laufe der letzten 25 Jahre eine Reduktion auf zwei Rehbock-Altersklassen erfolgt und auch in Salzburg besteht, trotz Beibehaltung der Dreiklasseneinteilung, ein liberaleres Regelungsregime als in der Steiermark. Wenn man sich in Jägerkreisen umhört, gewinnt man häufig den Eindruck, dass viele Jäger mit den rechtlichen Grundlagen für die Rehwildbejagung in der Steiermark und deren

Umsetzung unzufrieden sind, sie für wildbiologisch verfehlt halten und sich grundlegende Änderungen, insbesondere eine Reduktion von drei Rehbock-Altersklassen auf nur mehr zwei wünschen. Gleichzeitig wird jedoch vielfach bedauert, dass es, trotz Beibehaltung der drei Klassen, immer weniger reife Böcke gibt. Besonderen Unmut löst häufig die Altersbewertung der Rehböcke bei den Trophäenschauen aus, vor allem, wenn ein über Jahre bekannter territorialer Bock aufgrund der Zahnabnützung seines linken Unterkiefers in die Altersklasse II eingereiht wird.

Die vorrangige Zielsetzung der vorliegenden Arbeit besteht darin, im Rahmen einer intensiven Auseinandersetzung mit dem Thema Rehwild, der Frage nachzugehen, ob die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen für die Rehwildjagd in der Steiermark verbesserungsbedürftig sind und nötigenfalls taugliche Lösungsansätze für eine Adaptierung zu erarbeiten.

In jenen Teilen der Arbeit, die sich mit der Biologie des Rehwildes auseinandersetzen, wird vorwiegend auf Rehwild in Waldgebieten Bezug genommen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es sich bei der Steiermark um das walddreichste Bundesland Österreichs handelt und davon ausgegangen werden kann, dass der Großteil der steirischen Rehe in überwiegend bewaldeten Gebieten lebt. Die sich aus der vorliegenden Arbeit ergebenden Schlussfolgerungen haben jedoch größtenteils auch für vorrangig in Alm-, Feld-, oder Weinbaugebieten lebende Rehe Gültigkeit, da sich deren Lebensraum, zumindest saisonal, meist auch auf bewaldete Gebiete erstreckt. Zudem erfolgt die Rehwildjagd in der gesamten Steiermark, unabhängig von der Einstandswahl des jeweiligen Stückes Rehwild, auf Grundlage derselben rechtlichen Rahmenbedingungen, auf die in der vorliegenden Arbeit insbesondere eingegangen wird.

Eine weitere Zielsetzung meiner Abschlussarbeit bildet die Betrachtung der Strafbestimmungen im Steiermärkischen Jagdgesetz 1986 sowohl vom juristischen Standpunkt als auch aus jagdpraktischer Sicht sowie die Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen zur Erhöhung der Praktikabilität und der Rechtssicherheit für alle Beteiligten.

3 Fragestellungen:

In der vorliegenden Arbeit wurden folgenden konkreten Fragestellungen untersucht:

- Wie sind die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Rehwildjagd in der Steiermark aus wildbiologischer Sicht zu beurteilen?
- Welche Folgen hätte die Abschaffung der Abschussplanung beim Rehwild?
- Worin besteht der Nutzen älterer Rehböcke?
- Wie wirken sich die derzeitigen Regelungen auf die Altersstruktur der Böcke aus?
- Wie wirken sich außerhalb der Steiermark existierende Regelungen in ihrem Geltungsbereich aus?
- Wie würde sich die Einführung von zwei Altersklassen bei den Rehböcken in der Steiermark auswirken?
- Welche Methoden der Bestandesschätzung als Grundlage für die Abschussplanung gibt es und wie verlässlich sind sie?
- Wie groß sind die durchschnittlichen Streifgebiete bzw. Territorien von Rehen, insbesondere von mehrjährigen Böcken?
- Nach welchen Kriterien erfolgt die Altersbewertung der erlegten Rehböcke im Rahmen der Trophäenschau?
- Wie hoch ist die Genauigkeit der Altersschätzung anhand des linken Unterkieferastes und welche anderen Möglichkeiten zur Altersschätzung bzw. Altersfeststellung existieren?

- Wie wirkt sich für die einzelnen Reviere ein überhöhter Abschuss in der Rehbockklasse II auf die Abschussfreigabe der Folgejahre aus? Werden in solchen Fällen auch Verwaltungsstrafen ausgesprochen?
- Bestehen zwischen einzelnen steirischen Jagdbezirken Unterschiede in der Durchführung der rehwildbezogenen Regelungen?
- Ist die Vorlage von Geißkiefern ein geeignetes Instrument zur Kontrolle der Abschusserfüllung?
- Werden die in den Abschussrichtlinien formulierten Ziele durch das in Geltung befindliche Regelungsregime bzw. durch die Art seiner Durchführung erreicht?
- Sind die Jäger in der Lage, Rehwild sicher anzusprechen bzw. ist das überhaupt möglich?
- Was wollen die Jäger und wie wird das derzeit gültige Regelwerk von ihnen beurteilt?
- Welche jagdwirtschaftlichen Auswirkungen hat das Vorhandensein reifer Böcke?
- Sind die steirischen Regelungen geeignet, die Wahrung der land- und forstwirtschaftlichen Interessen zu gewährleisten?
- Wie sollte der rechtliche Rahmen für die Rehwildjagd in der Steiermark in Zukunft aussehen?
- Nach welchen Kriterien sollte die Altersbewertung bei den Trophäenschauen bei Beibehaltung von drei Rehbockklassen erfolgen, um eine möglichst exakte

Altersschätzung zu gewährleisten? Welche zusätzlichen flankierenden Regelungen und Maßnahmen wären sinnvoll?

- Welche rechtlichen Maßnahmen sind notwendig um das Vorhandensein reifer Rehböcke zu fördern?
- In welcher Weise könnte eine Adaptierung der Strafbestimmungen im steirischen Jagdrecht zur Erhöhung der Rechtssicherheit für die Betroffenen erfolgen?

4 Material und Methodik:

Zur Bearbeitung der Fragestellungen wurde eine intensive Literaturrecherche in wildbiologischen Publikationen in Zeitschriften und Büchern sowie im Internet durchgeführt. Dabei wurde einerseits auf in der eigenen Bibliothek vorhandene und somit unmittelbar verfügbare Werke zurückgegriffen und andererseits als empfehlenswert bekannte Literatur erworben. Es wurde aber auch nach bisher nur vom Hörensagen oder noch gar nicht bekannten Publikationen gesucht. Bei der Recherche im Internet wurde unter anderem nach Schlagworten wie „Populationsdynamik“, „Altersbestimmung“, „natürliche Altersstruktur“, „Abschussplan“, „Klasseneinteilung“, „Altersklassen“, „Territorium“, „Streifgebiet“, „Zahnabnützung“, „Abwanderung“, „Zuwachsraten“, „Fütterung“, „Jagdstatistik“ u.v.m. gesucht. Weiters wurden Referentenberichte in den Jahresberichten der steirischen Landesjägerschaft und Publikationen anderer Jagdverbände zum Lösungsversuch bestimmter Fragestellungen herangezogen.

Mit dem Landesjägermeister von Steiermark, ÖR DI Heinz Gach, wurden mehrere ausführliche Telefonate geführt. Vom Geschäftsführer der Steirischen Landesjägerschaft, Mag. Karl Sirowatka, wurden mir wichtige Informationen übermittelt und umfangreiches Datenmaterial zur Verfügung gestellt.

Mit S.D. Erbprinz Johannes von Schwarzenberg und Bezirksjägermeister-Stellvertreter OFM. DI. Dr. Erwin Lick (Bezirk Murau), Bezirksjägermeister OFM. DI. Jörg Rückert (Leoben), Bezirksjägermeister Ing. Hannes Fraiss (Mürzzuschlag) sowie dem Bezirksjägermeister meines Heimatbezirkes Murtal, OJG. FW. Jörg Regner, wurden ausführliche persönliche Gespräche geführt. Bezirksjägermeister

Dir. i.R. Hannes Krinner (Deutschlandsberg) stand mir für ein ausführliches Telefonat zur Verfügung. Vom Geschäftsführer des Oberösterreichischen Landesjagdverbandes, Mag. Christopher Böck, erhielt ich anlässlich eines Telefonates wertvolle Einblicke in die Rehwildjagd in Oberösterreich. Vom Statistiker des Oberösterreichischen Landesjagdverbandes, Hegeringleiter Helmut Waldhäusl, sowie dem Geschäftsführer der Salzburger Jägerschaft, DI Josef Erber, erhielt ich ebenfalls Datenmaterial und weiterführende Informationen zur Rehwildjagd in ihren Bundesländern. Über Hintergründe der Rehwildjagd in Niederösterreich wurde ich telefonisch durch den Geschäftsführer des Niederösterreichischen Landesjagdverbandes, Dr. Peter Lebersorger, und Bezirksjägermeister Dr. Ferdinand Schuster (Scheibbs) unterrichtet. Mag. Erich Klansek und Dr. Christoph Beiglböck vom Institut für Wildtierkunde und Ökologie der Veterinärmedizinischen Universität Wien gaben mir interessante Einblicke in die Altersbestimmung anhand des Zahnschliffs nach Mitchell und stellten mir diesbezügliche Literatur zur Verfügung.

Sowohl bei den persönlichen Gesprächen als auch den Telefonaten mit LJM. Gach und BJM. Krinner wurde insbesondere anhand des aus dem Anhang ersichtlichen Fragebogens vorgegangen, der zudem an 53 ausgewählte Jäger im In- und Ausland versandt wurde. Bei der Auswahl der Adressaten wurde Wert auf eine möglichst große Streuung im Hinblick auf den jagdlichen Zugang und Hintergrund gelegt, sodass der Fragebogen zwar ausschließlich an erfahrene Jäger versandt wurde, die jedoch über unterschiedlichste Jagdmöglichkeiten verfügen. Unter den Befragten befanden sich Eigentümer und Verwalter großer Forstgüter, Eigentümer mittelgroßer und kleinerer Eigenjagden, gegenwärtige und ehemalige Pächter und Abschussnehmer von Eigenjagden unterschiedlicher Größe, Gemeindejagdpädter, Forstleute, Berufsjäger, nebenberufliche Jagdschutzorgane in Eigen- und Gemeindejagden sowie Jäger, die in der Lage sind, auf Hege und Jagd in von ihnen mitbejagten Revieren Einfluss zu nehmen und somit gestalterisch zu wirken bzw. diese Möglichkeit in der Vergangenheit hatten. Reine Gelegenheitsjäger, die vornehmlich als geführte Gäste jagen, wurden nicht befragt.

Bei der Ausarbeitung des Fragebogens wurde eine bewusst offene Fragestellung gewählt, da keine quantitative Auswertung beabsichtigt war, sondern eine in die Tiefe gelegte Fragestellung im Vordergrund stehen sollte.

Desweiteren wurden Gespräche mit 12 urban geprägten Nichtjägern mit akademischem Abschluss im Alter zwischen 29 und 46 Jahren geführt, für welche ich im Wesentlichen das einzige Bindeglied zur Jagd bin. Von ihnen wurden mir ihre

Sichtweisen des steirischen Regelwerks völlig neutral und unvorbelastet dargelegt und mir ein Eindruck von den Erwartungen der urbanen Gesellschaft an eine zeitgemäße Jagdausübung vermittelt.

Abschließend sind meine eigenen Erfahrungswerte, die ich durch lebenslange Beschäftigung mit dem Rehwild und im Laufe vieler Jahre intensiver Rehwildjagd, vor allem in der Steiermark, aber auch in anderen europäischen Rehwildgebieten, unter Einbindung in die Führung von Revieren mit Rehwildvorkommen, gewinnen konnte, in die vorliegende Arbeit miteingeflossen.

5 Einiges zur Populationsdynamik:

Nach Ellenberg bestimmt sich die Populationsdynamik von Wildbeständen durch Zuwachs, Zu- und Abwanderung sowie Todesfälle (Ellenberg, 1978). Junge und alte Jahrgänge haben niedrigere, mittelalte höhere Überlebensraten (Ellenberg, 1978).

5.1 Einfluss des Rehwildes auf seinen Lebensraum:

Durch land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sind vermehrt Randzonen wie Waldränder, Schlagränder und Forstwege entstanden, die den Lebensraumansprüchen des Rehwildes sehr entgegenkommen (Reimoser, 2006). Auch durchforstete Bestände, in denen viel Licht auf den Boden gelangt, bilden infolge des dadurch entstehenden hohen Äsungsangebotes einen besonders attraktiven Lebensraum für das Rehwild (Zeiler, 2009).

Rehe verursachen forstwirtschaftliche Schäden, da sie verfegen und verbeißen. Die Verjüngungsziele werden nicht mehr erreicht und manche Baumarten kommen durch den Rehwildeinfluss gar nicht mehr auf (Zeiler, 2009). Besonders schwerwiegend kann sich die Kahlschlagwirtschaft auswirken, da sie das Vorhandensein eines üppigen Nahrungsangebotes begünstigt und dadurch ein hoher Besiedlungsanreiz für das Rehwild entsteht. Sind die Schläge von Beständen mit geringer Äsung umgeben, steigt die Verbissbelastung (Zeiler, 2009). Die Forstwirtschaft beeinflusst die Bestandesdynamik des Rehwildes daher in hohem Maße (Zeiler, 2009).

Es besteht jedoch kein direkter Zusammenhang zwischen Wilddichte und Verbissbelastung (Zeiler, 2009). Bei ausreichendem Vorhandensein von Ruhe,

Deckung und Äsung kann in einem Gebiet ein sehr hoher Rehwildbestand leben, ohne nennenswerte Schäden zu verursachen (von Bayern, 1991).

Zeiler beschreibt, dass die Verbissgefährdung im subalpinen Fichtenwald weniger stark ist, wenn dort durch lockere Bestände und viel auf den Boden gelangendes Licht ein hohes Äsungsangebot gibt. Hier wird sich eine hohe Wilddichte nicht nachteilig auf die forstwirtschaftlichen Zielsetzungen auswirken. Dominieren jedoch dichte und vorratsreiche Bestände, in denen wenig Äsung vorhanden ist, zumal wenig Licht auf den Boden kommt, kann auch in geringer Wilddichte vorkommendes Rehwild untragbaren Verbiss verursachen (Zeiler, 2009).

5.2 Fütterung des Rehwildes

Für den Jäger können unterschiedliche Gründe für den Betrieb einer Rehwildfütterung bestehen. Die Fütterung kann zur Überbrückung des Ernteschocks im Frühherbst oder zum Ersatz des winterlichen Nahrungsengpasses betrieben werden (Zeiler, 2009). Eine andere Motivation für die Rehwildfütterung ist die Herbstfütterung, mit der das Ziel hoher Wildbretgewichte und starker Trophäen verfolgt wird. Eine Winterfütterung kann dann sinnvoll sein, wenn ein attraktiver Sommerlebensraum wie etwa bei Kahlschlagwirtschaft vorhanden ist, der jedoch auf Grund einer dramatischen Abnahme der verfügbaren Nahrung als Winterlebensraum nicht geeignet ist. (Zeiler, 2009) Im Winter wechseln die Rehe aus Gebieten mit wenig Winteräsung normalerweise ihre Einstände. Durch den Wintertourismus kann diese Möglichkeit eingeschränkt werden. (Meile 2010) Wenn gefüttert wird, sollte im Umkreis der Fütterung ausreichend Verbissholz und somit natürliches Äsungsangebot vorhanden sein (Zeiler, 2009). Wird eine Fütterung betrieben, führt dies dazu, dass auch schwaches Wild den Winter überlebt, das sonst verendet wäre. In strengen Wintern kann es zudem vorkommen, dass eine Resorption von Embryonen erfolgt, wodurch die Zuwachsrate grundsätzlich niedriger wäre. Die Fütterung kann jedoch bewirken, dass der Embryo nicht abstirbt. Daraus folgt, dass der nutzbare Zuwachs durch die Fütterung steigt und entsprechend mehr Rehwild erlegt werden muss (Zeiler, 2009). Da der Nahrungsbedarf des Rehwildes im Winter durch Stoffwechselreduktion sinkt, ist die Vorlage energiereicher Futtermittel nicht erforderlich. Als Erhaltungsfutter wären z.B. Laubheu, Kleeheu oder Luzerne mit hohem Blattanteil oder auch gutes Grummet geeignet (Zeiler, 2009). Wird zu leicht verdauliches Futter vorgelegt, wie etwa Getreide oder Getreideschrot, wird Raufutter ungerne aufgenommen und es kommt zum Rohfasermangel. Dieser kann zur akuten Pansenübersäuerung führen, die zum Eingehen des Stückes führen kann (Deutz et

al., 2013). An den Fütterungen sollten ausreichend Futtertröge in genügend weitem Abstand von einander vorhanden sein (Zeiler, 2009). Ist dies nicht der Fall, kann es zum sogenannten Warteraumeffekt (Deutz et al., 2013) kommen, wenn nicht alle Rehe, die gemeinsam zur Fütterung ziehen, gleichzeitig Futter aufnehmen können. In der Nähe verbissgefährdeter Flächen können dadurch Verbisschäden entstehen (Zeiler, 2009).

5.3 Bestandesermittlung von Rehwildbeständen:

Die annähernd genaue Schätzung von Rehwildbeständen ist äußerst schwierig (von Bayern und von Bayern, 1992).

Laut Zeiler werden Stärke und Kondition von Rehen insbesondere durch die Qualität des Lebensraumes bestimmt (Zeiler, 2009). Vom Körpergewicht lässt sich daher auf die Güte des Lebensraumes und auch die Dichte von Rehwildbeständen schließen (Zeiler, 2009).

Stubbe beschreibt vier Möglichkeiten, wie Rehwildbestände ermittelt werden können (Stubbe, 2008):

- Bestandesermittlung durch Beobachten unter Führung schriftlicher Aufzeichnungen.
- Bestandesermittlung durch das Erfassen von Fährten und Losung.
- Bestandesermittlung durch Anwendung der Überschlagsformel nach Naef. Hier wird der Zuwachs anhand der Rückrechnung aus der Strecke der vergangenen vier Jahre ermittelt: Bei diesem Verfahren wird davon ausgegangen, dass der Zuwachs dem durchschnittlichen jährlichen Abschuss der letzten vier Jahre entspricht (Naef, 1973, in Stubbe, 2008).

Laut Sandfort stellen Bestandesschätzungen aufgrund der Abschüsse vergangener Jahre nur einen Trend dar (Sandfort, mündlich, 2015). Daher werden von ihm Losungszählungen zur Ermittlung von Rehwildbeständen präferiert. Hier wird die Wilddichte anhand der gefundenen Losungshaufen in einem abgegrenzten Gebiet unter Berücksichtigung der Defäkationsrate und der Zerfallsrate in Tagen geschätzt. (Sandfort, mündlich, 2015).

Laut Rückert stellen Schwankungen der Bestände und Strecken natürliche Vorgänge dar (Rückert, mündlich, 2016).

5.4 Ein paar Worte zu den Zuwachsraten:

Zeiler beschreibt eine Studie aus Schweden, durch die nachgewiesen wurde, dass Füchse einen hohen Einfluss auf die Kitzsterblichkeit haben. In zwei Untersuchungsgebieten sind 50 % aller Rehkitze im Sommer ausgefallen, davon 88 % aufgrund des Fuchses (Zeiler, 2009). Auch von Schwarzenberg vertritt die Ansicht, dass die Rolle des Fuchses beim Kitzzuwachs völlig unterschätzt wird und der Rehwildzuwachs in allen Schwarzenberg-Revieren durch die Tollwutimmunisierung der Füchse signifikant geringer geworden sei (von Schwarzenberg, mündlich, 2016).

Eine besonders wichtige Bedeutung für die Zuwachsraten hat zudem die Qualität der Äsung (Zeiler, 2009).

Stubbe hat in Ostdeutschland Zuwachsraten zwischen 65 und 140 % festgestellt. Grund für den Unterschied war die unterschiedlich hohe Mortalität. Im Wald geht Stubbe von Zuwachsraten zwischen 70 und 160 % aus. Er empfiehlt, einen Zuwachs von 100 % der Alt- und Schmalgeißen anzunehmen (Stubbe, 2008).

5.5 Mehr Re(h)produktion? Einfluss der Jagd auf die Populationsdynamik des Rehwildes:

Auf dem 1000 ha großen dänischen Gut Kalö sollten sämtliche Rehe erlegt werden. Der Rehwildbestand wurde auf 70 Stück geschätzt. Der Bestand wurde bis zu diesem Zeitpunkt nicht bejagt. Schlussendlich wurden 213 Stück erlegt. Danach wurde wieder Rehwild ausgesetzt. Nach der Aussetzung hat sich der Bestand nach fünf Jahren wieder auf das vorherige Niveau erhöht, dann jedoch hat er sich ohne jegliche Jagdausübung selbst reguliert und es kam zu keinem weiteren Anwachsen des Bestandes. Die Regulierungsfaktoren waren Zuwachs, Fallwild und insbesondere das Abwandern von ein- und zweijährigen Böcken und Schmalgeißen. Das Fehlen jagdlicher Eingriffe führte dazu, dass der Lebensraum für Rehwild gesättigt war. Durch den hohen Jagddruck in der Umgebung wurden jährlich Territorien frei und es war für die jungen Rehe genügend Platz zum Abwandern vorhanden. Daher hat der Rehwildbestand auf Kalö auch ohne Bejagung nicht zugenommen (Zeiler, 2009). Die dort verbliebenen Rehe bewegten sich bis an ihr

Lebensende in Streifgebieten von etwa 10 bis 50 ha (Strandgaard, 1992, in Ellenberg, 1978).

Auch von Bayern beschreibt die Selbstregulierung von Rehwildbeständen. Der Bestand reguliert sich durch Abwanderung und natürliche Sterblichkeit selbst, wenn nur ein Teil des Zuwachses abgeschossen wird. In diesem Fall ist das Revier voll besetzt und junge Rehe wandern ab. Dies funktioniert jedoch nur, solange die Reviere der umliegenden Umgebung nicht gesättigt sind und dort freie Plätze für die abwandernden Rehe zur Verfügung stehen. In einem solchen Fall hat die Jagd keinen Einfluss auf die Bestandesdynamik. Ein vorübergehend bestandesreduzierender Einfluss durch die Jagd entsteht erst dann, wenn in der Umgebung in gleicher Weise weitergeschossen und auch im eigenen Revier der Zuwachs abgeschöpft wird. Ist das eigene Revier saturiert und sind auch die Reviere in der weiteren Umgebung voll besetzt, stehen für die abwandernden Rehe keine freien Plätze zur Verfügung, was zu einem Überbestand führt. Daraus wird ersichtlich, dass der Wildbestand im eigenen Revier immer auch von der Wilddichte der Nachbarreviere und dem dortigen Abschussverhalten abhängig ist (von Bayern und von Bayern, 1992).

Nach Reimoser ist eine Dezimierung von Rehwildbeständen nur dann möglich, wenn der Abschuss den Zuwachs überschreitet (Reimoser, 2006). Wird ein verstärkter Geißen- und Kitzabschuss durchgeführt, so hat dies zur Folge, dass die Wilddichte vorübergehend niedriger wird. Dies führt jedoch dazu, dass die Rehe unter weniger Stress und Konkurrenz zu leiden haben, wodurch sie stärker werden. Durch diesen Umstand erfolgt eine höhere Reproduktion (Reimoser, 2006). Auch eine etwaig durchgeführte Fütterung führt zu weniger Fallwild, wodurch der Zuwachs ebenfalls begünstigt wird (Reimoser, 2006).

Warum soll man Rehe dann überhaupt bejagen, wenn sich Rehpopulationen ohnehin selbst regulieren, wenn nicht gejagt wird? Die Antwort auf diese Frage hängt von der Höhe der wirtschaftlichen Biotoptragfähigkeit und des Rehwildbestandes ab. Ist der unbejagte Rehwildbestand niedriger als die wirtschaftliche Biotoptragfähigkeit, ist eine Jagd entbehrlich. Ist er jedoch höher, sind jagdliche Eingriffe erforderlich. Diese führen nur zum Ziel, wenn deutlich mehr abgeschossen wird als der Zuwachs ausmacht (Reimoser, 2006). Nimmt der Bestand durch einen zu starken Eingriff stärker ab als notwendig, wird das ursprüngliche Dichteniveau nach Zurücknahme des Abschusses innerhalb kurzer Zeit wieder erreicht, zumal das Rehwild durch

höhere Reproduktion im nächsten Jahr selbst den völligen Ausfall des Zuwachses eines Jahres kompensieren kann (Zeiler, 2009).

5.6 Was soll man vor allem schießen?

Da Böcke auch ohne Bejagung zwei bis drei Jahre früher sterben als Geißen und letztere zudem Zuwachsträger sind, führt zurückhaltende Geißenbejagung dazu, dass ein sich jenseits der wirtschaftlichen Biotoptragfähigkeit befindlicher Rehwildbestand selbst reguliert und die Jagd als begrenzender Faktor wegfällt (Zeiler, 2009).

Laut Herzog von Bayern soll man vor allem genug Jahrlinge und Schmalgeißen schießen (von Bayern und von Bayern, 1992). Je nach Revierverhältnissen, Witterung und Zuwachs sollte der Abschuss und Kitzen und Jahrlingen die Hälfte bis zwei Drittel vom Gesamtabschuss betragen (von Bayern und von Bayern, 1992).

Stubbe geht davon aus, dass es für eine gute Altersklassengliederung in der lebenden Rehwildpopulation erforderlich ist, 60 bis 70 % Kitze und Jahrlinge, 10 bis 15 % zwei bis vierjährige und 20 bis 25 % zumindest fünfjährige Rehe zu erlegen (Stubbe, 2008).

Rückert befürwortet einen Jahrlingsanteil am Bockabschuss in Höhe von 50 % nur, wenn die Zuwachsrate zumindest 160 % des Altgeißenbestandes beträgt (Rückert, mündlich, 2016). Auch von Schwarzenberg vertritt die Ansicht, dass 50 % Jahrlinge am gesamten Rehbockabschuss aufgrund zu niedriger Zuwachsraten zu viel sind (von Schwarzenberg, mündlich, 2016).

Nach Zeiler sollte auf einen Wahlabschuss bei Geißen besonderes Augenmerk gelegt werden. Es bestehen nämlich deutliche Unterschiede zwischen dem Zuwachserfolg verschiedener Geißen. Bestimmte Geißen bringen ihre Kitze sowohl unter günstigen als auch unter ungünstigen Bedingungen gut über die Runden und sind daher für starken Nachwuchs von besonderer Bedeutung (Zeiler, 2009).

6 Zur Raumnutzung des Rehwildes:

6.1 Unterschied Territorium und Streifgebiet:

Unter dem Territorium versteht man das Revier eines Rehbockes, welches von ihm verteidigt wird. Das Streifgebiet (Homerange) des Rehwildes setzt sich aus dem Territorium selbst sowie außerhalb desselben liegenden Flächen zusammen, die nicht verteidigt werden, aber im Herbst, Winter und Vorfrühling zur Äsungsaufnahme aufgesucht werden (Ellenberg, 1978). Nach Beobachtungen von Ellenberg in Bayern bewohnten vier territoriale Böcke jeweils Jahres-Homeranges im Ausmaß von 15 bis 25 ha. Ihre verteidigten Territorien umfassten jedoch nur 9 bis 12 ha (Ellenberg, 1978).

Die Streifgebiete der Rehe sind im Winter deutlich größer als im Sommer. Am Rosenkogel bei Stainz umfasste das Streifgebiet von Geißen im Zeitraum von September bis Ende Februar 54 bis 87 ha und ab März nur mehr 24 bis 37 ha (Zeiler, 2009). Im Gebirge wechseln manche Rehe im Winter in tiefere Lagen, manche bleiben im Sommerlebensraum und andere überwintern oberhalb der Waldgrenze und suchen abgewehrte Rücken zur Äsungsaufnahme auf (Zeiler, 2009).

6.2 Bockterritorien:

Rehböcke halten an ihrem Territorium ein ganzes Leben lang fest und verlassen es auch nicht, wenn daneben ein besseres frei wird. Wird jener Bock, der Inhaber des besten Territoriums ist, erlegt, dann wird dieses nicht von einem anderen älteren oder besonders starken Bock besetzt, sondern in aller Regel von einem jungen, bisher revierlosen. Im Versuchsrevier Weichselboden entwickelten sich diese in der Folge immer zu besonders starken Böcken (von Bayern und von Bayern, 1992). In vollständig besiedelten Lebensräumen werden freiwerdende Territorien meist von zweijährigen Böcken besetzt. Dabei kommen mehrere Szenarien in Betracht:

- der neue Bock übernimmt das gesamte Territorium in unverändertem Ausmaß,
- er übernimmt nur Teile davon, andere übernimmt der Nachbar, der sein Territorium auf diese Weise erweitert,

- das Territorium wird zwischen mehreren neuen Böcken aufgeteilt (Zeiler, 2009).

In Weichselboden wurde ein größeres Territorium, das zuvor nur ein Bock für sich beanspruchte, nach dessen Erlegung unter drei Böcken aufgeteilt (von Bayern und von Bayern, 1992).

Die Böcke verteidigen ihre Territorien grundsätzlich von April bis zum Ende der Brunft. Eingesessene Revierbesitzer markieren ihre Reviere oft schon Ende Februar/Anfang März. Im Gebirge ziehen die Rehe häufig erst mit der Schneeschmelze in höhere Lagen. Die Böcke kommen dann erst im Mai/Juni in ihren Territorien an (Zeiler, 2009). Bei sehr geringer Wilddichte kann das Reviersystem auch gänzlich aufgegeben werden (Zeiler, 2009).

Territoriale Böcke verlassen ihr Territorium nicht nur im Winter. Es kann auch vorkommen, dass die Böcke ihr Territorium gegen Ende der Rehbrunft auf der Suche nach brunftigen Geißen verlassen und nach einigen Tagen wieder zurückkehren (Stubbe, 2008).

6.2.1 Die Größe der Territorien:

Die Größe eines Bockterritoriums hängt von der Qualität des Lebensraumes ab. Je günstiger die Lebensbedingungen sind, desto kleiner werden die Territorien (von Bayern und von Bayern, 1992). In Weichselboden gab es ein Gebiet mit optimalen Lebensraumverhältnissen. Hier waren nebeneinander sechs Bockterritorien mit jeweils nur 4 bis 5 ha Fläche vorhanden (von Bayern und von Bayern, 1992). Laut Kurt umfassen größere Territorien etwa 35 ha, kleinere 5 bis 9 ha (Kurt, 1991, in Zeiler, 2009). Die im Rahmen des Rehwildprojektes am Rosenkogel in Stainz markierten Böcke besetzten Territorien im Ausmaß zwischen 16 und 37 ha (Zeiler, 2009).

6.3 Revierlose Böcke:

Starke Jahrlinge und zweijährige Böcke wandern ab, weil sie von den Territorialböcken nicht geduldet werden. Schwache Jahrlinge werden eher toleriert (Zeiler, 2009). Laut Zeiler gibt es aber auch junge Böcke, die nicht abwandern, sondern darauf warten, dass ein naheliegendes Revier frei wird. Bis das der Fall ist

bewegen sie sich hauptsächlich in zwischen den Bockterritorien vorhandenen Nischen (Zeiler, 2009). Auch von Sandfort werden Jahrlinge beschrieben, die noch nicht abgewandert sind und regelmäßig nachschauen, ob bestimmte Territorien noch immer besetzt sind (Sandfort, mündlich, 2015).

Nach einer von Reimoser in Niederösterreich durchgeführten Studie wanderten männliche Rehe im Schnitt 2,9 km und die weiblichen 1,9 km von jenem Ort ab, wo sie als Kitz markiert wurden. Die Wilddichte hat entscheidenden Einfluss auf das Abwanderungsverhalten junger Rehe. Je höher die Wilddichte ist, desto mehr Rehe wandern ab (Reimoser et al., 1989, in Zeiler, 2009).

6.4 Haben Geißen Territorien?

Geißen sind zwar standorttreu, haben jedoch keine Territorien, die sie verteidigen (Zeiler, 2009). Sie grenzen ihre Reviere auch nicht über längere Zeit ab, indem sie die Grenzen markieren (Osyan, 2007). Kurt vertritt hingegen die Ansicht, dass auch Geißen feste Territorien besetzen (Kurt, 1968, in Stubbe, 2008).

Geißen sind in der Ortswahl flexibler als Böcke. Diese ist in erster Linie durch das Nahrungsangebot bestimmt (Zeiler, 2009). Laut Stubbe bewohnen Geißen, die miteinander verwandt sind, ein Sippenrevier. Die Territorien der sippenzugehörigen Geißen überschneiden sich während des gesamten Jahres, während eine Überschneidung mit Territorien sippenfremder Rehgeißen in der Brunft und im Winter erfolgen kann (Stubbe, 2008).

In der Setzzeit verteidigen Geißen ihre Territorien, die sie in dieser Zeit durch das Setzen von Harnmarken markieren, sowohl gegen andere Geißen als auch gegen Böcke (Stubbe, 2008). Die Setzplätze werden durch Drohen und Imponieren verteidigt, andere Geißen werden auch verjagt (Kurt, 2002). Die Böcke weichen den Geißen während der Setzzeit kampflos (Stubbe, 2008). In Weichselboden zogen manche Geißen alljährlich mehrere Kilometer weit in Gebiete mit ebenen Setzplätzen und kehrten in ihren Einstand zurück, sobald die Kitze gut auf den Läufen waren (von Bayern und von Bayern, 1992). Von Bayern führt diesen Umstand darauf zurück, dass die Geißen ungern auf den in diesem Revier häufigen Steilhängen setzten, da sich die Kitze in den ersten Lebenstagen dort nur schwer fortbewegen konnten (von Bayern und von Bayern, 1992). Auf den wenigen ebenen Plätzen in diesem Revier kam es während der Setzzeit zu einer Massierung von Geißen auf engstem Raum,

wobei sich die Geißen untereinander außerordentlich verträglich verhielten (von Bayern und von Bayern, 1992).

Gegenüber Schmalgeißen verhalten sich Geißen laut Stubbe aggressiv, sobald eine bestimmte Individualdistanz unterschritten wird (Stubbe, 2008)

Ein Bock beschlägt nicht alle Geißen, die ihr Streifgebiet in seinem Territorium haben. Geißen lassen sich nicht immer von den Böcken in ihrem Streifgebiet beschlagen, sondern wandern zum Teil ab. Dies wurde auch im Rahmen des Rehwildprojekts am Rosenkogel mittels Telemetrie bestätigt. Ein Teil der Geißen wandert ab, diese kehren aber nach ein bis zwei Tagen ohne Umweg in ihr angestammtes Streifgebiet zurück. In diesen Fällen suchen die Geißen vermutlich ganz gezielt nach einem bestimmten Bock. Am Rosenkogel zogen zwei Geißen unabhängig voneinander jeweils etwa 3,7 km in denselben Revierteil. Dort war ein etwa siebenjähriger Bock bekannt (Zeiler, 2009).

7 Vom Wert des alten Rehbocks:

7.1 Einleitung:

Aus welchem Grund braucht man alte Böcke? Zweijährige Böcke sind territorial, ihr Fortpflanzungserfolg kann gleich hoch sein wie bei reifen Böcken (Zeiler, 2009), da sich ein fünf oder sechsjähriger Rehbock nicht besser vererbt als ein zweijähriger (Gießwald, 2012). Dem steht gegenüber, dass ein Bock unter günstigen Umständen 10 Jahre oder älter werden kann, wenn man ihn lässt (Zeiler, 2009).

7.2 Die Funktion reifer Böcke im Sozialsystem des Rehwildes:

Laut Ellenberg kennen sich die Inhaber von Bockterritorien meist über einen längeren Zeitraum und bestätigen in der Regel nur die alten Grenzen, sodass es seltener zu Kämpfen kommt. Allenfalls trotzdem vorkommende Kämpfe verlaufen weniger heftig als zwischen jüngeren Böcken, die sich noch nicht kennen (Ellenberg, 1978). Ernsthafte Auseinandersetzungen zwischen etablierten Böcken kommen also selten vor, daher werden durch einen entsprechend hohen Anteil an reifen Böcken, die ihr Territorium bereits seit mehreren Jahren besetzt haben, unnötige

Auseinandersetzungen vermieden (Zeiler, 2009). Durch die zu starke Bejagung mittelalter Böcke, werden die Territorien weitaus häufiger nachbesetzt, als wenn man Böcke zumindest bis zu jenem Alter stehen lässt, mit dem ein steirischer Rehbock der Klasse I zuzuordnen ist (Zeiler, 2009). Durch den häufigen, alle ein bis zwei Jahre erfolgenden Wechsel der Revierbesitzer, bringt die Jagd auf mittelalte Böcke ein stabiles soziales System durcheinander (Zeiler, 2009).

Nach Bubenik ist ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen reifen und mittelalten Individuen von besonderer Bedeutung (Bubenik, 1974, in Zeiler, 2009). Auch von Schwarzenberg misst einem natürlichen Altersaufbau des Rehwildbestandes hohe Bedeutung bei. Demnach sollte jeder zweite territoriale Bock ein Alter von zumindest fünf Jahren erreichen. Dadurch werden permanente Revierkämpfe vermieden, was die Lebensqualität des Rehwildes fördert (von Schwarzenberg, mündlich, 2016).

7.3 Der reife Bock als wildschadensreduzierender Faktor:

Laut Zeiler fegen Zweijährige, die ein Territorium neu besetzen, oft besonders stark. Durch häufige Wechsel entstehen daher mehr Fegeschäden, weil der neue Bock sein Territorium viel ausgiebiger markiert, als ein älterer, der sich in seinem Revier auch gegenüber seinen Nachbarn bereits etabliert hat (Zeiler, 2009).

Auch in Bezug auf das Versuchsrevier Weichselboden wurde vom Herzog von Bayern angegeben, dass sich Reviernachbarn, die sich bereits länger gekannt haben, aus dem Weg gegangen sind. Die Fegeschäden waren im dortigen Revier am höchsten, wenn zwei benachbarte Territorien durch die Erlegung der Revierinhaber frei und von neuen Böcken besetzt wurden (von Bayern und von Bayern, 1992). Die falsche Altersstruktur eines Rehbockbestandes führt zu erheblichen Fegeschäden und nicht eine hohe Wilddichte (von Bayern und von Bayern, 1992).

In Rehwildbeständen, in welchen reife Stücke fehlen, gibt es viel mehr Jungwild und es wird auch stärker in die Mittelklasse der Böcke eingegriffen. Die Konsequenz daraus ist häufig ein Überhang an weiblichem Wild, was zu einer noch höheren Reproduktion und einer Erhöhung der Wildschadensgefahr führt (Zeiler, 2009).

7.4 Natürliche Altersstruktur:

Beim Totalabschuss einer nicht bejagten Rehwildpopulation wurden 43% Kitze, 19% einjährige, 34% bis fünfjährige und 4% ältere Stücke erlegt (Stubbe, 2008).

In Weichselboden wurde der Versuch unternommen, die Altersstruktur mehrjähriger Rehböcke anhand von Abwurfstangen festzustellen. Im dortigen Revier hielten sich die Rehe im Herbst nahezu ausschließlich im Nahebereich der Fütterungen auf. Daher wurden von den meisten Böcken Abwurfstangen gefunden. Das tatsächliche Alter der Böcke war überdies bekannt (von Bayern und von Bayern, 1992). Es wurden Abwurfstangen von 621 Stücken gefunden, davon 147 von zweijährigen Böcken. Diese Anzahl wurde auf 173 hochgerechnet, indem die Annahme getroffen wurde, dass die Zahl der zweijährigen Böcke jene der Dreijährigen zumindest um den gleichen Wert übersteigt, wie die Zahl der Dreijährigen jene der Vierjährigen. Dazu wurde die Differenz zwischen den 142 Abwürfen dreijähriger Böcke und den 116 Abwürfen vierjähriger Böcke der Anzahl von 147 gefundenen Abwürfen zweijähriger Böcke hinzuaddiert. Ansonsten wurden nur tatsächlich gefundene Stangen berücksichtigt. In Summe waren von 647 Böcken 216 zumindest fünfjährig. Das ist knapp ein Drittel der mehrjährigen Böcke (von Bayern und von Bayern, 1992).

Reimoser beschreibt einen Versuch, der in einem 700 ha großen steirischen Bergwaldrevier durchgeführt wurde. Dieses Revier war beinahe ausschließlich bewaldet und reichte von etwa 800 bis 1.400 Meter Seehöhe. Die jährliche Rehwildstrecke von 5 bis 10 Rehen entfiel Großteils auf Böcke. Gefüttert wurde nur in Form gelegentlicher Heuvorlagen. Die Jagd hatte auf den Rehwildbestand keinen Einfluss. Die Rehwilddichte war gering und es gab einen hohen Anteil alter Böcke und Geißen. Junge Rehe wanderten in Gebiete ab, in welchen hoher Jagddruck herrschte. Nach Anhebung des jährlichen Abschusses auf 30 Stück wurden viele alte Böcke und Geißen erlegt. Die Folge waren kleinere Territorien (zwei bis drei Böcke teilten sich ein Territorium, das zuvor nur von einem Bock besetzt war), eine Verdoppelung der Wilddichte und ein Anstieg der Verbiss- und Fegeschäden (Reimoser, 2006).

8 Einiges über die Altersansprache von Rehwild, insbesondere von mehrjährigen Böcken:

8.1 Lehrbuchwissen:

Nach den Angaben im Lernbehelf „Steirischer Lehrprinz“ ist das Ansprechen von einjährigen Rehen und Kitzen relativ einfach, während die Altersschätzung bei mehrjährigen Stücken sehr viel schwieriger ist (Steirischer Lehrprinz, 2007).

Das Alter des Rehwildes lässt sich anhand des Verhaltens, der Gesamterscheinung, des Muffelflecks und des Geweihes schätzen (Steirischer Lehrprinz, 2007).

Demnach ist der junge Bock vertrauter und tritt häufiger aus, während der ältere Bock vorsichtiger ist und später sowie unbeständiger austritt als der junge. Der junge Rehbock hat einen langen und dünn erscheinenden Träger, trägt sein Haupt hoch und wirkt hochläufig. Der alte Bock hat einen kurzen und starken Träger, trägt sein Haupt tief und wirkt kurzläufig. Zweijährige Böcke haben einen scharf abgegrenzten Muffelfleck, der mit zunehmendem Alter verschwimmt. Jahrlinge und Böcke der Klasse I haben keinen Muffelfleck. Die Geweihmasse befindet sich beim jungen Bock im oberen Bereich der Stangen, während sie beim reifen Bock eher im unteren Bereich liegt. Zudem hat der alte Bock meist nur kurze Enden. Ansonsten stellt die Geweihbildung keinen brauchbaren Anhaltspunkt für das Alter eines Rehbockes dar. Im „Steirischen Lehrprinz“ wird daher die Beurteilung der Gesamterscheinungsbildes des Rehbockes als Grundlage für die Altersschätzung empfohlen (Steirischer Lehrprinz, 2007).

Alte Geißen sind den Angaben des „Lehrprinz“ zufolge am langen und dünnen Träger, am langen Haupt, den langen Lauschern und dem durchhängenden Ziemer zu erkennen (Steirischer Lehrprinz, 2007).

8.1.1 Aus der Praxis:

Zum Verhalten des Rehbockes als Ansprechmerkmal: Laut Pfannenstiel sind ältere Böcke oft vorsichtiger als jüngere (Pfannenstiel, 2006). Stubbe wies anhand markierter Rehe hingegen nach, dass sich mittelalte Böcke weniger häufig beobachten lassen, als ältere, und die Beobachtbarkeit bei Jahrlingen am höchsten ist. Die These, wonach reife Böcke später austreten als jüngere, konnte nicht nachgewiesen werden. Laut Stubbe kann aus der tageszeitlichen Aktivität von

Rehböcken nicht auf deren Alter geschlossen werden (Stubbe, 2008). Zwei- bis vierjährige Böcke zeigen das intensivste Revierverhalten (Deutz und Gressmann, 2011).

Nach Deutz und Gressmann hat der einjährige Bock ein buntes, dreifärbiges Gesicht, und der Muffelfleck fehlt entweder ganz oder ist nur undeutlich vorhanden (Deutz und Gressmann, 2011).

Zweijährige Böcke sind zwar bereits ausgewachsen, wirken aber noch schlank (Stubbe, 2008) und haben, ebenso wie Dreijährige, häufig einen Muffelfleck (Erker, 2008).

Der Muffelfleck wird allgemein als sehr unsicheres Altersmerkmal eingestuft (von Bayern und von Bayern, 1992; Deutz und Gressmann, 2011), ebenso die Brille (Deutz und Gressmann, 2011). Generell ist die Gesichtsfärbung, unabhängig vom Alter, individuell sehr unterschiedlich und bietet keinen geeigneten Anhaltspunkt für die Altersschätzung mehrjähriger Böcke (von Bayern und von Bayern, 1992).

Stubbe beschreibt, dass der Körperbau drei bis vierjähriger Böcke bereits stärker und gedrungener erscheint, und der Rehbock mit vier bis fünf Jahren seine maximale Masse erreicht. In dieser Altersstufe wirkt der Körper noch gedrungener und die Läufe erscheinen kürzer. Dieses Erscheinungsbild behält der Bock solange bei, bis er überaltert (Stubbe, 2008). Die Trägerstärke nimmt mit dem Alter zwar zu (Deutz und Gressmann, 2011), sehr alte Böcke haben hingegen oft wieder einen dünnen Träger und zeigen ein jugendliches Erscheinungsbild (Erker, 2008). In diesem Fall kann es vorkommen, dass sich Decke beim Abwinkeln des Trägers in Falten bildet (Deutz und Gressmann, 2011).

Wenn Böcke in der Brunft ihr Territorium verlassen, um nach Geißen zu suchen, legen sie ihre Haare an und wirken jünger (Ellenberg, 1974, in Stubbe, 2008).

Haupt und Windfang reifer Böcke sind breiter, dadurch wirkt das Haupt auch kürzer (Stubbe, 2008). Bei alten Böcken können vor den Lichtern deutliche Gruben vorhanden sein (Deutz und Gressmann, 2011).

Laut Stubbe ist der Zeitpunkt des Verfärbens bei mehrjährigen Rehen vom Alter unabhängig (Stubbe, 2008). Laut Deutz und Gressmann verfärben Böcke, die ein starkes Geweih geschoben haben, später (vgl. Deutz und Gressmann, 2011).

Die Höhe und die Stellung der Rosenstöcke ist ein sehr verlässliches Ansprechmerkmal, da diese durch das jährliche Abwerfen immer kürzer werden (Stubbe, 2008). Reife Böcke sind häufig daran erkennbar, dass die Rosen nach außen rutschen, was durch das Wachstum des Schädels in die Breite und dessen dadurch veränderte Wölbung bedingt ist (Deutz und Gressmann, 2011). Vom Herzog von Bayern wird jedoch ein vierjähriger Bock (siehe Abbildung 1) aus Weichselboden mit deutlich nach außen abgeschrägten Rosen beschrieben (von Bayern und von Bayern, 1992). An diesem Bock war überdies bemerkenswert, dass er sein ganzes Leben lang, von der Jugend bis ins hohe Alter, einen auffallend langen Träger hatte (von Bayern und von Bayern, 1992).

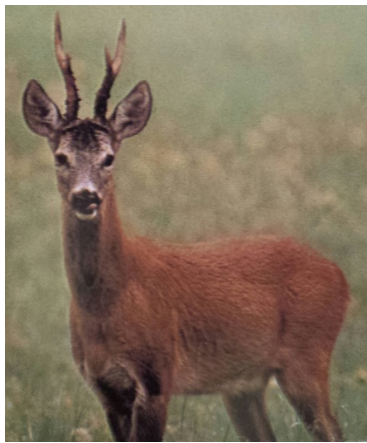


Abbildung 1: Vierjähriger Bock aus Weichselboden mit deutlich nach außen abgeschrägten Rosen, Foto: J. von Bayern

Das Vorhandensein von Dachrosen lässt hingegen keine Rückschlüsse auf das Alter eines Bockes zu, da sie auch bei jüngeren Individuen vorhanden sein können (Stubbe, 2008).

Allgemein ist es sehr schwierig, mehrjährige Rehe nach dem Alter zu bestimmen (Stubbe, S. 2008), da viele individuelle optischer Merkmale eines Rehes während seiner gesamten Lebendauer unverändert bleiben, sobald es ausgewachsen ist, und daher keine Altersmerkmale darstellen, obwohl sie häufig dafür gehalten werden (von Bayern und von Bayern, 1992). Daher soll man dem Ansprechen unbekannter Böcke den Gesamteindruck zugrundelegen (Deutz und Gressmann, 2011) und alle sich anbietenden Altersmerkmale berücksichtigen (Stubbe, 2008).

Die sicherste die Methode für das Ansprechen ist das Kennen territorialer Böcke über mehrere Jahre hinweg (Stubbe, 2008), da Rehböcke an einem einmal

gewählten Territorium ein Leben lang festhalten (Zeiler, 2009). So waren im Pachtrevier des Herzogs von Bayern im steirischen Weichselboden von 32 erlegten mehrjährigen Böcken nur zwei nicht bekannt (von Bayern und von Bayern, 1992). Es kann jedoch vorkommen, dass sich die Geweihmerkmale eines Bockes von einem Jahr auf das nächste so stark verändern, dass er nicht wiedererkannt wird (von Bayern und von Bayern, 1992).

8.1.2 Eigene Erfahrungen:

Aus der Erfahrung von 20 aktiven Jagdjahren und zuvor über zehn Jahren als Jagdbegleiter bzw. Jäger ohne Waffe muss eingestanden werden, dass bei mehrjährigen Böcken eine sichere Altersbestimmung am lebenden Stück so gut wie unmöglich ist, sofern diese nicht durch günstige Umstände erleichtert wird. Der Körperbau, die Gesichtsfärbung und das Verhalten geben wenig Aufschluss über das Alter eines mehrjährigen Rehbockes. Zweijährige Böcke sind meist noch einigermaßen sicher ansprechbar, ab drei Jahren wird es dann immer schwieriger. Dass sehr alte Böcke, wie in der oben zitierten Literatur beschrieben, oftmals ein sehr jugendliches Erscheinungsbild haben, kann bestätigt werden. Allerdings wurden in den von mir bejagten Revieren auch schon fünf- und sechsjährige, also keineswegs sehr alte Böcke erlegt, die man für zwei- oder Dreijährige gehalten und pardonierte hätte, wären sie nicht durch mehrere Jahre bekannt gewesen. Ebenso kommen immer wieder Böcke vor, die bis ins hohe Alter sämtliche aus der einschlägigen Literatur bekannten Altersmerkmale kumulativ aufweisen. Zumal die territorialen Böcke in den genannten Revieren zum Großteil über mehrere Jahre hinweg bekannt sind, fällt es verhältnismäßig leicht, Abschüsse in der Mittelklasse zu vermeiden. Es kommt allerdings immer wieder vor, dass ein über Jahre hinweg bekannter Bock, der zumindestens fünfjährig sein muss, in die Altersklasse II bewertet wird, da er eine Zahnabnutzung aufweist, die seinem tatsächlichen Lebensalter nicht entspricht. Gelegentlich erlebt man jedoch auch eine freudige Überraschung, wenn ein bekannter und im vermuteten Alter von fünf oder sechs Jahren erlegter Bock seiner Zahnabnutzung nach hochbejährt ist.

Bei unbekanntem Böcken bilden ein breites Haupt und Gruben vor den Lichtern gute Anhaltspunkte für die Altersschätzung. Böcke mit diesen Merkmalen sind meist deutlich älter als fünfjährig. Ein sehr probates Ansprechmerkmal, das jedoch nur bei guten Lichtverhältnissen und nicht zu weiter Entfernung zur Verfügung steht, bildet die Stellung der Rosenstöcke. Böcke mit erkennbar niedrigen Rosenstöcken und „nach außen gerutschten“ Rosen, die auf Grundlage dieses Anhaltspunktes von mir selbst oder unter meiner Führung, zum Teil „auf Verdacht“, erlegt wurden, waren

nach ihrer Zahnabnutzung bislang immer zumindest sechsjährig. Ist dieses Altersmerkmal bei einem unbekanntem Bock nicht vorhanden, dann empfiehlt es sich, eine Gesamtbetrachtung aller Erscheinungsmerkmale vorzunehmen und danach zu entscheiden. Entschließt man sich dann zum Schuss, kann man zwar enttäuscht werden, weil der erlegte Bock trotz vielversprechenden Gesamteindruckes dreijährig ist, jedoch ist es genauso möglich, dass ein reifer oder sogar sehr alter Bock auf der Strecke liegt.

Ich schließe dieses Kapitel mit den Worten des Herzogs Albrecht von Bayern, der in seinem Buch über Rehe schreibt:

„Es ist hochehrfreulich, dass es demnach nicht nur Leute geben muss, die das Alter am lebenden Stück genau ansprechen können [...]. Diese Tatsache kann selbst einem alten Esel, der nach über 50 Jahren intensiver Beschäftigung mit Rehen immer noch nicht draufgekommen ist, wie man das genaue Alter am lebenden Stück erkennen kann, Mut machen und ihn hoffen lassen, dass er es doch noch erlernen wird“ (von Bayern und von Bayern, 1992, S. 59).

9 Einige Methoden zur Altersschätzung am erlegten Rehwild:

9.1 Einleitung:

Im folgenden Kapitel sollen einige Methoden der Altersschätzung an erlegtem Rehwild überblicksweise dargestellt werden. Die Betrachtung umfasst lediglich solche Anhaltspunkte für das tatsächliche Rehwildalter, deren Einbeziehung in die Altersbewertung im Rahmen von Trophäenschauen in der praktischen Anwendung grundsätzlich durchführbar erscheint. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bildet der Zahnschliff nach Mitchell, der als exakteste Methode für die Altersfeststellung bei erlegtem Rehwild (Baumgartner et al., 2004) näher beschrieben wird. Andere bekannte Methoden zur Altersschätzung, wie die Verknöcherung des Schildknorpels, das Gewicht der Augenlinsen oder die Größe des Herzknochens (Habermehl, 1985), werden nicht behandelt.

9.2 Altersschätzung anhand der Verknöcherung der Knorpelfugen an der Schädelbasis:

Nach Habermehl verknöchert die Fuge zwischen dem Keilbein und dem Hinterhauptsbein beim Rehwild im Alter von einem Jahr. Die Zwischenkeilbeinfuge ist bei etwa fünfjährigen Stücken verknöchert. Sofern beide Knorpelfugen noch festzustellen sind, handelt es sich um ein Kitz, ist nur mehr eine vorhanden um ein älter als ein- aber jünger als 4- jähriges Reh. Sind beide Knorpelfugen bereits verschwunden, ist das Stück zumindest fünfjährig (Habermehl, 1985).

9.3 Die Stirnnaht:

Mit zunehmendem Alter des Stückes nimmt auch die Verknöcherung der Schädelnaht (Stirnnaht) zu (Stubbe, 2008). Rückschlüsse auf das genaue Alter ergeben sich daraus jedoch nicht.

Nach Wilke gibt die Anzahl der Windungen der Stirnnaht pro Zentimeter Auskunft über das Alter des Stückes (Wilke, 1963, in Stubbe, 2008). Dieses Verfahren erscheint im Hinblick auf die Altersbewertung anlässlich der Trophäenschauen zu aufwändig, daher wird nicht näher darauf eingegangen.

9.4 Altersschätzung anhand der Rosenstöcke:

Laut Habermehl weisen junge Böcke lange und dünne Rosenstöcke auf, während jene alter Böcke dick und kurz sind (Habermehl, 1985). Die Rosenstöcke erreichen den Höhepunkt ihres Dickewachstums, wenn der Bock sieben Jahre alt ist (Habermehl, 1978). Die Rosenstockdicke ist laut Habermehl als Hinweis auf das Alter des Bockes nur bedingt tauglich, da hier eine hohe individuelle Variabilität besteht (Habermehl, 1985). Die Höhe der Rosenstöcke nimmt infolge des jährlichen Abwerfens mit zunehmendem Alter ab (Stubbe, 2008).

Als Anhaltspunkt für die Schätzung des Alters aufgrund der Dicke der Rosenstöcke gibt Habermehl folgende Mittelwerte an:

Rosenstockhöhe:

Jahrlinge: 8 bis 10 mm

Zweijährige : 13 bis 14 mm

Dreijährige: 16 bis 17 mm

Vier- bis Fünfwährige: 18 bis 20 mm

Zehnjährige und Ältere: 25 bis 27 mm

Laut Hübner weisen die Rosenstöcke ein- bis dreijähriger Böcke ringförmige jährliche Zuwachsringe auf, die später verschwinden, sobald der kompakte Rosenstockmantel in schwammiges Knochengewebe umgebaut wird (Hübner, 1933, in Stubbe, 2008).

Nach einer von Hell und Sovas aufgestellten und von Richter weiterentwickelten Formel lässt sich das Alter eines Bockes ermitteln, wenn man die Dicke der Rosenstöcke mit 10 multipliziert, das Ergebnis durch die Rosenstocklänge teilt und bei einem Ergebnis von 2,6 bis 7,5 den Faktor 1, bei mehr als 7,5 jedoch den Faktor 0 abzieht (Hell und Sovas, 1963, Richter, 1963, in Stubbe, 2008). Laut Stubbe ist diese Methode ungenau, da zu große individuelle Unterschiede bei der Rosenstockentwicklung von Rehböcken bestehen (Stubbe, 2008).

Hell et al. schließen vom Prozentsatz des Rosenstockdurchmessers gemessen an der Rosenstocklänge auf das Alter des Bockes (Hell et al., 1980, in Stubbe, 2008).

Nach Sierich ergibt sich das Alter eines Rehbockes, wenn man die Rosenstockhöhe in Millimeter durch 1,9 teilt und dem Ergebnis den mit 0,065 multiplizierten Rosenstockdurchmesser hinzufügt (Sierich, 1985, in Stubbe, 2008).

Habermehl beschreibt eine Methode der Altersschätzung anhand der Neigung der Rosen. Demnach sind die Rosen beim zweijährigen Bock deutlich nach innen geneigt, bei drei- und vierjährigen Böcken stehen sie horizontal und bei reifen Böcken hängen sie deutlich nach außen (Habermehl, 1985). In Niederösterreich wird empfohlen, diese Methode auf freiwilliger Basis anzuwenden, um den Anteil von fünfjährigen und älteren Böcken an der Gesamtstrecke annähernd zu ermitteln, da bei den Trophäenschauen keine Kiefervorlage mehr erfolgt (Spinka, 2005).

9.5 Altersschätzung anhand der Zahnabnutzung:

9.5.1 Einleitung:

Das nachstehende Unterkapitel setzt sich lediglich mit Anhaltspunkten zur Altersschätzung aufgrund der Zahnabnutzung auseinander, die für die Unterscheidung, ob ein Reh, das seinen Zahnwechsel bereits abgeschlossen hat, ein- oder mehrjährig ist bzw. für die Frage nach dem Alter eines mehrjährigen Stückes Rehwild von Relevanz sein können. Daher wird insbesondere auf eine Beschreibung des Verlaufes des Zahnwechsels verzichtet.

9.5.2 Schätzgrundlagen nach Habermehl:

Im Rahmen der Altersschätzung werden das Dentinband, ein den Schmelzschlingen folgendes gelbliches oder braunes Band, das nach Abreiben des Schmelzes auf der Kaufläche sichtbar wird, sowie die Schmelzschlingen, worunter man von der Zungenfläche aus in den Zahn vordringende Einfaltungen des Schmelzmantels versteht, herangezogen (Habermehl, 1985). Das Dentinband der Prämolaren wird mit zunehmendem Alter durch die Zahnabnutzung immer breiter. Die Schmelzschlingen sind anfangs weit offen und verengen sich später immer mehr, bis sie zur Gänze verschwunden sind (Habermehl, 1985).

Im Einzelnen erfolgt die Beurteilung anhand der Veränderungen folgender Zahnteile (vgl. auch Abbildung 2):

- Kunden (Schmelzeinstülpungen der Kaufläche) – diese verschwinden mit zunehmendem Alter.
- Kundeninnenrand (zungenseitiger Rand der Kunde) – dieser wird immer kleiner, je älter das Stück wird, bis er schlussendlich ganz verschwindet.
- Kaurand (zwischen Zunge und Kunde gelegener Teil der Kaufläche) – dieser wird mit zunehmendem Alter immer breiter.
- Kauranddentin (braunes, durch Abnutzung des Schmelzes auf dem Kaurand sichtbares Dentin).

- Kaurandwinkel (spitz oder stumpf auslaufender Kaurand) – dieser wird mit dem Alter immer stumpfwinkliger
- Kaufläche - diese wird immer flacher.

(Habermehl, 1985).



Abbildung 2: linker Unterkieferast eines alten Rehbockes: Kunden und Kundeninnenrand sind nahezu verschwunden, der Kaurand ist breit, die Kaufläche ist flach, Foto: P. Neuhold

9.5.3 Anhaltspunkte für die Altersschätzung:

Altersschätzung nach Blase zur groben und raschen Altersschätzung: Ein Reh ist fünfjährig, wenn die erste Säule des ersten Molaren ihre Kunde bereits verloren hat (Habermehl, 1985).

Wenn der Schmelz an der Kunde verschwindet, schreitet die Zahnabnutzung zügiger voran und die Zahnhöhe wird niedriger (Stubbe, 2008).

Laut Stiefke sind die Kunden bei jungen Stücken zur Zungenseite hin offen. Sie verengen sich durch zunehmende Abnutzung und schließen sich auf der Zungenseite (Stiefke, 1968, in Stubbe, 2008).

Bei gleich stark abgenutzten Zähnen spricht gelbes Dentin spricht für ein niedrigeres Alter und dunkles Dentin für ein höheres (Habermehl, 1985).

Die Abnützung der Schneide- und Eckzähne ist kein verlässliches Altersmerkmal, da beim Rehwild die Zahnkronen bei Aufnahme gefrorener Äsung häufig brechen (Stubbe, 2008).

Nach Rupp kann ein Jahrlingsbock oder eine Schmalgeiß mit bereits abgeschlossenem Zahnwechsel von einem zweijährigen Stück anhand der Bruchstufe zwischen dem letzten Prämolare und dem ersten Molar unterschieden werden (Rupp, 1973, in Stubbe, 2008).

Laut Habermehl weisen Waldrehe meist eine stärkere Zahnabnützung auf als Feldrehe (Habermehl, 1985).

9.5.4 Ungleiche Zahnabnützung:

Ältere Rehe haben oft ungleich abgenützte Kiefer. Die Ursache dafür ist in den meisten Fällen der Umstand, dass Rehwild über ein anisognathes Gebiss verfügt. Die Rehe können immer nur die Zähne der einen Kieferhälfte zum Kauen verwenden. Oft wird eine Seite bevorzugt, wodurch diese stärker abgenutzt wird. Zur Altersbeurteilung ist immer die stärker abgenutzte Seite heranzuziehen. (Habermehl, 1985)

Nach Vogel können auch Deformationen durch Kiefergelenksentzündungen, Zahnfehlstellungen sowie Zahnverlust Gründe für eine ungleiche Abnützung sein (Vogel, 1959, in Habermehl, 1985).

9.5.5 Unterscheidung von Bock- und Geißkiefen:

Nach Kurt können Kiefer von Geißen von Bockkiefen in 80 % der Fälle unterschieden werden, sofern es nicht um die Kiefer ganz junger Stücke handelt. Der Winkelfortsatz des Unterkiefers ist beim Bock stärker ausgeprägt, nach unten gerichtet und durch eine deutliche Furche gegen den waagrechten Unterkieferast abgegrenzt (Kurt, 1970, in Stubbe, 2008).

9.5.6 Fallbeispiel: Altersbestimmung nach der Zahnabnützung bei markierten Rehen in Niederösterreich:

Von 1980 bis 1989 wurden in 14 niederösterreichischen Bezirken 4.026 Rehkitze markiert, von denen knapp 16 % erlegt oder als Fallwild rückgemeldet wurden (Reimoser et al., 2004).

Im Rahmen dieses Projektes sollte auch untersucht werden, ob die Altersschätzung anhand des Unterkiefers geeignet ist, eine Zuordnung der erlegten Rehe zur tatsächlichen Altersklasse zu gewährleisten und eine vertretbare Sanktionsgrundlage zu bieten, wenn Abschüsse in falschen Altersklassen erfolgen (Reimoser et al., 2004)

Die insgesamt 126 Kiefer wurden 77 Jägern vorgelegt, wobei von den einzelnen Testpersonen nicht mehr als jeweils 85 Kiefer beurteilt wurden. Unter den Kiefern befanden sich keine Kitzkiefer. Insgesamt ergaben sich 5.658 Schätzungsfälle (Reimoser et al., 2004).

Von den Testpersonen waren 33 Bewerter bei Trophäenschauen und bei 44 handelte es sich um Experten mit langjähriger Erfahrung bei der Altersschätzung von Rehwild (Reimoser et al., 2004).

82 % der Kiefer wurden in die richtige Altersklasse eingereiht. Die Kiefer von einjährigen Rehen wurden zu 87 % der richtigen Altersklasse zugeordnet, 13 % der Klasse der Zwei- bis Vierjährigen. Von den Kiefern der mittelalten Rehe wurden 82 % in die richtige Klasse eingeordnet, 3 % in die Jahrlingsklasse und 15 % in die Klasse der fünfjährigen und älteren Rehe. Die Kiefer der Rehe mit einem Alter von zumindest fünf Jahren wurden zu 71 % der richtigen Altersklasse zugeordnet, 29 % wurden in die Mittelklasse eingereiht (Reimoser et al., 2004). Die verlässlichsten Ergebnisse wurden erzielt, wenn die Bewertung durch eine Kommission aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses erfolgte (Reimoser et al., 2004). Die Schätzgenauigkeit war in diesen Fällen um 7 % höher als bei Einzelschätzungen (Reimoser et al., 2004). Im Rahmen des Versuches wurde auch ein Lerneffekt erzielt, durch welchen die Schätzgenauigkeit um 10 % erhöht wurde. Dies konnte nachgewiesen werden, indem 12 Bewertern die von ihnen geschätzten Kiefer nach einem Jahr erneut vorgelegt und mit den Ergebnissen der ersten Schätzung verglichen wurden (Reimoser et al., 2004).

Ebenso wurden bezüglich der Schätzgenauigkeit geografische Unterschiede festgestellt. Bei Kiefern aus den Gebieten südlich der Donau, wo Kalkgestein vorherrscht, war die Schätzgenauigkeit höher als bei Kiefern aus den Gebieten mit Silikatböden nördlich der Donau, die häufig zu alt bewertet wurden (Reimoser et al., 2004).

Folgende Erkenntnisse haben sich aus dem Versuch ergeben:

- Die Bewertungen können vom tatsächlichen Alter stark abweichen (Reimoser et al., 2004).
- Die Altersbestimmung ist nicht ausreichend, um vierjährige und fünfjährige Rehe voneinander unterscheiden zu können (Reimoser et al., 2004).
- Die Ungenauigkeit der Methode rechtfertigt keine Sanktionierung von Fehlabschüssen (Reimoser et al., 2004).
- Durch regionale Eichung der Schätzrichtlinien an Rehen, von welchen das Alter genau bekannt ist, kann die Schätzgenauigkeit verbessert werden (Reimoser et al., 2004).
- Sofern die Methode gut geübt wird, sind bei genauer Anwendung realitätsnahe Aussagen über die Altersstruktur von Rehwildpopulationen möglich, sofern Kiefer in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen (Reimoser et al., 2004).
- Eine Alterszuordnung nach drei Klassen ist ausreichend genau möglich, wenn der Betrachtung eine entsprechend große Menge an Kiefer zugrundeliegt, zumal sich Schätzfehler an Einzelstücken dann weitgehend ausgleichen (Reimoser et al., 2004).

9.5.7 Einige Einschätzungen der Feststellbarkeit des Alters anhand der Zahnabnutzung:

Die Rehwildforschungen im Versuchsrevier Weichselboden haben ergeben, dass beim Abschleiß der Kiefer bei Rehwild gleichen Alters gravierende Unterschiede bestehen können. Wie auf Abbildung 3 ersichtlich, können junge Böcke stärker abgenützte Unterkiefer haben als doppelt so alte Stücke. Laut Herzog von Bayern ist der Umstand besonders bemerkenswert, dass dies bereits bei Rehen, die aus demselben Gebiet stammen, in diesem Maße feststellbar war. Im selben Jahrgang können die Unterschiede so stark sein, dass die Altersschätzung um zwei Jahre über oder unter dem tatsächlichen Lebensalter liegen kann (von Bayern und von Bayern, 1992).



Abbildung 3: Vergleich Unterkiefer von zwei Böcken, (von Bayern und von Bayern, 1992)

Die Rehwildmarkierung in Weichselboden hat nachgewiesen, dass die Methode sehr ungenau ist und ihre Genauigkeit nicht ausreicht, um Sanktionen bei Abschüssen in falschen Altersklassen rechtfertigen zu können (von Bayern und von Bayern, 1992).

Auch nach Rieck besteht eine erhebliche Variationsbreite der Zahnabnutzung innerhalb derselben Altersklassen (Rieck, 1970, in Stubbe, 2008).

Stubbe et al. beschreiben einen Versuch, in dessen Rahmen 117 Jägern 25 Unterkiefer zur Bewertung vorgelegt wurden. Es ergab sich daraus, dass die Altersbestimmung nach der Zahnabnutzung sehr ungenau ist und viel Platz für Manipulationen bietet (Stubbe et al., 1986). Stubbe schließt daraus, dass bei Trophäenschauen gewonnenen Erkenntnissen nur dann Aussagekraft zukommt, wenn die Geweihe mit ganzem Oberkiefer abgeliefert werden (Stubbe, 2008).

Laut Stubbe et al. werden alte und junge Böcke im Regelfall zu alt geschätzt, wohingegen die Fehlerquote bei den Mittelalten ausgeglichen ist (Stubbe et al., 1986). Die Altersschätzung anhand der Zahnabnutzung ist in der Praxis zu oberflächlich und die Methode ist zur Altersbestimmung völlig unzureichend. Durch intensive Schulung der Jäger wäre zwar eine Verbesserung möglich (Stubbe et al., 1986), eine völlige Übereinstimmung zwischen Schätzung und tatsächlichem Alter ist jedoch unmöglich (Stubbe et. al., 1986). Eine genauere Altersschätzung ist nur möglich, wenn neben der Zahnabnutzung auch andere Anhaltspunkte in die Bewertung einfließen (Stubbe 2008).

Erker vertritt nach Bewertung von 10.000 Rehböcken anhand des Kiefers die Ansicht, dass die Methode bei Anomalien des Kiefers versagt (Erker, 2008). Nach seinen Angaben entsprechen etwa 70 % der Bewertungsergebnisse, die anhand der Zahnabnutzung gewonnen werden, dem tatsächlichen Lebensalter der Rehböcke (Erker, 2008).

9.6 Altersbestimmung anhand der Nasenscheidewand:

Je älter ein Stück Rehwild wird, desto stärker nimmt die Länge des verknöcherten Anteils der Nasenscheidewand zu, und der Knorpelanteil ab (Habermehl, 1985).

Für die Altersbestimmung mittels Nasenscheidewand kommen verschiedene Methoden in Betracht.

9.6.1 Methode nach Rupp:

Die Verknöcherung wird von der Naht zwischen Stirn- und Nasenbein aus, 3 Millimeter vom Nasenbein entfernt gemessen. Bleibt die Länge unter 20 Millimeter, handelt es sich um ein einjähriges Stück. Bei zwei- bis fünfjährigen Rehen beträgt sie 20 bis 30 Millimeter und bei über fünfjährigen Stücken mehr als 30 Millimeter (Rupp, 1973, in Stubbe, 2008).

Diese Methode ist ungenau, zumal die Intensität der Verknöcherung nicht jedes Jahr gleich ist (Habermehl, 1985). Zudem weist Rehwild individuell verschiedene Nasenlängen auf. Erker hat bei Rehen Nasenlängen von 41,2 bis 65,1 cm gemessen (Erker, 2008).

9.6.2 Methode nach Rajnik:

Die Länge der verknöcherten Nasenscheidewand wird ins Verhältnis zum Nasenbein gesetzt (Rajnik, 1977, in Habermehl, 1985). Je höher der prozentuelle Anteil der verknöcherten Nasenscheidewand an der Nasenbeinlänge ist, desto älter ist der Bock (Stubbe, 2008). Es ist also die relative Nasenscheidewandlänge für die Altersbestimmung maßgeblich (Stubbe, 2008). Aus Sicht von Habermehl erhält man durch diese Methode genauere Ergebnisse als durch jene nach Rupp (Habermehl, 1985).

Die Problematik an dieser Methode besteht in ihrer Ungenauigkeit hinsichtlich der Einordnung eines Rehbockes in eine bestimmte Altersklasse. Rehe, bei welchen der

prozentuelle Anteil der Nasenscheidewand an der Nasenbeinlänge zwischen 30 und 40 % liegt, können drei, vier oder fünfjährig sein. Beträgt der Anteil zwischen 50 und 60 %, hat das Reh ein Alter von vier, fünf oder sechs Jahren (Stubbe, 2008).

Stubbe und Lockow nahmen eine mathematisch-statische Prüfung jener Werte vor, die sich aufgrund der Berechnung der relativen Nasenscheidewandlänge ergaben. Diese Prüfung wurde anhand von 155 Rehwildschädeln vorgenommen, deren Alter infolge Markierung Großteils bekannt war. Man erhielt genauere Werte und es kam zu keinen Überschneidungen der Altersklassen mehr. Alle Rehe, bei denen der prozentuelle Anteil der Nasenscheidewand an der Nasenbeinlänge über 73 % betrug, waren rechnerisch mindestens fünf Jahre alt. Das tatsächliche Alter der Rehe stimmte in 75 % der Fälle mit dem anhand dieser Methode ermittelten Alter überein (Stubbe und Lockow, 1985, in Stubbe, 2008).

Nach Stubbe ist die Altersschätzung anhand dieser Methode jedoch genauer als die Schätzung anhand der Zahnabnutzung (Stubbe, 2008).

9.6.3 „Ungarische Methode“ - Altersermittlung aufgrund formelmäßiger Berechnung

Bei dieser Methode erfolgt die Altersbestimmung nach folgender Formel: Es werden die Länge der Nase sowie die Distanz von der Nasenspitze bis zu jener Stelle, an welcher der verknöcherte Teil der Nasenscheidewand beginnt, gemessen. Letzterer Wert wird von der Nasenlänge abgezogen. Das Ergebnis wird durch ein Zehntel der Nasenlänge geteilt. Erhält man Zwischenwerte, wird auf- oder abgerundet (Erker, 2008). Bei einem Ergebnis von 7,5 wäre der Bock mit sieben Jahren zu bewerten, darüber mit acht (Erker 2008).

Anhand markierter Rehe konnte Erker nachweisen, dass das auf Grundlage dieser Methode ermittelte Alter in nahezu 90 % der Fälle mit dem tatsächlichen Lebensalter des Stückes übereinstimmt (Erker, 2008).

So wurde das Alter eines markierten siebenjährigen Rehbockes, der nach der Abnutzung seines Unterkiefers nur fünf Jahre alt gewesen wäre, nach Anwendung dieses Verfahrens richtig ermittelt (Erker, 2008).

In Ungarn erfolgt die Altersbewertung der Rehböcke ausschließlich anhand dieser Methode. Eine Schätzung des Alters anhand der Zahnabnutzung wird dort nicht mehr vorgenommen (Dr. Werner Klement, mündlich, 2009).

9.7 Altersermittlung durch Zahnschliff:

Zwischen den Zahnwurzeln des Wildes wird lebenslang Ersatzdentin kontinuierlich schichtweise abgelagert. Infolgedessen werden die Zähne im Laufe der Jahre aus den Zahnfächern des Kiefers gehoben. Trotz der fortschreitenden Zahnabnutzung bleibt die Kaufläche erhalten (Baumgartner et al., 2004).

Aufgrund dieses Vorganges entstehen im Sommer und Herbst dichte, zellreiche Schichten, die im geschnittenen Zahn durch das Mikroskop weiß erscheinen (Baumgartner et al., 2004). Durch die Abnahme der Stoffwechselintensität des Tieres im Winter und den damit einhergehenden reduzierten Energiebedarf wird weniger Ersatzdentin abgelagert. Dadurch entstehen im Winter und Frühjahr dünne und zellarme Schichten, die sich mit den dicken, weißen Schichten abwechseln. Diese dünnen Schichten reflektieren weniger Licht und sind daher durchsichtig. Dadurch bildet sich eine Art Jahresring. Das Alter des jeweiligen Stückes lässt sich durch Abzählen dieser Linien ermitteln (Baumgartner et al., 2004).

Bei dieser von Mitchell entwickelten Methode (Mitchell 1967, in Baumgartner et al., 2004) wird der erste Molar als ältester Dauerzahn aus dem Kiefer herausgenommen und der Länge nach durchgesägt. Danach werden mehrere, ein bis zwei Millimeter dicke Schichten abgeschnitten (Baumgartner et al., 2004). Es ist auch möglich, den ersten Molar in der Mitte durchzuschneiden und mit einem Nassschleifstein glattzuschleifen (Weber, 2012). Anschließend wird der geschnittene oder angeschliffene Zahn durch das Mikroskop betrachtet und die Schichten des Ersatzdentins gezählt (Baumgartner et al., 2004; Weber, 2012). Da im ersten Jahr des Zahnwachstums noch kein Jahresring erkennbar ist, muss auf die ermittelte Anzahl ein Jahr hinzuaddiert werden (Weber, 2012).

Beim Zahnschliff nach Mitchell handelt es sich zwar um die exakteste bekannte Methode der Altersermittlung am erlegten Reh- und Rotwild (Baumgartner et al., 2004), dennoch lässt sich das tatsächliche Alter eines Individuums auch anhand dieser Methode nicht in allen Fällen bestimmen (Klansek, mündlich, 2016). Oftmals lassen sich die weißen und durchsichtigen Linien nicht sicher voneinander abgrenzen (Baumgartner et al., 2004). Das kommt vor allem beim Rehwild häufig vor (Beiglböck, mündlich, 2016). Dies führt dazu, dass der Ausfall bei Rotwildunterkiefern am Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie der Veterinärmedizinischen Universität Wien etwa 10 % beträgt, während sogar ca. 40 % der Rehwildunterkiefer altersmäßig nicht bestimmbar sind (Beiglböck, mündlich, 2016).

Als Grund dafür wird ein reichhaltigeres Nahrungsangebot im Winter angenommen, wie es etwa durch intensive Fütterung entsteht (Baumgartner et al., 2004). Durch die Fütterung kann die natürliche Absenkung des Stoffwechsels während des Winters unterbunden werden, was zum Unterbleiben der Bildung von Jahresringen im Ersatzdentin führen kann (Weber, 2012). Aber auch durch andere Faktoren, wie die unterschiedliche Stressbelastung des jeweiligen Stückes, Witterungseinflüsse und unterschiedliche Äsungsverhältnisse, ist es möglich, dass in einem Jahr sogar mehrere Jahresringe im Ersatzdentin ausgebildet werden oder auch gar keine Linienbildung erfolgt (Weber, 2012).

Aus Untersuchungen geht hervor, dass die Schätzgenauigkeit dieser Methode +/- ein Jahr beträgt (Weber, 2012) und das ermittelte Alter in 63,5 % der Fälle mit der Zahnabnutzung übereinstimmt (Aitken, 1975, in Stubbe, 2008).

Da die Altersermittlung mittels Zahnschliff laut Klansek zumindest eine halbe Stunde in Anspruch nimmt (Klansek, mündlich, 2016), ist diese Methode für die Altersschätzung im Rahmen von Trophäenschauen zu aufwändig (Baumgartner et al., 2004).

10 Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Rehwildjagd in der Steiermark:

10.1 Das Steiermärkische Jagdgesetz 1986:

Im Folgenden sollen jagdgesetzliche Bestimmungen mit hoher Relevanz für das Rehwild überblicksweise dargestellt werden.

10.1.1 Jagdsystem und Jagdgebiete in der Steiermark:

Gemäß § 1 des Jagdgesetzes (JG) ist das Jagdrecht in der Steiermark untrennbar mit dem Eigentum an Grund und Boden verbunden und steht dem jeweiligen Grundeigentümer zu.

In der Steiermark existiert daher ein Revierjagdsystem, wobei zwischen Eigen- und Gemeindejagdrevieren unterschieden wird. Das Recht zur Eigenjagd kommt dem Eigentümer einer zumindest 115 Hektar großen, zusammenhängenden Fläche zu

(vgl. § 3 JG). Alle Flächen innerhalb einer Gemeinde oder Katastralgemeinde, die nicht Teile von Eigenjagdgebieten sind, werden zum Gemeindejagdgebiet zusammengefasst (vgl. § 8 JG), das zugunsten der Grundeigentümer zu verpachten ist (vgl. § 14 Abs. 1 JG).

10.1.2 Fütterung und Abschussplan - das Rehwild im Jagdgesetz:

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. a ist Rehwild in der Steiermark Wild im Sinne des Jagdgesetzes.

§ 50 des Jagdgesetzes regelt die Wildfütterung, so auch die Fütterung des Rehwildes. Gemäß § 50 Abs. 1 JG ist der Jagdausübungsberechtigte verpflichtet, für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Wildstand und natürlichem Nahrungsangebot zu sorgen und hat im Bereich von Fütterungen wildgerecht zu füttern.

Rehwild darf in der Steiermark gefüttert werden, ohne dass es dafür einer behördlichen Bewilligung bedarf. Jedoch ist das Betreiben einer Rehwildfütterung an die Zustimmung des jeweiligen Grundeigentümers gebunden. Von 15. Mai bis 15. September darf Rehwild nicht gefüttert werden (vgl. § 50 Abs. 7 JG), zudem verbietet § 58 Abs. 2 Z 15 JG innerhalb einer Zone von 100 Meter entlang der Jagdgebietsgrenze ohne schriftliche Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten des benachbarten Jagdgebietes die Errichtung von Fütterungen oder Salzlecken. Jegliche Kirmung des Rehwildes ist gemäß § 50 Abs. 8 JG verboten. Salzlecken dürfen angebracht werden, ihre Beschickung ist jedoch nur mit Bergkern oder Viehsalz ohne jegliche Beimischungen zulässig (vgl. § 50 Abs. 9 JG). In Gebieten, in denen Rotwild zumindest wiederholt als Wechselwild auftritt, sind Rehwildfütterungen rotwilder sicher einzuzäunen und zu erhalten und sind die Futtermittel so vorzulegen, dass sie vom Rotwild nicht aufgenommen werden können (vgl. § 50 Abs. 7 JG). Die Bezirksverwaltungsbehörde hat gem. § 50 Abs. 10 JG die Auflassung einer Rehwildfütterung bescheidmäßig anzuordnen, wenn durch deren Betrieb Wildschäden eingetreten sind oder deren Eintritt unmittelbar droht.

§ 56 JG regelt den Wildabschussplan. Dieser ist vom Jagdausübungsberechtigten zu erstellen und wird vom Bezirksjägermeister unter Zugrundelegung der Abschussrichtlinien der Steirischen Landesjägerschaft im Einvernehmen mit dem Antragsteller und der zuständigen Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft sowie unter Berücksichtigung der Abschussplanerfüllung des vergangenen Jagdjahres genehmigt. Ist dieses Einvernehmen nicht herstellbar, setzt die Bezirksverwaltungsbehörde den Abschussplan fest.

Der Jagdausübungsberechtigte hat für die Erfüllung des Abschussplanes zu sorgen, die Interessen der Land- und Forstwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden zu wahren und eine untragbare Entwertung des eigenen und der angrenzenden Jagdgebiete hintanzuhalten. Innerhalb dieser Grenzen soll die Abschussplanung bewirken, dass ein in seinen Altersklassen gesunder Wildstand aller heimischen Wildarten in angemessener Zahl erhalten bleibt (vgl. § 56 Abs. 1 JG).

Gemäß § 56 Abs. 2 JG unterliegt Rehwild der Abschussplanung, der festgesetzte Abschuss ist ein Pflichtabschuss, der nicht unter-, und, bei Rehböcken der Klassen I und II, auch nicht überschritten werden darf. § 56 Abs. 3d JG ermöglicht die Überschreitung des festgesetzten Abschusses an Altgeißen, Schmalgeißen, Jährlingsböcken und Kitzen, der hier als Mindestabschuss gilt. In diesem Zusammenhang ist § 57 JG zu nennen, welcher Regelungen über den Höchstabschuss sowie die Einstellung des Wildabschusses zum Inhalt hat. Hier hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach Einholen eines schriftlichen Gutachtens der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft sowie nach Anhörung des Bezirksjägermeisters und Jagdsachverständigen einen Höchstabschuss bestimmter Wildgattungen festsetzen oder bei einem übermäßigen Abschuss die Einstellung oder Einschränkung des Abschusses anordnen, wenn die Gefahr einer das Jagdgebiet entwertenden oder einer die angrenzenden Jagdreviere schädigenden Jagdausübung besteht.

§ 56 Abs. 3f JG regelt Substitutionsmöglichkeiten bei der Erfüllung des Rehwildabschusses. Diese Regelung deckt sich vollinhaltlich mit der Bestimmung in den weiter unten ausführlich dargestellten Abschussrichtlinien, derzufolge es zulässig ist, anstelle von Böcken der Altersklasse I und II auch Böcke der Klasse III und anstelle von Böcken der Klasse II auch solche der Klasse I zu erlegen. Zusätzlich können anstelle freigegebener Böcke zahlenmäßig entsprechend Geißen und Kitz erlegt werden.

§ 56 Abs. 4 normiert, dass erlegtes oder als Fallwild aufgefundenes Rehwild dem Bezirksjägermeister binnen drei Tagen elektronisch oder mittels Abschussmeldekarte der zu melden ist. Fallwild ist auf den Abschussplan anzurechnen.

Gemäß § 56 Abs. 3e erfolgt die Kontrolle der Einhaltung der Abschusspläne durch die Hegemeister und den Bezirksjägermeister, welche wahrgenommene Übertretungen der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen haben. In Wahrnehmung

dieser Aufgaben, sind Bezirksjägermeister und Hegemeister berechtigt, den Jagdausübungsberechtigten, auch stichprobenartig, die Vorlage des erlegten Wildes bzw. des aufgefundenen Fallwildes aufzutragen.

10.1.3 Strafbestimmungen im Steiermärkischen Jagdgesetz:

§ 77 JG regelt, dass Übertretungen des Gesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Vorschriften oder besonderen Anordnungen, wie z.B. die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Jagdzeiten in der Steiermark oder die Abschussrichtlinien der Steirischen Landesjägerschaft, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis € 2.200,- bestraft werden, wobei bereits der Versuch strafbar ist.

Gemäß § 78 JG ist bei Schonzeitübertretungen und bei Verstößen gegen den Abschussplan neben der Verhängung einer Geldstrafe gleichzeitig auf den Verfall der Trophäe des erlegten Wildes zu erkennen.

10.1.4 Aufgaben der Steirischen Landesjägerschaft mit Bezug zum Rehwild:

Die Steirische Landesjägerschaft ist gemäß § 43 JG als Körperschaft öffentlichen Rechts eingerichtet und steht als solche unter der Aufsicht des Landes (vgl. § 48 Abs. 1 JG). Nach den Bestimmungen des Jagdgesetzes nimmt sie sowohl Aufgaben des eigenen als auch des übertragenen Wirkungsbereiches wahr (vgl. § 74b JG).

Gemäß § 46 lit. b JG gehört es zu den Aufgaben der Steirischen Landesjägerschaft, Abschussrichtlinien zu erstellen und diese im Internet auf der Website www.jagd-stmk.at zu verlautbaren. Sie hat die Durchführung der Pflichtabschusspläne zu überwachen und Pflichttrophäenschauen abzuhalten.

10.2 Die Abschussrichtlinien:

10.2.1 Allgemeines:

In der Präambel der Abschussrichtlinien für die Steiermark wird davon ausgegangen, dass eine zielführende Schalenwildhege ohne Abschussplanung nicht mehr vorstellbar ist und festgeschrieben, dass das Ziel der Abschussplanung bei allen Wildarten nicht das kapitale Einzelstück, sondern der gesunde Gesamtbestand in einem möglichst intakten Lebensraum darstellt. Zur Erreichung dieser Zielsetzung

wird eine enge Anlehnung an die Natur und vollständige Abkehr von einer Betrachtungsweise, die in einem Wildbestand vor allem die Basis für die Gewinnung einer möglichst großen Anzahl von Trophäen sieht, als notwendig erachtet.

Weiters wird ausgeführt, dass jede Abschussplanung eine möglichst genaue Wildstandserfassung voraussetzt, und dass die Erstellung des Abschussplanes auf Grundlage des Frühjahrswildstandes (Stichtag 1. April) erfolgt. Den Abschussrichtlinien zufolge bezweckt die Abschussplanung in der Steiermark in erster Linie die Erhaltung oder Herstellung eines naturnahen Altersklassenaufbaues und eines richtigen Geschlechterverhältnisses des Wildbestandes sowie dessen zahlenmäßige Anpassung an die natürlichen Äsungsverhältnisse. Dadurch wird die Voraussetzung für die geringste Schadensgefährdung der Landeskultur sowie für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Wildes und somit auch für eine gute Trophäenentwicklung geschaffen.

10.2.2 Abschussrichtlinien für das Rehwild:

10.2.2.1 Die Abschussplanung:

Den Abschussrichtlinien gemäß erfolgt die Abschussplanung beim Rehwild in der Steiermark unter Zugrundelegung des Vegetationszustandes und der Ergebnisse der Erfassung der Rehwildbestände einerseits und andererseits jener Zielvorstellung, die durch die Jagd realisiert werden soll.

Für die Erfassung des Rehwildbestandes wird die gemeinsame Anwendung verschiedener Methoden empfohlen, nämlich:

- die Schätzung aufgrund von Sichtbeobachtungen,
- die Schätzung aufgrund des mehrjährigen Abschusses sowie
- die Schätzung aufgrund der durchschnittlichen Wildbretgewichte und des Durchschnittsalters.

10.2.2.2 *Abschussaufteilung und Altersklassen:*

Bei intakter Bestandesstruktur und einem Geschlechterverhältnis von 1:1 ist der Rehwildabschuss nach der sogenannten Drittelparität aufzuteilen. Hier entfällt jeweils ein Drittel des Abschusses auf Böcke, Geißen und Kitze. Bei starken Abweichungen von einem Geschlechterverhältnis von 1:1 kann der Abschuss von der Drittelparität abweichen.

Die Rehböcke werden in der Steiermark in drei Altersklassen unterteilt: Klasse I: fünfjährig und älter, Klasse II: zwei- bis vierjährig, Klasse III: einjährig. Eine Unterteilung in Güteklassen oder die Einreihung eines Bockes in eine bestimmte Klasse aufgrund seiner Trophäenqualität oder Endenzahl existiert in der Steiermark nicht.

Bei den Geißen erfolgt eine Unterteilung lediglich in die Altersklassen Altgeiß (zweijährig und älter) sowie Schmalreh (einjährig).

Die Kitze werden in Bock- und Geißkitze unterteilt.

Beim Abschuss der Rehböcke sehen die Abschussrichtlinien einen Anteil von 20 bis 40 % in der Klasse I, von 20 bis 30 % in der Klasse II und von 40 bis 50 % in der Klasse III vor.

Der Geißabschuss soll sich aus 50 bis 60 % Altgeißen und 40 bis 50 % Schmalrehen zusammensetzen.

Beim Kitzabschuss müssen, unter Zugrundelegung der Annahme, dass der Rehwildbestand auf dem gleichen Niveau gehalten werden soll, ebenso viele Bock- wie Geißkitze freigegeben und auch erlegt werden.

10.2.2.3 *Substitutionsmöglichkeiten - was erlaubt und was verboten ist:*

Es besteht in den steirischen Rehwildabschussrichtlinien eine Reihe von Möglichkeiten, vom festgesetzten Abschuss innerhalb der Geschlechter- und Altersklassen abzuweichen, was zur Erleichterung der zahlenmäßigen Erfüllung des Abschusses beitragen soll.

Innerhalb der Böcke ist es zulässig, anstelle von Böcken der Altersklasse I und II auch Böcke der Klasse III und anstelle von Böcken der Klasse II auch solche der Klasse I zu erlegen. Zusätzlich ist es erlaubt, anstelle freigegebener Böcke, zahlenmäßig entsprechend, Altgeißen, Schmalrehe, Bockkitze und Geißkitze zu erlegen.

Bei den Geißen ist es zulässig, anstelle von Altgeißen Schmalrehe zu erlegen; ein Hinunterschießen von Alt- oder Schmalgeißen in die Kitzklasse ist jedoch explizit verboten.

10.2.2.4 Wenn etwas schieft:

Bei erheblichen Überschreitungen des Bockabschlusses der Vorjahre in der Klasse II, ist bei der Abschussplanung im Folgejahr bei den Böcken der Klassen I und II eine entsprechende Korrektur durchzuführen. Die wiederholte mangelhafter Erfüllung des Geiß- und Kitzabschlusses hat die Kürzung des Bockabschlusses im folgenden Jahr zur Folge.

10.2.2.5 Die Durchführung des Rehwildabschlusses gemäß Abschussrichtlinien:

Es soll eine qualitative Auslese erfolgen, im Zuge derer in allen Geschlechts- und Altersklassen primär die Wildbretstärke und die Gesundheit des Wildes zu berücksichtigen ist. In Gebieten mit erhöhter Verbissbelastung soll dieser primär durch Schwerpunktbejagung, allenfalls kombiniert mit Intervallbejagung begegnet werden. Eine erforderliche Reduktion des Rehwildes hat in erster Linie über die Altgeißen und deren Kitze unter Abweichung von der Drittelparität zu erfolgen. Zur frühzeitigen Entlastung der Vegetation im Herbst, zur Hintanhaltung einer unnötigen Beunruhigung des Wildes im Winter sowie zur Senkung der Fallwildrate aufgrund des Straßenverkehrs wird eine frühzeitige Abschusserfüllung dringend empfohlen.

Um die Durchführung des Abschusses revierweise bewerten zu können und auch Vergleiche zwischen den Revieren aufstellen zu können ist das Ausmaß der Abschusserfüllung im Verlaufe des Jagdjahres nach einem Punktesystem auszuwerten und am folgenden Bezirksjägertag revierweise kundzumachen.

Bei der Trophäenschau unterbleibt eine allfällige Kennzeichnung der Trophäen mit einem roten Punkt oder einem Stempel, mit dem auf eine Klassenüberschreitung

hingewiesen wird. Am Ende des Jagdjahres sind der Bewertungskommission die Geweihe der Rehböcke sowie der linke Unterkieferast von Böcken und Geißen und, soweit möglich, auch von Fallwild, in gut gereinigtem Zustand zwecks Altersschätzung vorzulegen. Schädel und Unterkiefer werden im Anschluss an die Altersbewertung dauerhaft gekennzeichnet.

10.3 Jagdzeiten:

Gemäß § 49 JG hat die Landesregierung nach Anhörung der Steirischen Landesjägerschaft und der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung Jagdzeiten festzusetzen und dabei auf den günstigen Erhaltungszustand und auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft Jagdzeiten Bedacht zu nehmen. § 1 Z 6 bis 9 der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Festsetzung der Jagdzeiten regelt die Jagdzeiten für das Rehwild. Böcke der Klassen I und II können von 1.6. und Böcke der Klasse III von 1.5. jeweils bis 31.10. erlegt werden. Führende Altgeißen und Kitze haben ab 16.8., nichtführende Altgeißen ab 16.5. und Schmalgeißen ab 1.5. jeweils bis zum 31.12. Schusszeit.

10.4 Disziplinarordnung der steirischen Landesjägerschaft:

Gemäß § 1 der Disziplinarordnung der Steirischen Landesjägerschaft erlassen wird, werden Vergehen der Mitglieder der Steirischen Landesjägerschaft gegen Standespflichten, unabhängig von der gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfolgung derselben Handlung, vom Disziplinarrat der Steirischen Landesjägerschaft als Disziplinarvergehen durch Disziplinarstrafen geahndet (vgl. § 1 Abs. 1, 2 Disziplinarordnung). Eine Verletzung von Standespflichten liegt gem. § 1 Abs. 3a Disziplinarordnung auch dann vor, wenn gegen Jagdvorschriften verstoßen wird. Die Bezirksjägermeister und Hegemeister sowie das Jagdschutzpersonal sind verpflichtet, wahrgenommene Übertretungen der jagdrechtlichen Vorschriften dem Disziplinaranwalt anzuzeigen (vgl. § 21 Disziplinarordnung).

11 Das steirische Rehwild in Zahlen

11.1 Freigabe:

Im Jagdjahr 2014/15 wurde in der Steiermark ein Abschuss von 67.522 Stück Rehwild festgesetzt, davon 22.715 Böcke (33,6 %), 22.728 Geißen (33,7 %) und 22.079 Kitze (32,7 %) (Landesjagdamt, 2016).

Die Abschussfreigabe bei den Böcken verteilte sich auf die einzelnen Altersklassen wie folgt: Klasse I: 8.664 (38,1%), Klasse II: 4841 (21,3%), Klasse III: 9.210 (40,6 %) (Landesjagdamt, 2016).

Bei den Geißen wurden 13.469 Altgeißen (59,3 %) und 9259 Schmalgeißen (40,7 %) freigegeben (Landesjagdamt, 2016).

Die Freigabe bei den Kitzen verteilte sich mit 10.415 Stück zu 47,2 % auf Bock- und mit 11.664 Stück zu 52,8 % auf Geißkitze (Landesjagdamt, 2016).

Insgesamt wurden in der Steiermark für das Jagdjahr 2014/15 33.130 männliche (49,1 %) und 34.392 weibliche (50,9 %) Rehe zum Abschuss freigegeben (Landesjagdamt, 2016).

11.2 Abgang:

2014/15 umfasste der Rehwildabgang in der Steiermark insgesamt 65.401 Stück. Diese verteilten sich mit 22.339 Stück zu 34,15 % auf Böcke, mit 22.074 Stück zu 33,75 % auf Geißen und mit 20.988 Stück zu 32,1 % auf Kitze (Landesjagdamt, 2016).

Von den 22.339 Böcken entfielen 5.997 Stück (26,8 %) auf die Klasse I, 6.767 Stück (30,3 %) auf die Klasse II und 9.575 Stück (42,9 %) auf die Klasse III (Landesjagdamt, 2016).

Bei den Geißen umfasste der Abgang von insgesamt 22.074 Geißen 12.888 Alt- (58,4 %) und 9.186 Schmalgeißen (41,6 %) (Landesjagdamt, 2016)

Bei den Kitzen verteilte sich der Abgang von insgesamt 20.988 Kitzen mit 9.440 Stück zu 45 % auf Bock- und mit 11.548 Stück zu 55 % auf Geißkitze (Landesjagdamt, 2016)

Insgesamt verteilte sich der Rehwildabgang in der Steiermark auf 31.779 (48,6 %) männliche und 33.622 (51,4 %) weibliche Rehe (Landesjagdamt, 2016).

Somit wurden im Jagdjahr 2014/15 96,9 % des festgesetzten Rehwildabschlusses erfüllt (Landesjagdamt, 2016).

Zur Entwicklung des steirischen Rehwildabganges der letzten 20 Jahre siehe Abbildung 4.

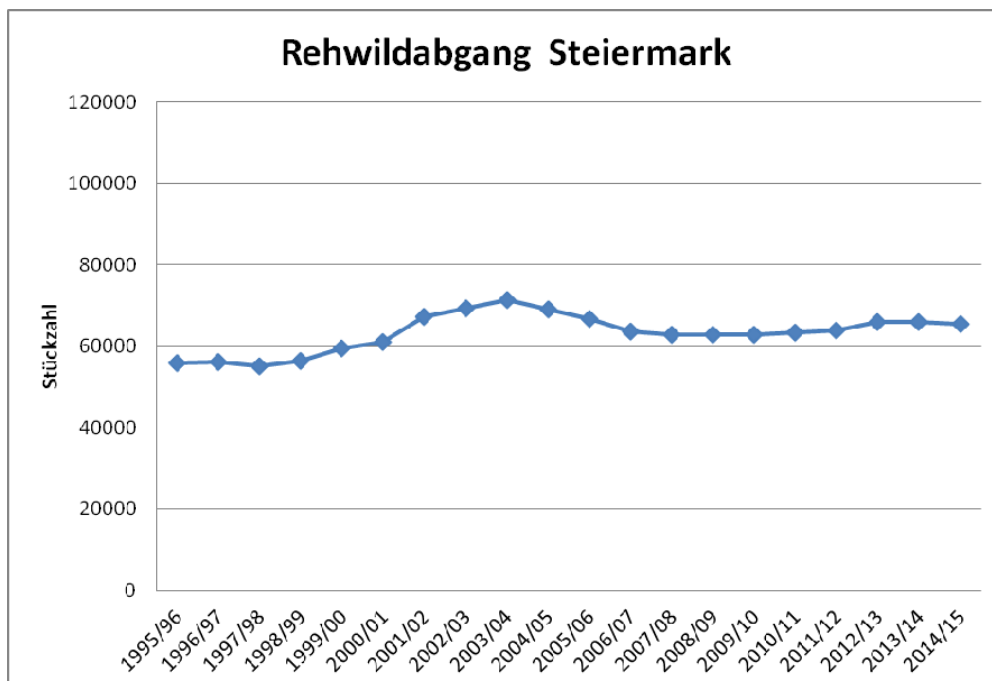


Abbildung 4: Graphische Darstellung des Rehwildabganges von 1995/96 bis 2014/15

11.3 Abschuss:

2014/15 wurden in der Steiermark 50.190 Stück Rehwild erlegt. Diese verteilten sich auf 19.526 Böcke (38,9 %), 16.882 Geißen (33,6 %) und 13.782 (27,5 %) Kitze.

Es wurden 25.478 männliche (50,8 %) und 24.712 (49,2 %) weibliche Rehe erlegt.

Ohne Fallwild wurden 5.502 Böcke der Klasse I (49,6 %) und 5.586 (50,4 %) Böcke der Klasse II (50,4 %) erlegt (Mayr-Melnhof-Saurau, 2015).

Zur Entwicklung des steirischen Rehwildabschlusses der letzten 20 Jahre siehe Abbildung 5.

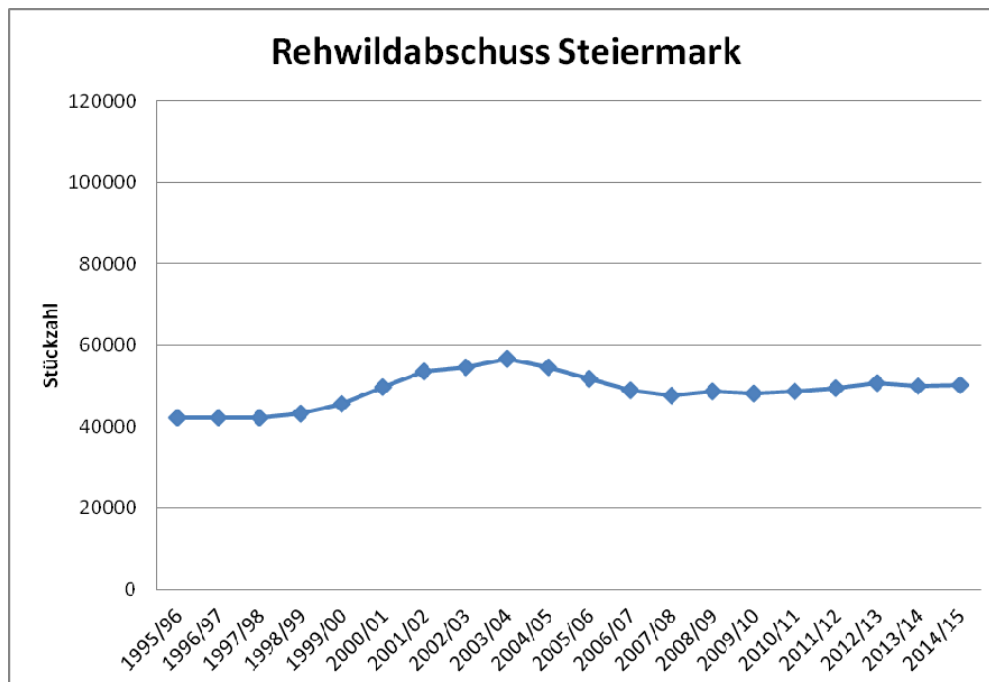


Abbildung 5: Graphische Darstellung des Rehwildabschlusses von 1995/96 bis 2014/15

11.4 Fallwild:

Der Fallwildanteil betrug mit 15.211 Stück 23,3 % des gesamten Rehwildabganges (Landesjagdamt, 2016).

11.5 Rehböcke:

Inklusive Fallwild wurde der in der Altersklasse I festgesetzte Bockabschuss nur zu 69,2 % erfüllt, während der Abschuss der Klasse II ein Erfüllungsprozent von 139,8 % aufwies. Der festgesetzte Abschuss von Iller Böcken wurde zu 104 % erfüllt. (Mayr-Melnhof-Saurau, 2015). Zur Entwicklung des steirischen Rehbockabganges der letzten 20 Jahre siehe Abbildung 6. Daraus lässt sich ersehen, dass der Abgang innerhalb der Altersklasse II in den letzten Jahren konstant höher war als in der Altersklasse I.

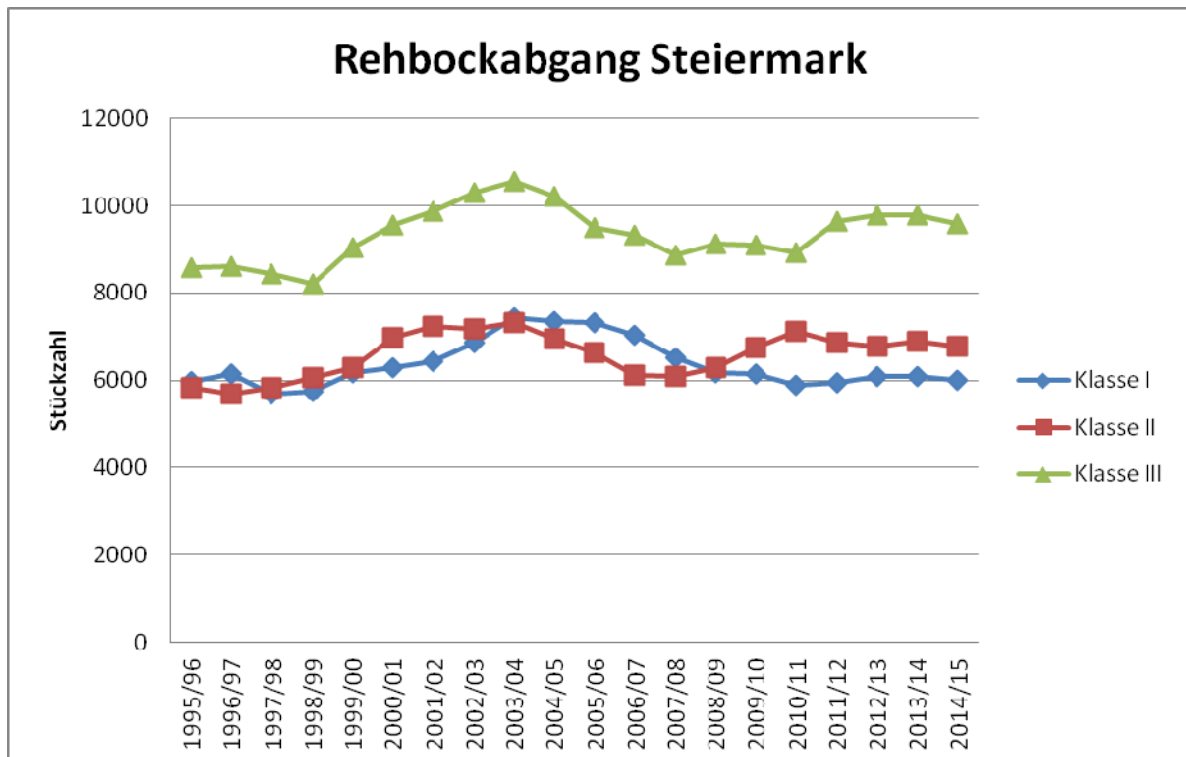


Abbildung 6: Graphische Darstellung des Rehbockabganges nach Altersklassen von 1995/96 bis 2014/15

11.6 Revierbewertung:

Die steirischen Rehwildabschussrichtlinien sehen eine revierbezogene Bewertung des Abschusszeitpunktes nach einem Punktesystem vor.

Ziel ist ein früher Beginn des Abschusses mit folgenden Auswirkungen:

- weniger KFZ Fallwild
 - Entlastung der Vegetation
 - kein Jagddruck im Dezember
 - Ersatzabschüsse (z.B. Schmalgeiß anstatt Altgeiß) werden berücksichtigt
 - hochgelegene Reviere der Obersteiermark werden berücksichtigt (Erfüllung 15. Juni)
- (Landesjagdamt, 2016)

Das Punktesystem im Detail:

50 % Erfüllung der <u>Schmalgeißen</u> bis 15. Juni:	20 Punkte
50 % Erfüllung der <u>III-Böcke</u> bis 30. Juni:	5 Punkte
70 % Erfüllung der <u>Geißen</u> bis 31.Okt.:	20 Punkte
60 % Erfüllung der <u>Kitze</u> bis 31. Okt.:	20 Punkte
90 % Erfüllung der <u>Geißen u. Kitze</u> bis 30. Nov.:	35 Punkte
Summe	100 Punkte

(Landesjagdamt, 2016)

Die Ergebnisse der Revierbewertung werden an den Bezirksjägertagen veröffentlicht (Kranz, 2006), die erreichte Punktezahl führt jedoch zu keinen Konsequenzen (Gach, mündlich, 2016).

12 Sichtweisen der Funktionäre und Beschreibung ausgewählter Jagdbezirke:

12.1 Zur Notwendigkeit der Altersstruktur beim Rehwild:

Der Landesjägermeister und die befragten Bezirksjägermeister gaben übereinstimmend an, dass auch die Rehwildbestände eine naturnahe und artgerechte Altersstruktur aufweisen sollten. Das Fehlen alter Böcke in den Rehwildbeständen hätte bei einer Wildart, die durchaus ein Alter von 10 Jahren erreichen kann, nichts mit natürlichen Verhältnissen gemein (Regner, mündlich, 2016). Reife Böcke minimieren auch die Gefahr von Fegeschäden. Diese Auffassung vertritt auch der Rehwildreferent der steirischen Landesjägerschaft, LJM-Stv. Franz Baron Mayr-Melnhof-Saurau. Nach seinen Angaben lässt sich ein gesunder Rehwildbestand nur bei Vorhandensein einer intakten Altersstruktur langfristig erhalten. Ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen den Altersklassen und den Geschlechtern wirkt sich auch günstig auf den Lebensraum aus (Mayr-Melnhof-Saurau, 2015).

12.2 Trophäenbewertung und Handhabung des Regelwerks in verschiedenen Bezirken:

Nach Angaben von LJM. Gach ist die Altersschätzung anhand der Zahnabnützung im Unterkiefer jene Bewertungsmethode, nach welcher in der Steiermark vorgegangen wird. In der Vergangenheit wurden auch Bewertungsseminare abgehalten, in jüngerer Zeit jedoch nicht mehr, wobei dies momentan wieder zur Diskussion steht (Gach, mündlich, 2016).

Im Bezirk Murau wird ausschließlich anhand des Unterkiefers bewertet, wobei sehr stark zugunsten des Erlegers beurteilt wird. „Im Bezirk Murau hat ein dreijähriger Bock gute Chancen als Ier bewertet zu werden, bei einem Vierjährigen ist das fast sicher der Fall“ (von Schwarzenberg, mündlich, 2016). Seit etwa 20 Jahren wird eine Überziehung der Klasse II weder durch Einsparungen beim Abschuss noch durch andere Maßnahmen sanktioniert (Lick, mündlich, 2016). Die Altersstruktur ist merkbar schlechter geworden, was sich durch die großzügige Bewertung jedoch nur bedingt in der Statistik niederschlägt (Lick, mündlich, 2016). Das Fehlen einer artgemäßen Altersstruktur ist jedenfalls erkennbar, wenn in manchen Jahren kein einziger der Böcke, die in einem etwa 2.700 Hektar großen Gemeindejagdrevier, mit Rehwild als einziger als Standwild vorkommenden Schalenwildart und ausgezeichnetem Biotop, erlegt wurden, als Ier bewertet wird (Lick, mündlich, 2016).

Im Bezirk Murtal wird ebenso mehr oder weniger ausschließlich nach dem Unterkiefer bewertet, wobei ein allenfalls mit vorgelegter rechter Unterkieferast ebenso in die Bewertung einfließt (Regner, mündlich, 2016). Andere Anhaltspunkte für die Altersschätzung werden nur bedingt beachtet, zumal die Jäger üblicherweise nur auf die Kieferabnützung achten und sich ungerecht behandelt fühlen würden, wenn der selbst erlegte Bock, trotz gleicher Zahnabnützung, jünger bewertet werden würde als ein anderer. Bei der Bewertung wird eine Kieferleiter verwendet und einige repräsentative Trophäen bzw. Kiefer, die bei der Trophäenschau vorgelegt wurden, als zusätzlicher Vergleichsmaßstab herangezogen. Aus Sicht von BJM. Regner ist die Bewertung anhand des Unterkiefers ausreichend, da im Zweifel zugunsten des Erlegers bewertet wird und diese Methode, seiner Erfahrung nach, ziemlich verlässlich ist. Als Berufsjäger in einem 2.200 ha großen Revier erfasst er beobachtete territoriale Böcke mittels EDV. Diese werden frühestens erlegt, wenn sie das vierte Jahr hindurch bekannt sind. In den meisten Fällen stimmt das tatsächliche Alter mit der Zahnabnützung überein, wobei jedoch Ausnahmen bestehen. Überhöhte Abschüsse in der Klasse II werden derzeit nicht sanktioniert. Es gibt

weder Einsparungen beim Abschuss in den Folgejahren noch Anzeigen. Momentan werden Überlegungen angestellt, den Revierinhabern die freiwillige Vorlage der Trophäen mehrjähriger Böcke mit Oberkiefer zu empfehlen, zumal dadurch die Verwendung falscher Kiefer und eine Verfälschung der Statistiken unterbleiben würden. BJM. Regner geht davon aus, dass regelmäßig falsche Kiefer vorgelegt werden, jedoch nicht in einem besonders signifikanten Ausmaß (Regner, mündlich, 2016). Dass Einsparungen beim Abschuss der Ier und Iler Böcke zum Unterbleiben von Abschussmeldungen führen würden befürchtet BJM. Regner nicht.

Im Bezirk Leoben erfolgt die Altersbewertung der Rehböcke anhand der Unterkiefer unter Zuhilfenahme einer Kieferleiter. Die Bewertungskommission ist bei der Bewertung um ein Maximum an Genauigkeit bemüht und die Trophäen werden seit mehr als 20 Jahren auf freiwilliger Basis mit Oberkiefer vorgelegt (Rückert, mündlich, 2016). Diejenigen Reviere, welche sich anfangs nicht daran beteiligten, zogen rasch nach, da sie Gefahr liefen, ansonsten ein schlechtes Image zu bekommen. Bei Fehlabschüssen in der Klasse II wird das mehrjährige Verhältnis des Ier Bockabschusses zu den erlegten Iler Böcken überprüft, aufgrund dessen im Folgejahr gegebenenfalls Einsparungen vorgenommen werden. Auf Reviere mit einem hohen Anteil an Verkehrsfallwild wird diese Praxis jedoch nicht angewandt. Anzeigen aufgrund falsch erlegter Böcke werden nicht erstattet. Der Anteil vorgelegter falscher Kiefer wird von BJM. Rückert aufgrund von Erfahrungswerten auf 8 bis 10 % geschätzt (Rückert, mündlich, 2016).

Im Bezirk Deutschlandsberg wird das Alter der Rehböcke ausschließlich aufgrund des Unterkiefers geschätzt. Vorgelegte rechte Unterkieferäste können nur teilweise berücksichtigt werden, da eine genaue Begutachtung oft aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist (Krinner, mündlich, 2016). Früher wurde anhand von Kieferleitern bewertet, davon wurde jedoch wieder abgegangen. Bewertet wird im Zweifel zugunsten des Erlegers. Fehlabschüsse werden weder durch Anzeigen noch durch Einsparungen sanktioniert. Jagd ausübungsberechtigte von Revieren, in welchen der Abschuss in der Klasse II regelmäßig überzogen wird, werden vom Bezirksjägermeister in einem Gespräch auf die möglichen Sanktionsszenarien hingewiesen. Konsequenzen waren bisher jedoch nicht erforderlich (Krinner, mündlich, 2006). Bei Revieren mit hohen Verkehrsfallwildzahlen wird auf die Führung dieser Gespräche verzichtet. Eine Vorlage der Trophäen mit Oberkiefer hält BJM. Krinner für zu aufwändig. Die Vorlage falscher Kiefer durch einzelne Jäger ist für den Bezirksjägermeister evident. Deren Menge und Auswirkungen auf die Statistik sind jedoch nicht einschätzbar (Krinner, mündlich, 2016).

Im Jagdbezirk Mürzzuschlag erfolgt die Rehbockbewertung anhand einer Kieferleiter. Es werden jedoch neben dem linken Unterkieferast auch alle anderen zur Verfügung stehenden Anhaltspunkte für eine Altersbewertung beachtet. Im Zweifel wird zu Gunsten des Erlegers bewertet. Fehlabschüsse werden nicht angezeigt, jedoch in speziellen Fällen Einsparungen beim Abschuss im Folgejahr vorgenommen, wobei die Ergebnisse des betreffenden Revieres über die letzten Jahre berücksichtigt werden. Handelt es sich um Reviere mit einem hohen Verkehrsfallwildanteil, erfolgen keine Einsparungen. Die Vorlage falscher Kiefer ist nach Ansicht von BJM. Fraiss auch im Jagdbezirk Mürzzuschlag ein Thema (Fraiss, mündlich, 2016).

12.3 Die möglichen Auswirkungen von zwei Rehbockklassen und der Abschaffung der Abschussplanung für das Rehwild:

Die befragten Funktionäre vertraten überwiegend die Auffassung, dass die Einführung einer Zweiklasseneinteilung zu einer Verschlechterung der Altersstruktur führen würde. Durch die Einteilung der Rehböcke in drei Klassen ist bei den meisten Jägern noch eine Hemmschwelle vorhanden, auf die Erlegung eines mittelalten Bockes zu verzichten, wenn der Abschuss in der Klasse II bereits erfüllt ist, aber noch 1er Böcke frei sind. BJM. Fraiss hält zwar eine naturnahe Altersstruktur beim Rehwild auch aus wildbiologischer Sicht für sinnvoll, eine Reduktion auf zwei Klassen würde aus seiner Sicht jedoch auch Erleichterungen mit sich bringen und sich vorwiegend nur in sehr leicht bejagbaren Gebieten auswirken (Fraiss, mündlich, 2016). BJM. Rückert geht davon aus, dass das Durchschnittsalter der Böcke um etwa ein Jahr sinken würde, wenn es nur mehr zwei Klassen gäbe (Rückert, mündlich, 2016). BJM. Regner vertritt die Ansicht, dass die Altersstruktur der Böcke bei zwei Klassen infolge hoher Revieregoismen in Mitleidenschaft gezogen werden würde (Regner, mündlich, 2016). Für LJM. Gach besteht die Zielsetzung der Landesjägerschaft in der Erhaltung einer artgerechten Altersstruktur beim Rehwild, die bei Beibehaltung der derzeitigen Klassifizierung besser verfolgbar ist (Gach, mündlich 2016).

Eine Abschaffung der Abschussplanung wurde von allen befragten Personen entschieden abgelehnt. In Gemeindejagdrevieren mit hoher Jägerdichte würde das Rehwild als Niederwild behandelt werden (Rückert, mündlich, 2016) und die Jagd auf starke Trophäenträger im Vordergrund stehen. Eine freiwillige Zurückhaltung wäre nicht von allen Jägern zu erwarten (Regner, mündlich, Zeltweg, 2016). In vielen Rotwildrevieren mit hohem Abschussauftrag würde sich die Rehwildjagd im

Wesentlichen auf die sommerliche Bockjagd beschränken. Die Jagd auf Herbststrehwilde würde aufgrund der vordringlichen Bejagung des Rotwildes vernachlässigt werden.

12.4 Zur Vorlage der Geißkiefer:

Die Vorlage der Geißkiefer stellt für die befragten Jagdfunktionäre das einzige zweckmäßige Mittel für eine Abschusskontrolle beim weiblichen Wild dar. Hinzu kommt, dass auch die Altersstruktur der Geißen für die Rehwildbestände eine wichtige Rolle spielt (Rückert, mündlich, 2016) und auf diese Weise erhoben werden kann. Den befragten Bezirksjägermeistern ist bekannt, dass die Verpflichtung zum Geiß- und Kitzabschuss umgangen werden kann, indem Papiermeldungen gemacht werden und Geißkiefer aus Gebieten außerhalb der Steiermark vorgelegt werden. Nach Einschätzung der Befragten wird das in Revieren mit vorwiegend Rehwildvorkommen selten vorkommen, in Gebieten mit hohen Rotwildbeständen und entsprechenden Abschussvorgaben aber durchaus für möglich gehalten, zumal hier der jagdliche Schwerpunkt eindeutig beim Rotwild liegt. Im Jagdbezirk Murtal ist gegen Jahresende ein Anstieg der Eigenverbrauch-Meldungen beim Rehwild zu verzeichnen, was nach Ansicht des Bezirksjägermeisters nicht zwingend auf nicht getätigte Abschüsse und Papiermeldungen zurückzuführen sein muss, wobei solche in Einzelfällen sicher denkbar sind (Regner, mündlich, 2016). BJM. Fraiss hält die Geißkiefervorlage für entbehrlich (Fraiss, mündlich, 2016). Laut LJM. Gach leistet die seit 1992 verpflichtende Geißkiefervorlage (Sirowatka, per E-Mail, 2016) einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung eines Vertrauensverhältnisses zwischen den Grundeigentümern und der Jägerschaft. Ihre Beibehaltung wird auch von der Kammer für Land- und Forstwirtschaft als Vertreter der Grundeigentümer mit Nachdruck gefordert (Gach, mündlich, 2016).

12.5 Zur Möglichkeit des Überschießens:

Nach Angaben des Landesjägermeisters und der befragten Bezirksjägermeister hat sich die Möglichkeit des Erlegens von Rehböcken der Klasse III, Geißen und Kitzen über den festgesetzten Abschuss hinaus, die mit der Jagdgesetzesnovelle 2010 eingeführt wurde und im Jagdjahr 2011/12 erstmals schlagend geworden ist (Gach, mündlich, 2016), in der Gesamtschau der steirischen Jagdbezirke nicht negativ auf das Abschussverhalten ausgewirkt. Im Bezirk Leoben wird von dieser Regelung bei den Geißen und Kitzen kaum Gebrauch gemacht (Rückert, mündlich, 2016), im Bezirk Deutschlandsberg gibt es zwar einige Reviere, die wesentlich mehr Böcke der

Klasse III erlegen als früher, im Großen und Ganzen hat sich jedoch nicht viel verändert. Dennoch würde der Bezirksjägermeister bei den Iller Böcken die Einziehung einer Obergrenze befürworten. Die Differenz zwischen Mindest- und Höchstabschuss stünde den Jägern für einen allfälligen Mehrabschuss zur Verfügung (Krunner, mündlich, 2016). Mit Augenmaß in Anspruch genommen, wird die Altersstruktur der steirischen Rehwildbestände durch die Mindestabschuss-Regelung nach Ansicht der befragten Bezirksjägermeister nicht negativ beeinflusst. Für LJM. Gach brachte die Flexibilisierung der Abschussmöglichkeiten die geforderte Stärkung der Eigenverantwortung der Jäger mit sich. Aus seiner Sicht werden diese Regelungen von den Jägern in der jagdlichen Praxis mit viel Augenmaß und großem Verantwortungsbewusstsein umgesetzt (Gach, mündlich, 2016). Zudem trägt diese Möglichkeit, bei verantwortungsvoller Handhabung, zu einer Erleichterung der Abschusserfüllung bei und leistet einen wichtigen Beitrag zu einem guten Einvernehmen mit der Land- und Forstwirtschaft (Gach, mündlich, 2016).

12.6 Zu den Strafbestimmungen im Jagdrecht:

Die Strafbestimmungen im steirischen Jagdrecht werden von den befragten Bezirksjägermeistern durchwegs kritisch und teilweise auch sorgenvoll gesehen. Durch die sich aus § 56 Abs. 3e JG ergebende Verpflichtung der Bezirksjägermeister und Hegemeister, wahrgenommene Übertretungen des Jagdgesetzes der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen sowie durch die Anzeigepflicht an den Disziplinartrat aufgrund § 21 der Disziplinarordnung, müsste jede Übertretung, etwa auch die Erlegung eines Rehbockes der Klasse II, wenn gemäß Abschussplan nur mehr ein solcher der Klasse I zum Abschuss frei war, angezeigt werden. Wenn dies tatsächlich in der vom Gesetz verlangten Form erfolgen würde, wäre damit, nach Einschätzung der Befragten, ein nicht bewältigbarer Verwaltungsaufwand verbunden.

Hinzu kommt, dass in Fällen, in denen die Bezirksverwaltungsbehörde infolge einer Anzeige durch den Bezirksjägermeister Geldstrafen nach § 77 JG verhängt, gemäß § 78 JG zwingend der Verfall der Trophäe zu erfolgen hat. Die Befragten vertraten einhellig die Ansicht, dass die Verhängung einer Geldstrafe in vielen Fällen durchaus angemessen erscheint, in denen der Ausspruch des Trophäenverfalls jedoch eine unverhältnismäßige Härte darstellen würde. Aus diesem Grund wird meist von der Erstattung von Anzeigen abgesehen und insbesondere beim Rot- und Gamswild, versucht, Fehlabschüsse durch entsprechende Einsparungen in der Abschussfreigabe der Folgejahre zu sanktionieren. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Bezirksverwaltungsbehörden ist, nach den Angaben der Bezirksjägermeister,

in den meisten Fällen ein lösungsorientiertes Handeln möglich, wodurch in weniger schwerwiegenden Fällen Anzeigen weitestgehend unterbleiben können. Der Disziplinartrat der Landesjägerschaft fordert jedoch lückenlose Anzeigen (Rückert, mündlich, 2016).

Die Bezirksjägermeister sind sich der Tatsache bewusst, dass die derzeit geübte Praxis, von der Erstattung von Anzeigen Abstand zu nehmen, gesetzlich nicht gedeckt ist und wünschen sich eine Änderung der Rechtslage, die ein praktikables Vorgehen auf gesicherter rechtlicher Basis ermöglicht.

Vom Landesjägermeister wurde in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass diese Problematik seit langer Zeit bekannt ist, jedoch von verschiedenen Seiten immer wieder vor einer Lockerung der entsprechenden Bestimmungen gewarnt wurde, zumal die Strafsätze sehr niedrig sind und es denkmöglich erscheint, dass manche Jäger, z.B. für die Erlegung eines besonders starken Hirsches der Klasse II, eine Geldstrafe bewusst in Kauf nehmen würden (Gach, mündlich, 2016).

13 Salzburg - Land der alten Dreierböcke:

Wie in der Steiermark, sehen auch die Salzburger Abschussrichtlinien die Unterteilung der Rehböcke in drei Klassen vor, jedoch mit dem Unterschied, dass von der Klasse III nicht nur die Jahrlinge erfasst sind, sondern auch sämtliche Spießler und Gabler ohne Altersbegrenzung (vgl. Abbildung 7), wobei Enden ab einer Länge von 1,5 cm berücksichtigt werden. Zudem ist in Salzburg ein Hinunterschießen vom der Klasse I (fünfjährig und älter) in die Klasse II (zwei- bis vierjährig) zulässig. Anstelle von Ier und Iler Böcken dürfen auch solche der Klasse III erlegt werden. Der Gesamtabschuss soll sich im Verhältnis 1:1:0,7 bis 1 auf Böcke, Geißen und Kitze verteilen. Der Bockabschuss soll 50 % Ier und Iler Böcke umfassen, die restlichen 50 % sollen auf die Klasse III entfallen. Eine Beschränkung des Abschusses von Böcken der Klasse II nach Trophäenmerkmalen existiert nicht. Sofern bei Böcken der Klassen I und II Höchstabschüsse festgesetzt werden, was 2014 ausnahmslos der Fall war, ist für je zwei im Vorjahr erlegte Geißen ein mehrjähriger Bock freizugeben. Für IIIer Böcke, Geißen und Kitze werden Mindest- aber keine Höchstabschüsse freigegeben (vgl. § 10 Abschußrichtlinienverordnung).



Abbildung 7: Starker und vermutlich alter Bock, in Salzburg der Klasse III zuzurechnen. Foto: Erich Marek, Der Anblick 5/2015, S. 8

Im Jagdjahr 2014 wurden im Bundesland Salzburg 13.395 Stück Rehwild, davon 4.923 Rehböcke (36,8 %), 5.294 Alt- und Schmalgeißen (39,5 %) sowie 3.178 Kitze (23,7 %) erlegt. Der Bockabschuss verteilt sich auf 1.330 Ier, 1.051 Iler und 2.542 Iller Böcke (http://www.sbg-jaegerschaft.at/fileadmin/downloads/Downloads/Statistik_Land_Gesamt.pdf).

Durch den Geschäftsführer der Salzburger Jägerschaft, DI Josef Erber, wurde mir eine Auflistung des Bockabschlusses in der Klasse III mit einer Aufteilung der erlegten Böcke auf die jeweiligen Jahrgänge übermittelt. Dieser Tabelle zufolge, wurden im Jahr 2014 im Land Salzburg 1.603 Jahrlingsböcke erlegt. Der Rest des in der Klasse III getätigten Abschusses verteilt sich auf 658 zwei bis vierjährige und 281 mindestens fünfjährige Gabler und Spießler (Salzburger Jägerschaft, 2015).

Insgesamt wurden in Salzburg somit 1.611 (32,7 %) zumindest fünfjährige, 1.709 (34,7 %) zwei bis vierjährige und 1.603 (32,6 %) Jahrlinge erlegt.

Einsparungen bei der Abschussfreigabe mehrjähriger Böcke erfolgen nur als interne Maßnahme der Jägerschaft, wenn bestimmte Reviere regelmäßig zwei- oder dreijährige Böcke mit besonders starker Trophäenqualität erlegen (Erber, mündlich, 2016).

Um dies zu verhindern werden den bei der Trophäenschau zur Bewertung vorgelegten Rehbockgeweihen von den Jägern erfahrungsgemäß gelegentlich Kiefer anderer Rehe mit stärkerer Zahnabnutzung beigelegt (Hanslois Breitfuß, Hegeringleiter in Saalbach-Hinterglemm, mündlich, 2016).

14 Niederösterreich – Land der zwei Rehbockklassen:

14.1 Allgemeines:

Aufgrund einer Novelle zum Jagdgesetz (Spinka, 2005) werden die Rehböcke in Niederösterreich seit 1991 nur mehr in zwei Klassen unterteilt. Man unterscheidet nunmehr zwischen einjährigen und mehrjährigen Stücken (Egger, 2015). Diese Maßnahme wurde getroffen, da Rehwild nach Spinka aufgrund seiner geringen Sozialstruktur auch keinen Altersklassenaufbau benötigt (Spinka, 2005). Bei den Geißen wird bei der Freigabe nicht mehr zwischen Alt- und Schmalgeißen unterschieden und bei den Kitzen entfällt eine Unterscheidung in Bock- und Geißkitze (Spinka, 2005).

Grundlage für die Abschussplanung sind die Wildschadenssituation und der durchschnittliche Abschuss der letzten drei Jahre (Egger, 2015). Zahlenmäßige Bestandenserhebungen als Grundlage für die Abschussfreigabe sind nicht mehr vorgeschrieben (Spinka, 2005).

Jahrlingsböcke, Geißen und Kitze können ohne Begrenzung über den freigegebenen Abschuss, hinaus erlegt werden, da dieser einen Mindestabschuss darstellt (Spinka, 2005). Der Abschuss soll entweder nach der Drittelparität oder im Verhältnis 35 % Böcke, 30 % Geißen und 35 % Kitze erfolgen (Spinka, 2005). Beim Bockabschuss sollen 60 % in der Klasse der mehrjährigen Böcke und 40 % in der Jahrlingsklasse erlegt werden (Spinka, 2005). In der Abschussmeldung wird zwischen mehrjährigen Böcken, einjährigen Böcken, Altgeißen, Schmalgeißen, Bockkitzen und Geißkitzen unterschieden (Spinka, 2005). Bei der Hegeschau müssen nur die Trophäen der erlegten Böcke vorgelegt werden. Die Kiefervorlage entfällt. (Egger, 2015).

Da reife Böcke durchaus erwünscht sind, wird empfohlen, auf freiwilliger Basis in der Klasse der mehrjährigen Böcke zumindest zu einem Drittel fünfjährige und ältere Böcke zu erlegen (Spinka, 2005). Bei der Hegeschau kann - ebenfalls auf freiwilliger

Basis - auch der Anteil der fünfjährigen und älteren Böcke am Gesamtabschuss erhoben werden. Als Methode hierfür wird die Altersschätzung aufgrund der Rosenstockneigung nach Habermehl empfohlen (Spinka, 2005).

Im Bezirk Scheibbs wurden die Rehbocktrophäen bei der Hegeschau von den Jägern auch nach der Hegeschau freiwillig lückenlos mit Unterkiefer vorgelegt. Im Zeitraum 1993 bis 1998 hat sich der Abschussanteil fünfjähriger und älterer Böcke am gesamten Bockabschuss von 25 % vor der Gesetzesnovelle 1991 auf 21 % verringert. (Spinka, 2005). Mittlerweile werden die Unterkiefer der Böcke im Bezirk Scheibbs nach Auskunft des zuständigen Bezirksjägermeisters, nur mehr in Einzelfällen vorgelegt, jedoch nach wie vor eine Altersschätzung der mehrjährigen Böcke anhand der Methode von Habermehl, (siehe Seite 32) sowie allenfalls der Nasenscheidewand vorgenommen (Schuster, mündlich, 2016). Dabei wird innerhalb der Klasse der mehrjährigen Böcke kontinuierlich ein Anteil von über 30 % Fünfjährigen und Älteren erreicht (Schuster, mündlich, 2016). Eine niederösterreichweite Gesamtbetrachtung des Anteils fünfjähriger und älterer Böcke an der Gesamtanzahl der erlegten Mehrjährigen erfolgt jedoch nicht (Lebersorger, mündlich, 2016).

Laut Spinka hat sich die Änderung der Rehbockklasseneinteilung sehr positiv ausgewirkt, da sie eine wesentliche Erleichterung bei der Durchführung der Hegeschauen mit sich gebracht hat (Spinka, 2005). Ebenso hat die Liberalisierung der Abschussvorschriften mehr Ehrlichkeit bei den Abschussmeldungen bewirkt (Spinka, 2005).

14.2 Rehwildabgang:

Im letzten Jahr vor der Novellierung des Jagdgesetzes wurden 74.578 Stück Rehwild erlegt oder als Fallwild gemeldet (Spinka, 2005). In den ersten drei Jahren nach der Novelle stieg der Rehwildabgang auf etwa 82.000 Stück an, um sich danach wieder in den Bereich der letzten Jahre vor der Novellierung des Jagdgesetzes einzupendeln. Im Jagdjahr 2014/15 betrug die Rehwildstrecke in Niederösterreich 71.785 Stück (http://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/land_und_forstwirtschaft/viehbestand_tierische_erzeugung/jagd/020331.html).

14.3 Auswirkungen der Zweiklasseneinteilung:

Trotz Einführung einer Zweiklasseneinteilung hält immer noch ein kleiner Teil der Jäger innerhalb der Jagdgebiete freiwillig an einer Einteilung der Rehböcke in drei Klassen fest, die meisten Jäger jagen jedoch nach der Zweiklasseneinteilung (Reimoser et al., 2004).

Durch die Abschaffung der Kiefervorlage kann die Entwicklung der Altersstruktur nicht mehr großräumig beobachtet werden (Reimoser et al., 2004).

Die Fähigkeit der Jäger, das Alter eines Rehes in freier Wildbahn richtig anzusprechen, hat deutlich abgenommen, zumal durch den Wegfall der verpflichtenden Kiefervorlage die Selbstkontrolle und Übung anhand der Unterkiefer an Bedeutung verloren hat (Reimoser et al., 2004).

Diese Einschätzung wird auch von Stefan bestätigt. Seinen Ausführungen zufolge fehlen teilweise die Vergleichsmöglichkeiten, weil in vielen Gebieten kaum reife Böcke vorhanden sind, wodurch vielen Jägern auch die Erfahrung im Ansprechen mehrjähriger Böcke fehlt (Dr. Kurt Stefan, Abschussnehmer eines großstadtnahen Revieres in Niederösterreich, mündlich, 2016).

Auch Helmreich vertritt die Ansicht, dass dem Ansprechen seit der Novelle weniger Beachtung geschenkt wird, wodurch die Altersstruktur stark zugunsten der mittelalten Böcke verschoben wird und innerhalb der Mehrjährigen großteils Böcke im Alter von zwei bis vier Jahren erlegt werden. Unter der Voraussetzung entsprechender Revierverhältnisse ist es aber dennoch nach wie vor möglich, Böcke alt werden zu lassen (Ing. Martin Helmreich, mündlich, 2016).

Teilweise wird auch durch positive Motivation versucht, den Jägern einen Anreiz für die Schonung mittelalter Böcke zu geben. Im Jagdbezirk St. Pölten-Land werden alle fünfjährigen oder älteren Böcke bei den Hegeschauen mit internen Medaillen ausgezeichnet (Helmreich, mündlich, 2016).

15 Oberösterreich – Land der Oberkiefer:

Oberösterreich ist das österreichische Bundesland mit dem höchsten Rehwildabschuss (http://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/land_und_forstwirtschaft/viehbestand_tierische_erzeugung/jagd/020331.html). Die Einteilung der Rehböcke erfolgt in drei Altersklassen nach derselben altersbezogenen Unterteilung wie in der Steiermark (OÖ Landesjagdverband, 2008). Eine Besonderheit besteht darin, dass für Fehlabschüsse nach wie vor rote Punkte vergeben werden (Waldhäusl, mündlich, 2016) und Böcke ab einem Trophäengewicht von 330 Gramm erst ab 1. August erlegt werden dürfen (Böck, mündlich 2016).

Für die Abschussfreigabe und die Sanktionierung von Fehlabschüssen ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, die Bezirksjägermeister haben nur ein Anhörungsrecht (Böck, mündlich, 2016). Abschüsse zu junger Böcke werden, abgesehen vom roten Punkt, im Regelfall nicht sanktioniert und es werden keine behördlichen Strafen verhängt (Böck, mündlich, 2016). Bei Revieren, in denen regelmäßig zu viele Böcke der Klasse II erlegt werden, machen die Bezirksjägermeister teilweise von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch und versuchen, bei den Bezirksverwaltungsbehörden Einsparungen bei der Freigabe im Folgejahr zu erwirken (Böck, mündlich, 2016). Innerhalb der Jagdgesellschaften in den Genossenschaftsjagdgebieten, dem Äquivalent zur steirischen Gemeindejagd, besteht häufig ein internes Kontrollsystem, etwa in der Form, dass Jäger, denen ein Fehlabschuss unterläuft, im darauffolgenden Jahr für die Jagd auf Ier und/oder Iler Böcke gesperrt werden (Böck, mündlich, 2016).

Eine Abschusskontrolle des Geiß- und Kitzabschlusses besteht in Oberösterreich grundsätzlich nicht. Es ist jedoch häufig geübte Praxis, dass sich die Jagdgenossenschaften die Grünvorlage von erlegtem Rehwild im Pachtvertrag ausbedingen (Böck, mündlich, 2016).

Fallwild wird in Oberösterreich nicht mehr auf den Abschussplan angerechnet, wodurch die Jagdstrecken angestiegen und die Fallwildzahlen gesunken sind (Böck, mündlich, 2016).

Die Abschussfreigabe erfolgt aufgrund des Verbisseinflusses, der mittels Kontroll- und Weiserflächen ermittelt wird, nach der Drittelparität (Böck, mündlich, 2016).

Im Jagdjahr 2014/15 wurden in Oberösterreich 76.012 Stück Rehwild erlegt, die sich auf 24.742 Böcke (32,6 %), 25.879 Geißen (34 %) und 25.391 Kitze (33,4 %) verteilen (Waldhäusl, 2015). Hinzu kommen 11.359 Stück Fallwild (Waldhäusl, 2015), wobei die Fallwildmeldung nicht verpflichtend ist und daher nicht lückenlos durchgeführt wird (Waldhäusl, mündlich, 2016). Bei den Böcken wurden (ohne Fallwild) in der Klasse I 4.103 (16,6 %), in der Klasse II 8.944 (36,1 %) und in der Klasse III 11.695 (47,3 %) Stück erlegt (Waldhäusl per E-Mail, 2016). Der angestrebte Abschussanteil von 25 % Ier Böcken (OÖ Landesjagdverband, 2008) wurde nicht erreicht.

Im Jahr 2015 wurde vom Oberösterreichischen Landesjagdverband beschlossen, dass die mehrjährigen Rehböcke bei der Trophäenschau mit Oberkiefer vorzulegen sind (Böck, mündlich, 2016). Diese Regelung kommt bei den Trophäenschauen im Jahr 2016 erstmals zur Anwendung, wobei diese Regelung nicht gesetzlich festgeschrieben ist und sich erst zeigen wird, wie sie von den Jägern angenommen wird (Böck, mündlich, 2016). Da diese Art der Vorlage in vielen oberösterreichischen Bezirke bereits in der Vergangenheit auf freiwilliger Basis vorgenommen wurde, wird damit gerechnet, dass die neue Regelung auch landesweit gut funktionieren wird (Böck, Waldhäusl, mündlich, 2016).

Im Bezirk Kirchdorf an der Krems wird die Vorlage der mehrjährigen Böcke mit Oberkiefer seit über 30 Jahren praktiziert, auch in den Bezirken Eferding und Braunau werden die Böcke seit Jahren mit Oberkiefer vorgelegt. Im Bezirk Kirchdorf wurden 2014/15 2.075 Rehböcke erlegt, wovon 372 (17,9 %) auf die Klasse I, 794 (38,3 %) auf die Klasse II und 909 (43,8 %) auf die Klasse III entfielen (Waldhäusl, per E-Mail, 2016).

In Oberösterreich existieren verbindliche Richtlinien für die Bewertung von Rehbocktrophäen, die vom Oberösterreichischen Landesjagdverband 2008 festgelegt wurden (OÖ Landesjagdverband, 2008). Die Altersbewertung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

„Bei der Altersschätzung ist neben der Zahnabnützung im Unterkiefer, der optische Eindruck der Trophäe, die Verknöcherung der Stirnnaht und der Schädelbasis heranzuziehen. Beim optischen Eindruck - wie der Schütze den Rehbock hinsichtlich Geweihbildung in freier Wildbahn sieht – sind folgende Kriterien, wie Sinken der Masse nach unten, Neigung der Rosen, Höhe der Rosenstöcke, zu beurteilen. Bei

der Beurteilung des Unterkiefers hinsichtlich Zahnabnutzung ist der gleichmäßige Einbiss von vorne bis hinten, keine scharfen Kauränder (sogenannte „Säge“), auf die Dentinfarbe (dunkles Dentin kann auf eine geringere Zahnabnutzung hindeuten und somit auf ein höheres Alter von ein bis zwei Jahre) und auf Zahnanomalien im Unter- und Oberkiefer (sofern vorhanden) zu achten“ (OÖ Landesjagdverband, S.1, 2008).

Ist ein Bock dem Kiefer nach eindeutig als vierjährig zu bewerten und spricht der optische Eindruck des Geweihes, wie Sinken der Masse nach unten, Neigung der Rosen, niedere Rosenstöcke, für einen fünfjährigen Bock so ist er als solcher zu bewerten jedoch mit dem Zusatzvermerk „Kiefer 4, optischer Eindruck 5 Jahre (OÖ Landesjagdverband, 2008). Im Zweifel wird zugunsten des Erlegers bewertet (Böck, mündlich, 2006). Im Bezirk Eferding scheint auf den Trophäenanhängern der Name des Erlegers nicht mehr auf, um auszuschließen, dass persönliche Befindlichkeiten der Bewerter Einfluss auf die Beurteilung haben (Waldhäusl, mündlich, 2016).

16 Fallbeispiel Rehwildbejagung ohne behördlichen Abschussplan:

In den drei Jagdjahren von 2008/09 bis 2010/11 wurde in fünf Landkreisen des deutschen Bundeslandes Nordrhein-Westfalen sowie in der Stadt Bonn ein Versuchsprojekt durchgeführt, in welchem Rehwild ohne die Grundlage eines Abschussplanes bejagt wurde (Petra, 2013). Mit diesem Projekt wurde die Zielsetzung verfolgt, die Eigenverantwortlichkeit der Jäger zu stärken sowie die Auswirkung einer Bejagung ohne Abschussplan auf den Rehwildbestand, dessen Lebensraum und die jagdliche Praxis zu untersuchen (Petra, 2013). Vor Start des Projekts wurden die Rehböcke in den Versuchsgebieten aufgrund der damals im Bundesland Nordrhein-Westfalen geltenden Rechtslage in Ein- und Mehrjährige unterteilt, wobei ein Abschussverhältnis von 60% Mehrjährigen und 40 % Jahrlingen angestrebt wurde (vgl. § 5 der Verordnung über die Klasseneinteilung und den Abschuss von männlichem Schalenwild (außer Schwarzwild) vom 6. November 1993 - GV. NRW).

16.1 Auswirkungen auf die Waldvegetation:

Im Ergebnis war durch die Bejagung des Rehwildes ohne behördlichen Abschussplan keine erhöhte Belastung der Waldvegetation zu verzeichnen und in

forstlichen Stellungnahmen wurde keine Abschusserhöhung aufgrund zu hoher Verbissbelastung gefordert (Pettrak, 2013).

16.2 Jagdstrecken und deren Zusammensetzung am Beispiel des Rhein-Sieg-Kreises:

Der Rhein-Sieg-Kreis umfasst eine Fläche von 108.300 Hektar, wovon etwa 24 % auf Siedlungsgebiet und Verkehrsflächen entfallen (Pettrak, 2013). Während der dreijährigen Laufzeit des Projekts kamen in den 18 Hegeringen des Rhein-Sieg-Kreises, Abschuss und Fallwild zusammengefasst, 2.616 Stück Rehwild zur Strecke (Pettrak, 2013).

Der Gesamtabgang setzte sich aus 1008 (38,5 %) Böcken und 1.608 Stück Geißen und Kitzen zusammen. Von der Gesamtstrecke entfielen 754 Stück auf Fallwild, davon 85,8 % auf Verkehrsfallwild. Dies bedeutet einen Fallwildanteil am Gesamtabgang von 28,8 %. Vom gesamten Rehbockabgang wurden 176 Stück (17,5 %) als Fallwild gemeldet, während der Fallwildanteil an der Geiß- und Kitzstrecke mit 578 Stück 35,9 % betrug (Pettrak, 2013). Die Jagdstrecke von 1.862 Stück setzt sich aus 832 (44,7 %) Böcken und 1.030 Stück Geißen und Kitzen zusammen (Pettrak, 2013).

In sechs Hegeringen wurde das angestrebte Ziel von einem Drittel Kitzen am Gesamtabgang erreicht und in einem Hegering mit 43,6 % deutlich überschritten. In den verbleibenden Hegeringen blieb man hinsichtlich des Kitzanteiles unter den Sollwerten (Pettrak, 2013).

Petrak geht davon aus, dass das Geschlechterverhältnis im Rhein-Sieg-Kreis annähernd 1:1 beträgt (Pettrak, 2013). Mindestens vierjährige Altgeißen kamen in allen Hegeringen zur Strecke, wobei der Anteil siebenjähriger und älterer Geißen sehr gering war (Pettrak, 2013). In neun der 18 Hegeringe kamen keine Böcke zur Strecke, die siebenjährig oder älter waren, in zweien davon fehlten Böcke mit fünf oder mehr vollendeten Lebensjahren sogar gänzlich (Pettrak, 2013). Wie aus Abbildung 8 ersichtlich, war der Anteil alter Rehe am Gesamtabgang sehr niedrig. Bei der Betrachtung der Streckenergebnisse sticht der hohe Anteil der dreijährigen Böcke besonders ins Auge (Pettrak, 2013). Grund dafür könnte laut Pettrak der mit dem Ziel, reife und starke Böcke zu erlegen, einhergehende, hohe Jagddruck sein (Pettrak, 2013), wobei es auffällt, dass Pettrak dreijährige und ältere Böcke offenbar bereits als reif ansieht.

Altersgliederung (RSK)

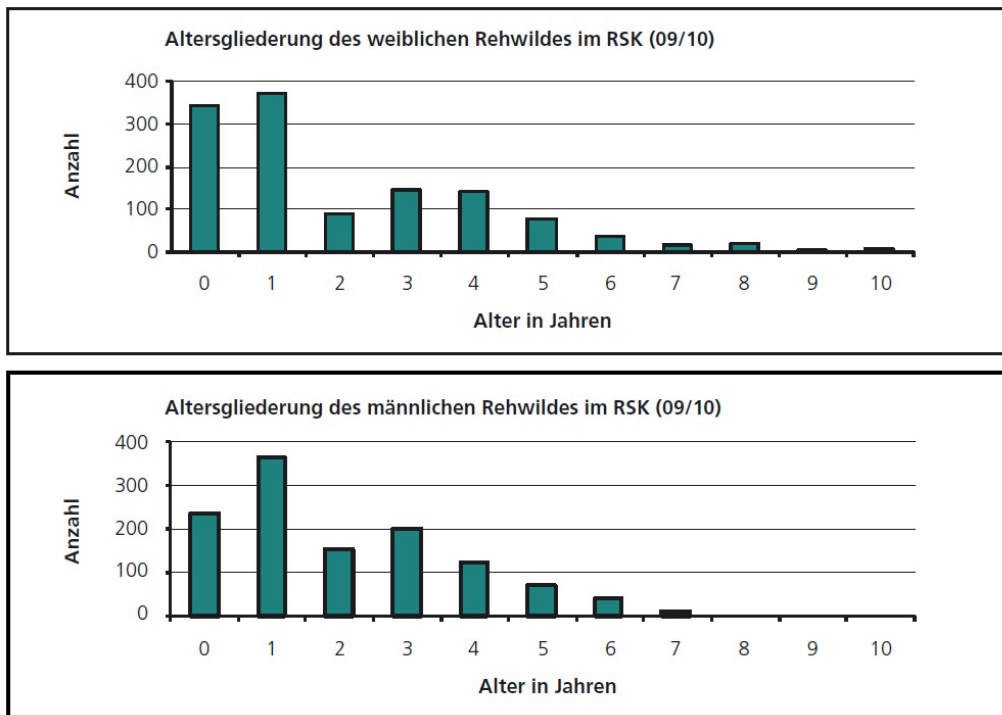


Abbildung 8: Streckengliederung nach Alter bei männlichem und weiblichem Rehwild im Rhein-Sieg-Kreis (RSK) im Jagdjahr 2009/10 (Pettrak, 2013).

17 Zur Sinnhaftigkeit von Abschussplänen:

Für Pettrak stellten die Ergebnisse des im vorhergehenden Kapitel vorgestellten Projekts die Verzichtbarkeit des behördlichen Abschussplans beim Rehwild unter Beweis (Pettrak, 2013).

Für wen oder wofür kann es dennoch einen Nutzen haben, wenn Rehwild der Abschussplanung unterliegt? Hackländer setzt sich mit der Frage auseinander, wem die Abschussplanung dient. Ein Nutzen der Abschussplanung besteht für ihn unter anderem darin, dass eine Jagdausübung aufgrund verbindlicher Regelungen, wie sie Abschusspläne darstellen, einen naturnahen Altersaufbau und ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis begünstigen kann. Damit wäre die Zielsetzung, die mit der Einführung der Abschussplanung ursprünglich verfolgt wurde, nämlich Wildbestände mit idealer Altersstruktur und Geschlechterverhältnis, die keine untragbaren Wildschäden verursachen, da sie mit der Tragfähigkeit des Lebensraumes im Einklang stehen, erreicht (Hackländer, 2010). Nutznießer der Abschussplanung wäre das Wild selbst, da naturnahe Alters- und Geschlechterstrukturen ein langfristiges

Überleben der Population gewährleisten (Hackländer, 2010). Durch die Abschussplanung wird verhindert, dass infolge einer zu hohen jagdbedingten Entnahme, zu wenige, der für die Population besonders wertvollen männlichen Stücke höheren Alters im Bestand verbleiben (Hackländer, 2010). Für den Jäger besteht der Nutzen des Abschussplans in einer auch künftigen nachhaltigen Bejagungsmöglichkeit der Wildbestände (Hackländer, 2010).

Die Problematik der Abschussplanung sieht Hackländer beim Rehwild in dem Umstand, dass trotz oder gerade durch die Abschussplanung in vielen Gebieten Österreichs steigende Rehwildbestände zu verzeichnen sind, die teils untragbare Wildschäden verursachen (Hackländer, 2010). Hackländer beschreibt eine Studie von Melis aus 2009, derzufolge für die Rehwilddichte ausschließlich die Qualität des Lebensraums maßgeblich ist. Ist diese hoch, und fehlen Beutegreifer, wie Wolf und Luchs, steigen die Rehwildbestände, unabhängig davon, ob sie bejagt werden oder nicht. Daraus folgt, dass sich eine Bejagung des Rehwildes auf Grundlage von Abschussplänen nicht regulierend auf einen Rehwildbestand auswirkt (Hackländer, 2010).

Kowald als Vertreter der Grundeigentümer im Vorstand der steirischen Landesjägerschaft vertritt demgegenüber die Ansicht, dass der Abschussplan das erforderliche Instrument für die Anpassung des Wildbestandes an die Verträglichkeit des Lebensraumes darstellt (Kowald, 2015).

Für Zandl stellen Abschusspläne Instrumentarien für die Berücksichtigung der Interessen der verschiedenen Betroffenen dar (Zandl, 2010). Revierinhaber und Grundeigentümer haben oft sehr unterschiedliche Interessen und Zielsetzungen. Für den Jagdinhaber stehen hoher Erlebniswert und nachhaltige Abschussmöglichkeit im Vordergrund während der Grundeigentümer an der Vermeidung von Wildschäden interessiert ist (Zandl, 2010). Es können jedoch auch innerhalb derselben Interessensgruppe verschiedene Zielsetzungen bestehen. So wird das Hauptinteresse eines Land- und Forstwirtes, der seine Flächen in einem wildschadensanfälligen Gebiet in die Gemeindejagd einbringt und der nur einen geringen anteiligen Pachtzins aus der Jagdverpachtung erhält, darin bestehen, dass seine Erträge gesichert sind, was durch niedrigere Wilddichten im Regelfall erleichtert wird. Ein Eigenjagdbesitzer, der sein forstlich ertragsarmes und nicht wildschadensgefährdetes Almrevier verpachtet, wird hingegen in erster Linie daran interessiert sein, einen hohen Pachtzins zu lukrieren, was bei hohen Wildbeständen leichter möglich ist, als bei niedrigen (Zandl, 2010). Aus Sicht von Zandl kann durch

die Abschussplanung die Erhaltung des Jagdwertes der Reviere gefördert und den Grundeigentümern somit nachhaltige Einkünfte aus der Jagdverpachtung gesichert werden, da Abschusspläne eine langfristige nachhaltige Nutzung von Wildtieren sicherstellen (Zandl, 2010).

Hackländer sieht den Vorteil der Abschussplanung in einer gemeinsamen Planung durch die Jäger und Grundeigentümer, wodurch das gegenseitige Verständnis für die jeweiligen Interessenslagen begünstigt und das Vertrauen zwischen den Interessensgruppen gefördert wird. Dies zu erreichen ist jedoch nur dann möglich, wenn die die Erfüllung des Abschussplanes nicht nur möglich ist, sondern auch erreicht wird (Hackländer, 2010).

18 Die Sichtweisen der Jäger:

18.1 Zur Abschussplanung:

Die Auswertung der versandten Fragebögen und der geführten Interviews ergab, dass alle Befragten die Ansicht vertreten, dass Rehwild der Abschussplanung unterliegen sollte. Vereinzelt wurde angegeben, dass man aufgrund seiner Erfahrungswerte zwar selbst keinen Abschussplan bräuchte, jedoch nicht sichergestellt sei, ob alle Jagdnachbarn in diesem Fall so jagen würden, dass durch die Form der Jagdausübung eine Entwertung auch der angrenzenden Jagdgebiete ausgeschlossen ist bzw. die eigenen jagdlichen Ziele sowie die Verjüngungsziele der Grundeigentümer erreicht werden können.

Sämtliche Befragte waren der Auffassung, dass zur Wahrung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft jedenfalls ein Mindestabschuss vorgeschrieben sein sollte. Zudem werde die Aufrechterhaltung bzw. Herstellung eines ausgeglichenen Geschlechterverhältnisses und einer natürlichen Altersstruktur ohne Abschussplanung erschwert.

Von vielen der befragten Jäger wird der Abschussplan auch als Schutzmechanismus für alle Beteiligten angesehen. Die Grundeigentümer seien davor geschützt, dass infolge massiver Unterschreitungen des festgesetzten Abschusses viel weniger Rehe erlegt werden als forstlich tragbar ist, da dem Jagdausübungsberechtigten in solchen Fällen Verwaltungsstrafen drohen und er im Folgejahr mit Einsparungen beim

Bockabschuss zu rechnen hat. Insbesondere in Rotwildrevieren könne die Abschaffung der Abschussplanung beim Rehwild dazu führen, dass nach Erfüllung des Bockabschusses kaum mehr auf Rehwild gejagt wird, da die Erfüllung des Rotwildabschusses in solchen Revieren das prioritäre Ziel der Jagdausübung darstelle. Dies könne zur Folge haben, dass viel weniger Geißen und Kitze erlegt werden als bisher, was zu einer Verschiebung des Geschlechterverhältnisses, einem höheren Zuwachs beim Rehwild und in der Folge zu mehr Wildschäden führen würde. Für die Jäger biete der Abschussplan Schutz vor den Forderungen der Grundeigentümer nach immer höheren Rehwildabschüssen, da die Kammer für Land- und Forstwirtschaft als Grundeigentümerversprecherin an der Abschussfestsetzung mitwirkt. Infolgedessen sei davon auszugehen, dass Forderungen nach Abschusserhöhungen während des laufenden Jagdjahres nur in seltenen Ausnahmefällen durch vereinzelte Grundeigentümer gestellt werden.

Der Großteil der Befragten äußerte die Ansicht, dass in vielen Revieren mit vorwiegend Rehwildvorkommen die Gefahr bestehe, dass auf alles geschossen wird, was sich bewegt und vor allem bei den Böcken ein starker Eingriff erfolgen würde. Außerdem sei ein besonders hoher Jagddruck zu erwarten, was zu einer verminderten Sichtbarkeit und schwierigeren Bejagbarkeit insbesondere der Altgeißen als Zuwachsträger führen würde. Zudem würde die Lebensqualität der Rehe darunter leiden. Infolge des hohen Abschusses seien zusätzlich ein Anstieg der Reproduktion und gleichzeitig eine Zunahme der Wildschäden zu erwarten (von Schwarzenberg, mündlich, 2016).

Zur Frage, ob die derzeit geltende Regelung, wonach Böcke der Klasse III sowie Geißen und Kitze solange über den im Abschussplan festgesetzten Abschuss hinaus erlegt werden dürfen, bis die Jagdbehörde die Einstellung des Wildabschusses anordnet, sinnvoll sei, wird von den meisten Befragten die Ansicht geäußert, dass es grundsätzlich begrüßenswert sei, diese Möglichkeiten zu haben, zumal dadurch die Eigenverantwortung der Jäger gestärkt werde. Vielfach wurde jedoch gleichzeitig die Auffassung vertreten, dass beim Abschuss die Festlegung von, nicht identen, Ober- und Untergrenzen wünschenswert wäre. Nach Auffassung des Erbprinzen von Schwarzenberg ist die Möglichkeit des Überschießens der Geißen und Kitze zu begrüßen, da die Regulierung der Wildbestände über die Zuwachsträger erfolge. Die Regelung, wonach es erlaubt ist, IIIer Böcke über den freigegebenen Abschuss hinaus zu erlegen, sei jedoch abzulehnen, zumal sie zu einem immer niedrigeren Altersdurchschnitt bei den Rehböcken führe. Nach den überwiegenden Angaben der befragten Jäger, sei die Möglichkeit des Überschießens bei Geißen und Kitzen vor

allem bei hohen Wildständen sinnvoll. Bei Iller Böcken könne sie zu mehr Ehrlichkeit bei den Abschussmeldungen beitragen, zumal es früher gängige Praxis gewesen sei, schwache Jahrlingsböcke nach Erfüllung des Abschusses in dieser Altersklasse zwar zu erlegen, stattdessen jedoch eine Geiß oder ein Kitz zu melden. Von der Möglichkeit, Iller Böcke anstelle von Böcken der Klasse I oder II zu erlegen, sei nämlich nur selten, und wenn, dann gegen Ende der Schusszeit Gebrauch gemacht worden, da die meisten Jäger nicht bereit gewesen seien, für die Erlegung eines Jahrlings, auf einen Ier oder Iler Bock zu verzichten.

Die zahlenmäßige Erfassung der Rehwildbestände wird vom überwiegenden Großteil der befragten Jäger anhand der in den Abschussrichtlinien empfohlenen Methoden, nämlich der Schätzung aufgrund von Sichtbeobachtungen, des mehrjährigen Abschusses und der Wildbretgewichte vorgenommen. Hinzu kommt bei den meisten Befragten eine Schätzung aufgrund des mehrjährigen Futtermittelverbrauches. Gleichzeitig wird überwiegend angegeben, dass Rehe nicht zählbar seien und es daher nicht einsichtig sei, weshalb Frühjahrswildbestände in das Abschussplanformular einzutragen sind. Von Schwarzenberg führte aus, dass das Durchschnittsalter, insbesondere der Altgeißen, ein guter Anhaltspunkt für die Abschätzung der zahlenmäßigen Entwicklung von Rehwildbeständen sein kann. Das Fehlen alter Geißen ist nach Erfahrung von Schwarzenbergs ein deutlicher Hinweis auf sinkende Rehwildbestände.

18.2 Die Hegeziele und Wünsche der befragten Jäger:

Der überwiegende Großteil der befragten Jäger gaben gesundes Rehwild, tragbare Wildschäden, ausgeglichenes Geschlechterverhältnis und natürlich gegliederte Rehwildbestände mit reifen Böcken als vorrangige Hegeziele an, während der Trophäenqualität allgemein eine weniger große Bedeutung beigemessen wurde.

18.2.1 Der reife Bock als Hegeziel:

Von ausnahmslos allen Befragten wurde das Vorhandensein reifer Böcke im Revier als äußerst wünschenswerter Zustand beschrieben. Häufig wurde dies damit begründet, dass die Bejagung und das Erlegen eines älteren Bockes mehr Freude bereite, als bei einem Mittelalten. Vor allem von Personen, welche die Jagd auf eigenem Grund und Boden ausüben, wurde die Meinung vertreten, dass reife Böcke deutlich weniger fegen als junge und sich der häufige, im Extremfall jährliche, Ausfall des Territorialbockes wildschadens erhöhend auswirkt. Daher sei man bestrebt, die

Böcke alt werden zu lassen und die Mittelklasse weitgehend zu schonen. Die Regelung im Jagdgesetz und in den Abschussrichtlinien, derzufolge anstelle freigegebener Böcke der Klasse II auch solche der Klasse I erlegt werden können, wurde einhellig als sinnvoll angesehen. Vom überwiegenden Großteil der befragten Jäger wurde angegeben, dass durch die derzeitige Handhabung des steirischen Regelwerks, das Vorhandensein reifer Böcke zwar nicht garantiert sei, die Einführung einer Zweiklasseneinteilung bei den Böcken jedoch zwangsläufig zu einer Verschlechterung der Altersstruktur führen müsse. Von einigen der Befragten wurde jedoch eine Reduktion auf zwei Rehbockklassen gefordert. Dies wurde überwiegend damit begründet, dass den Jägern mehr Eigenverantwortung zugestanden werden solle, es sich beim Rehwild ohnehin um eine standorttreue Wildart handle und die Abschusserfüllung durch die derzeitige Rechtslage häufig erschwert werde.

Für die befragten Personen ist es zwar erstrebenswert, reife Böcke im Revier zu haben, doch wie stellt sich die Realität dar? Von vielen der Befragten wurde darüber geklagt, dass sie zwar gerne reife Böcke in ihren Revieren hätten, diese jedoch einfach nicht oder nicht mehr vorhanden seien. Vor allem Jäger, die in Gemeindejagden mit hoher Jägerdichte oder in schlecht arrondierten, kleinen Eigenjagdgebieten jagen, geben auf die Frage nach dem Abschussverhältnis zwischen Böcken der Klasse I und II in ihrem Revier 1er Bockanteile von lediglich 10% bis zu einem Drittel an. Hinzu kommt, dass auf nähere mündliche Nachfrage für diese Reviere meist ein Anteil von etwa 40 bis 50 % aller Böcke am Gesamtrehbockabschuss angegeben wurde. Daraus folgt, dass sich in diesen Jagdgebieten der Anteil von Böcken der Klasse I am gesamten Rehbockabschuss in Bereichen zwischen 5 und 20 % bewegt. Von jenen befragten Jägern, welche die Jagd in größeren bzw. kleineren, jedoch gut arrondierten Eigenjagden ausüben, wurde überwiegend angegeben, dass in ihren Revieren im Regelfall mehr Böcke der Klasse I als solche der Klasse II erlegt werden oder das Abschussverhältnis zwischen diesen beiden Altersklassen im mehrjährigen Durchschnitt zumindest ausgeglichen ist.

Besonders signifikant waren die Angaben der befragten Personen, die in Gebieten jagen, wo durch den Gesetzgeber keine Unterteilung der mehrjährigen Böcke in mittelalt und älter erfolgt. Von diesen Jägern wurde ausgeführt, dass Böcke nur in ausreichend großen Revieren alt werden können. In kleineren Revieren sei dies nur möglich, wenn reife Böcke auch für die Reviernachbarn ein Hegeziel darstellen. Einige Befragte, gaben an, dass in ihren Revieren keine reifen Böcke vorhanden bzw. bekannt seien. Andere gaben an, dass in ihren Revieren trotz sehr liberaler

Abschussbestimmungen infolge einer zurückhaltenden Bejagung der Mittelklasse reife Böcke vorhanden seien, was auch anhand der prozentuellen Verteilung der Rehbockstrecke auf reife und mittelalte Böcke erkennbar sei. Diese Befragten jagen jedoch durchwegs in Revieren in zumindest doppelter Eigenjagdgröße. Übereinstimmend wurde angegeben, dass in Gebieten, in denen keine Unterteilung der Böcke in drei Altersklassen vorgeschrieben ist, der Großteil der erlegten mehrjährigen Böcke zwei bis vierjährig sei. Von vielen der befragten Personen wurde die Ansicht vertreten, dass geringe Freizeitaktivität durch Erholungssuchende und wenig Jagddruck durch die Jäger eine selektive Jagd ermögliche, wodurch das Vorhandensein reifer Böcke bzw. deren Sichtbarkeit begünstigt werde.

Worin sehen die Jäger die Gründe für die Seltenheit reifer Böcke in zahlreichen Revieren? Viele der befragten Personen sehen sich außerstande, das Alter eines mehrjährigen Rehbockes annähernd sicher anzusprechen, weil sie auch kaum Böcke durch mehrere Jahre hinweg kennen. Nach Ansicht des Erbprinzen von Schwarzenberg ist dafür der Umstand verantwortlich, dass die heutigen Jäger im Durchschnitt weniger beobachten als früher allgemein üblich (von Schwarzenberg, mündlich, 2016). Der Grund dafür ist nach Auffassung zahlreicher Befragter starker Zeitmangel. Neben Beruf, Familie und immer zahlreicher werdenden anderen Freizeitbeschäftigungen stehe vielen Jägern immer weniger Zeit für die Jagd zur Verfügung. Zusätzlich wird die abnehmende Sichtbarkeit des Rehwildes infolge zunehmender Beunruhigung, vor allem in Revieren, die sich in der Nähe von Ortschaften oder in Naherholungsgebieten befinden, als indirekte Ursache für den vorwiegenden Abschuss mittelalter und junger Böcke genannt. Trotzdem seien viele Jäger bitter enttäuscht, wenn sie nicht jährlich oder zumindest in periodischen Abständen einen mehrjährigen Bock mit attraktiver Trophäe erlegen können. Dies deckt sich auch mit den Aussagen des Erbprinzen von Schwarzenberg, der einen immer größer werdenden Interessentenkreis für den Abschuss von, insbesondere mehrjährigen, Rehböcken als Hauptursache für das Fehlen reifer Böcke in vielen Revieren sieht. Seinen Ausführungen zufolge bemisst sich der Abschussantrag, vor allem von Gemeindejagden, häufig nicht am tatsächlich vorhandenen Wildstand sondern an der Anzahl der dort jagenden Personen, weil jeder gerne, zumindest im Abstand einiger Jahre, einen mehrjährigen Rehbock erlegen möchte, wobei heute viele Jäger, im Gegensatz zu früher, zufrieden seien, wenn sie einen jungen Bock schießen (von Schwarzenberg, mündlich, 2016).

Von Schwarzenberg gab zum Abschuss mittelalter Böcke an, dass dieser im Hinblick auf das Altwerden von Rehböcken völlig unproblematisch sei, sofern insgesamt nicht

zu viele Böcke erlegt werden und der gewünschte Altersdurchschnitt großräumig erreicht wird. In diesem Fall sei völlig egal, was geschossen wird, und ob der Bockabschuss in einem Einzelrevier immer den rechtlichen Vorgaben entsprechend „richtig“ durchgeführt wird. Anders verhalte es sich, wenn eine große Anzahl von Böcken erlegt wird, oder die Altersstruktur großräumig zu wünschen übrig lässt. Hier sei bereits beim Abschuss von Jahrlingen und in noch stärkerem Maße bei mittelalten Böcken Zurückhaltung angebracht, sofern die Zielsetzung verfolgt wird, regelmäßig reife Böcke erlegen zu können (von Schwarzenberg, mündlich, 2016).

Letzteres wurde auch im Rahmen mündlicher Befragungen thematisiert: zahlreiche Jäger führten aus, dass man heutzutage eben auch mit einem Iler Bock zufrieden sein müsse und die Erlegung eines Bockes der Klasse I zwar ein besonders erfreuliches, jedoch auch ebenso seltenes Ereignis sei. Nach Ansicht vieler Befragter wird häufig ein Bock der Klasse II in Ermangelung eines Iler Bockes erlegt, weil den Jägern ein gänzlicher Verzicht auf die Erlegung eines mehrjährigen Bockes äußerst schwer fällt.

Nach Auffassung von Erbprinz von Schwarzenberg sei ein absoluter Verlust der Jagdkultur evident, was sich auch anhand der Tatsache zeige, dass starke Böcke meist zu jung geschossen werden, während schwache bessere Chancen haben, alt zu werden (von Schwarzenberg, mündlich, 2016).

In den geführten Gesprächen kam deutlich hervor, dass die Bereitschaft, auf die Erlegung eines Bockes der Klasse II zu verzichten, auch wenn der betreffende Jäger dadurch im selben Jahr keinen mehrjährigen Bock erlegen kann, bei jenen Personen am höchsten ist, die stark in den von ihnen bejagten Revieren verwurzelt sind, einen Teil der dort heimischen Rehböcke kennen und viel Zeit für die Jagd aufwenden. Ebenso ließen jene Jäger, welche Rehwildfütterungen betreiben, eine hohe Bereitschaft erkennen, mittelalte Böcke zu schonen.

In Einzelfällen wurde von den Befragten darauf hingewiesen, dass in straßennahen Revieren, ihrem Informationsstand nach, regelmäßig mittelalte Böcke erlegt werden, um zu verhindern, dass diese dem Straßenverkehr zum Opfer fallen.

18.3 Die Durchführung der steirischen Rechtsgrundlagen für die Bejagung des Rehwildes aus Sicht der Jäger:

18.3.1 Zur Altersbewertung der Rehböcke bei der Trophäenschau:

Die Frage, anhand welcher Kriterien die Altersbewertung der Rehböcke bei der Trophäenschau erfolgt, wurde von den befragten Personen, je nach Jagdbezirk, sehr unterschiedlich beantwortet. Viele der befragten Jäger gaben an, dass in ihrem Jagdbezirk lediglich der linke Unterkieferast begutachtet und der Altersbewertung zugrunde gelegt wird. Ein allfällig mit vorgelegter, z.B. stärker abgenutzter, rechter Unterkieferast werde nicht beachtet und es unterbleibe auch die Heranziehung anderer bekannter Anhaltspunkte zur Altersschätzung, wie der Verknöcherungsgrad der Stirnnaht und der Nasenscheidewand oder der Schließungsgrad der Zwischenkeilbefuge an der Schädelbasis. Von der Bewertungskommission werde das damit begründet, dass der linke Unterkieferast maßgeblich sei und die Heranziehung anderer Anhaltspunkte weder vorgeschrieben und aufgrund der Vielzahl der vorgelegten Trophäen angesichts des begrenzten Zeitbudgets auch gar nicht möglich sei. Einige der Befragten führten jedoch aus, dass in ihrem Jagdbezirk auch auf andere Anhaltspunkte als den linken Unterkieferast zurückgegriffen wird, welche ebenso in die Beurteilung einfließen.

Aus Zeitmangel sei es nach den Angaben einiger Jäger in einem Bezirk auch vorgekommen, dass ein Teil der Rehbocktrophäen bei einer Trophäenschau aus Zeitgründen von der Hirsch- und Gamsbewertungskommission bewertet wurden, die in ihrer Beurteilung großzügiger gewesen sei, als die Rehbockbewertungskommission. Dadurch seien die Ergebnisse der Bewertung bei ein und derselben Trophäenschau uneinheitlich gewesen.

Laut Auskunft der befragten Jäger wird in vielen steirischen Jagdbezirken im Zweifel zugunsten der Jäger bewertet, während in anderen Bezirken schlussendlich das für den Erleger bzw. das Revier ungünstigere Ergebnis auf dem Trophäenanhänger steht.

Einige der Befragten sind der Ansicht, dass für manche Bewerter auch die Person des Erlegers oder des Revierinhabers Anhaltspunkte für das tatsächliche Alter eines Rehbockes bieten und persönliche Befindlichkeiten in die Altersbeurteilung einfließen.

Einige Befragte gaben an, dass die Bewertung in ihrem Jagdbezirk anhand von Kiefern erfolgt, die als Vergleichsmuster verwendet werden. Das tatsächliche Alter der Rehe, von welchen diese Kiefer stammen, sei jedoch nicht bekannt sondern ebenfalls geschätzt worden.

Bemängelt wurde von vielen der befragten Jäger, dass die Mitglieder der Bewertungskommission in ihrem Jagdbezirk keine besondere Schulung für die Trophäenbewertung aufweisen.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt, der bei der Auswertung des Fragebogens und der Interviews besonders auffiel, war der Umstand, dass ausnahmslos alle befragten Personen davon ausgingen, dass einer großen Menge von Rehbockgeweihen anlässlich der Vorlage bei der Trophäenschau andere als die tatsächlich zugehörigen Unterkiefer beigelegt und so erlegte Iler Böcke rechtlich zu solchen der Klasse I gemacht wurden. Von Schwarzenberg führte aus, dass er regelmäßig Anfragen von Jägern erhält, welche Kiefer von fünfjährigen oder älteren Rehen, die in seinen tschechischen Revieren erlegt wurden, käuflich erwerben möchten. Er äußerte daher die Ansicht, dass man nur dann aussagekräftige Zahlen erhalten könne, wenn eine Vorlage der Rehbocktrophäen samt Oberkiefer verpflichtend vorgeschrieben wäre (von Schwarzenberg, mündlich, 2016).

Einige Jäger gaben an, dass ihnen Fälle bekannt sind, in welchen den vorgelegten Böcken anstelle der tatsächlich zugehörigen Kiefer die Unterkiefer älterer Geißen vorgelegt wurden.

Von den befragten Jägern wurde einhellig angegeben, dass die Form der Bewertung in ihrem Jagdbezirk die Einhaltung der Abschussrichtlinien bei den Rehböcken nicht gewährleistet. Als Begründung für diese Einschätzung wurde angeführt, dass die ausschließliche Beurteilung der Zahnabnützung am linken Unterkieferast unzureichend sei und eine Bewertung mit einer hohen Fehlerwahrscheinlichkeit nicht Grundlage für Maßnahmen, wie Einsparungen bei der Abschussfreigabe mehrjähriger Rehböcke sein könne. Vom überwiegenden Großteil der Befragten wurde gefordert, auch andere wissenschaftlich abgesicherte Methoden der Altersschätzung in die Bewertung miteinzubeziehen, zumal durch die parallele Anwendung mehrerer Verfahren eine höhere Schätzgenauigkeit erreicht werden könne.

18.3.2 Zur Handhabung von Klassenüberschreitungen:

Hier wurde danach gefragt, ob bei einer Übererfüllung der Klasse II in den Folgejahren Einsparungen in der Abschussfreigabe bei Ier bzw. Iler Böcken vorgenommen werden. Auf diese Frage wurden von den befragten Personen unterschiedliche Antworten gegeben. In bestimmten steirischen Jagdbezirken kommt es, den Angaben der befragten Jäger zufolge, in Fällen deutlicher Übererfüllung der Altersklasse II unter gleichzeitiger Untererfüllung der Klasse I sowie bei wiederholtem Überschießen der Klasse II in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren zu Einsparungen bei der Freigabe von Ier bzw. Iler Böcken im Folgejahr. Die Erlegung von vierjährigen Böcken anstelle solcher der Klasse I wird jedoch meist toleriert. Nach den Ausführungen der Befragten hat das Überschießen der Klasse II in anderen Bezirken keinerlei Einfluss auf die Freigabe in den Folgejahren. Besonders auffallend war die Tatsache, dass befragte Personen aus demselben Jagdbezirk, die Frage nach der Vornahme von Einsparungen bei Klassenüberschreitungen unterschiedlich beantworteten.

Laut Angaben der befragten Personen werden in der Steiermark keinerlei Verwaltungsstrafen verhängt, wenn anstelle eines Rehbockes der Klasse I ein solcher der Klasse II erlegt wird. Solche Fälle werden den Bezirksverwaltungsbehörden durch die Bezirksjägermeister auch nicht angezeigt. Die Verhängung von Verwaltungsstrafen wird von den befragten Jägern auch nicht als sinnvoll erachtet, zumal einhellig davon ausgegangen wird, dass dies nur zu einer Zunahme von Falschmeldungen bzw. der Unterlassung von Abschussmeldungen führen würde. „Für viele Jäger hat der Rehbock drei Vorteile: die Trophäe, das Wildbret und dass er in den Kofferraum passt“ (von Schwarzenberg, mündlich, 2016).

Einsparungen beim Abschuss mehrjähriger Böcke als Folge der Erlegung von Iler Böcken anstelle solcher der Klasse I werden von den meisten befragten Jägern aus den oben angeführten Gründen als für die Erhaltung bzw. Verbesserung der Altersstruktur der Rehböcke wenig zielführend angesehen.

18.3.3 Zum körperlichen Nachweis des Abschusses von Geißen:

Die befragten Jäger vertraten überwiegend die Ansicht, dass die Vorlage von Geißkiefen ein unzureichendes Mittel der Abschusskontrolle darstellt, da es für die meisten Jäger ohne großen Aufwand möglich sei, sich Kiefer aus anderen Bundesländern oder Staaten, in denen eine Kiefervorlage nicht vorgeschrieben ist,

zwecks Vorlage zu beschaffen. Sämtlichen befragten Jägern sind Fälle bekannt, in denen der Abschuss von tatsächlich gar nicht erlegten Geißen gemeldet und entsprechende Kiefer vorgelegt wurden. Eine Grünvorlage von Rehwild wurde von den meisten Befragten als zu aufwändig abgelehnt. Von einigen wurde das Versenden von Handyfotos an den Hegemeister als möglicher Lösungsansatz genannt. Die Vorlage der Geißkiefen zum Zwecke der Ermittlung der Altersstruktur der erlegten Geißen wurde jedoch überwiegend befürwortet.

18.3.4 Zu den Substitutionsmöglichkeiten beim Abschuss von Geißen und Kitzen:

Die Bestimmung, wonach Kitze anstelle von Böcken, nicht jedoch anstelle von Geißen erlegt werden dürfen, wird von vielen der befragten Jäger als biologisch nicht nachvollziehbar erachtet. Einige der Befragten gaben jedoch an, dass diese Regelung für sie nachvollziehbar sei und beibehalten werden solle, zumal die Vorlage von Kitzkiefen 2006 abgeschafft wurde und die Zulässigkeit eines Hinunterschießens von der Geiß auf das Kitz die Möglichkeit eröffnen würde, Papiermeldungen von Kitzen zur Substitution nicht erlegter Geißen vorzunehmen.

18.3.5 Zur Fütterung des Rehwildes:

Von der überwiegenden Mehrheit der befragten Personen wurde die Rehwildfütterung befürwortet, wobei sich einige Jäger für eine stichprobenartige Kontrolle der Fütterungsstandorte und der Futtermittel durch die Bezirksjägermeister und die Bezirksforstinspektionen aussprachen. Einige der Befragten sahen die Rehwildfütterung im Hinblick auf die Minimierung des Winterfallwildes und die potentielle Erhöhung von Wildschäden kritisch. Für von Schwarzenberg wäre eine über die derzeitige Rechtslage hinausgehende Beschränkung der Rehwildfütterung ein Nagen an den Grundwerten einer liberalen Gesellschaft, zumal es den Grundeigentümern überlassen bleiben sollte, zu entscheiden, ob sie die Rehwildfütterung auf ihrem Grund und Boden zulassen oder nicht. Es gehe einzig um die Erreichung der Verjüngungsziele, solange diese gewährleistet ist, sei auch die Fütterung des Rehwildes legitim. Biologisch sei die Rehwildfütterung zwar nicht notwendig, sie fungiere jedoch als Bindeglied zwischen dem Jäger und dem Wild, was eine humanere Jagdausübung, insbesondere im Hinblick auf die Vermeidung schlechter Schüsse, fördere (von Schwarzenberg, mündlich, 2016).

18.3.6 Folgen der Beibehaltung einer Dreiklasseneinteilung bzw. der Einführung einer Zweiklasseneinteilung bei den Böcken:

Einige der befragten Personen gaben an, dass eine Unterteilung der Rehböcke in zwei Altersklassen das derzeitige Abschussverhalten vieler Jäger legalisieren würde, da es den meisten ohnehin nur darum gehe, einen mehrjährigen Bock mit attraktiver Trophäe zu erlegen. Das Alter der erlegten Böcke spiele dabei eine untergeordnete Rolle. Werde ein Bock der Klasse II erlegt, obwohl nur mehr solche der Klasse I zum Abschuss frei sind, so werde diesem ein anderes Kiefer zwecks Altersbestimmung bei der Trophäenschau beigelegt. Aus diesem Grund garantiere auch die derzeitige Durchführung des gegenwärtig in Geltung befindlichen steirischen Regelungsregimes die Einhaltung der geltenden Richtlinien nur in bedingtem Ausmaß. Aus der Befragung der Jäger kam deutlich hervor, dass überwiegend die Meinung vertreten wird, dass das Vorhandensein reifer Böcke einzig durch eine strengere Handhabung des geltenden Regelwerks sowie eine genauere Überprüfung der tatsächlich durchgeführten Abschüsse, etwa in Form der Vorlage mehrjähriger Böcke bei der Trophäenschau samt Oberkiefer, erreicht werden könne. Einige der befragten Personen gaben an, dass die derzeitige Klasseneinteilung und deren Handhabung für einige Jäger doch eine Hemmschwelle darstellt, eindeutig mittelalte oder zumindest zweifelhafte Böcke zu erlegen, wenn kein Iler Bock mehr frei ist. Diese Hemmschwelle falle bei Einführung einer Zweiklasseneinteilung zur Gänze weg, sodass noch mehr mittelalte Böcke erlegt werden würden.

18.4 Jagdwirtschaftliche Überlegungen:

18.4.1 Bei der Verpachtung von Revieren bzw. der Gesamtabschussvergabe:

Hier wurde danach gefragt, ob die befragten Jäger bereit wären, für ein Revier einen höheren Pachtzins zu bezahlen, weil dort überdurchschnittlich viele reife Böcke vorhanden sind. Von den befragten Jägern wurde nahezu einhellig angegeben, dass die Frage nach der Altersstruktur der Rehböcke bei der Verpachtung von Revieren, in welchen neben dem Rehwild auch Rot- und eventuell Gamswild als Standwild vorkommt, für sie eine völlig untergeordnete Rolle einnehme und auf die Preisgestaltung keinen Einfluss habe. In solchen Revieren sei das Rehwild zwar eine willkommene jagdliche Bereicherung, die Befragten wären jedoch nicht bereit, ein höheres Entgelt zu bezahlen, wenn im betreffenden Revier viele reife Böcke vorkommen. Ebenso wenig würde man bei Vorhandensein weniger reifer Böcke eine Reduktion des Pachtzinses fordern.

In Revieren mit vorwiegendem Rehwildvorkommen komme es für die überwiegende Anzahl der befragten Jäger bei der Bemessung des Pachtzinses bzw. das für den Gesamtabschuss zu bezahlende Entgelt im Wesentlichen auf die Anzahl mehrjähriger Böcke an, die jedes Jahr erlegt werden können, jedoch unabhängig von deren Alter. Je nach Handhabung des Regelungsregimes im jeweiligen Jagdbezirk, sei es möglich, dass bei einem erhöhten Abschuss von Böcken der Klasse II im Folgejahr Einsparungen bei der Abschussfreigabe drohen. In diesem Fall könne das Fehlen reifer Böcke folgende Konsequenzen haben:

- der Ier Bockabschuss wird nicht erfüllt und anstelle der nicht erlegten Böcke werden, aus Furcht vor einer Einsparung im nächsten Jahr bzw. in der Hoffnung, dass man doch noch einen Bock der Klasse I erwischt, auch keine Iler Böcke erlegt.
- es werden Böcke der Klasse II anstelle solcher der Klasse I erlegt und es kommt im Folgejahr zu Einsparungen bei der Abschussfreigabe der mehrjährigen Böcke.

In beiden Fällen würde die Gesamtzahl der legal erlegbaren mehrjährigen Böcke sinken, was bei der Neuvergabe des Revieres dazu führen könne, dass für den Verpächter ein niedrigerer Erlös lukrierbar ist.

Das Vorhandensein vieler reifer Böcke führe nach Ansicht der befragten Personen dazu, dass der Abschuss an mehrjährigen Böcken jedes Jahr zur Gänze erfüllt werde und es auch zu keinen Einsparungen in den Folgejahren komme. Daher realisiere sich für den Verpächter bei der Neuvergabe des Revieres kein jagdwirtschaftlicher Verlust und der Jagdwert des Revieres bleibe erhalten.

Die Einführung von zwei Rehbockklassen hätte nach Einschätzung vieler Befragter zur Folge, dass der freigegebene Abschuss an mehrjährigen Böcken leichter erfüllbar wäre, zumal in diesem Fall keine Einsparungen zu befürchten seien. Da es den meisten Jägern in erster Linie darauf ankomme, dass sie jedes Jahr die gleiche Anzahl mehrjähriger Böcke erlegen können und deren Alter nur sekundäre Bedeutung habe, wirke sich eine Zweiklasseneinteilung nach Ansicht der befragten Jäger, günstig auf den Jagdwert der Reviere aus.

Dr. Lick führte aus, dass mit der Pachtung einer Gemeindejagd in früheren Zeiten ein finanzieller Gewinn verbunden war und es den Jägern aus diesem Grund früher leichter fiel, auf einen Abschuss zu verzichten. Er halte es für denkbar, dass der Umstand, dass die Pachtung einer Jagd in der heutigen Zeit keinen Gewinn mehr abwirft, sondern teilweise hohe Kosten verursacht, einen Beitrag für die geringere Zurückhaltung beim Abschuss mittelalter Böcke leistet (Lick, mündlich, 2016).

18.4.2 Bei der Vergabe von Einzelabschüssen:

Hier wurde danach gefragt, ob die befragten Personen bereit wären, als zahlender Jagdgast für die Erlegung eines reifen Bockes ein höheres Entgelt zu bezahlen als für den Abschuss eines mittelalten Bockes gleicher oder besserer Trophäenqualität. Für die überwiegende Mehrzahl der befragten Jäger kommt es für die Frage der Höhe von Abschussgebühren ausschließlich auf die Trophäenqualität des erlegten Stückes an. Einige der Befragten gaben an, dass sie für die Erlegung eines reifen Bockes bereit seien, mehr zu bezahlen als für einen gleich starken mittelalten Bock. Eine Bereitschaft für einen schwächeren reifen Bock mehr zu bezahlen als für einen stärkeren mittelalten, wurde jedoch von niemandem angegeben. Ebenso wurde von mehreren der befragten Jagdkarteninhaber angegeben, dass es ihnen, unabhängig vom Alter des Bockes, weniger Freude bereitet, einen durchschnittlichen oder schwachen Trophäenträger zu erlegen, als einen starken (vgl. auch Abbildung 9). Einige der befragten Jäger führten aus, dass sie, unabhängig von den Abschussvorschriften im betreffenden Gebiet, reife Böcke erlegen wollen, wenn sie sich als zahlende Jagdgäste betätigen und nichts schießen, wenn sich für den Abschuss eines älteren Bockes keine Möglichkeit ergibt. In solchen Fällen realisiere sich für den Revierinhaber kein jagdwirtschaftlicher Ertrag und das Fehlen reifer Böcke könne dazu führen, dass das betreffende Revier künftig gar nicht mehr aufgesucht werde. Andere Befragte gaben an, dass für sie das Alter eines Bockes weniger von Bedeutung sei, wenn sie als zahlender Gast jagen und es ihnen wichtiger sei, dass ihnen der Bock „gefällt“ und die Rahmenbedingungen der Jagd ihren Vorstellungen entsprechen. Einige befragte Jäger führten in diesem Zusammenhang aus, dass ihnen der langjährige persönliche Bezug zu einem Revier und der dortigen Jägerschaft wichtiger sei als das Alter der erlegten Böcke.



Abbildung 9: Macht ein reifer Bock mit durchschnittlicher Geweihbildung wirklich weniger Freude als ein halb so alter Starker? Sechsjähriger Rehbock aus der Weststeiermark (Foto: H. Fladenhofer).

18.5 Die steirischen Regelungen aus der Sicht urban geprägter Nichtjäger:

Die durchgeführte Befragung von Nichtjägern ergab, dass es diesem Personenkreis besonders wichtig erscheint, dass jegliche Jagdausübung auf der Grundlage von Rechtsnormen erfolgt, die dem gesicherten Stand der wildbiologischen Forschung entsprechen. Ebenso wurde angegeben, dass es unbedingt erforderlich sei, die Jagd so zu regeln und durchzuführen, dass das Wohlbefinden der Wildtiere möglichst nicht beeinträchtigt wird. Eine weitere Forderung ist die Erhaltung gesunder Wildbestände mit einer natürlichen Alters- und Sozialstruktur in einem intakten Lebensraum. In diesem Zusammenhang wurde die Aufrechterhaltung einer Dreiklasseneinteilung bei den Rehböcken als Beitrag zur Erhaltung eines natürlich gegliederten Rehwildbestandes als wünschenswert bezeichnet. Die befragten Personen gaben an, gegen eine Verhängung von Verwaltungsstrafen infolge von Abschüssen von Böcken der Klasse II anstelle solcher der Klasse I zu sein, jedoch Einsparungen bei der Abschussfreigabe von mehrjährigen Böcken für sinnvoll zu halten, sofern diese Maßnahme zur Erreichung einer naturnahen Altersstruktur beiträgt.

Die Regelung, wonach anstelle von Böcken auch Geißen und Kitze erlegt werden dürfen, erschien den befragten Personen als nachvollziehbar, da sie die Ansicht äußerten, dass eine Regulierung der Wildbestände in erster Linie über den Abschuss des weiblichen Wildes und des Jungwildes erfolgen könne.

Die Regelung, wonach das Hinunterschießen von Geißen in die Klasse der Kitze für unzulässig erklärt wird, stieß jedoch hinsichtlich der Geißkitze auf keinerlei Verständnis, wofür mangelnde biologische Fundierung als Begründung angeführt wurde.

Die befragten Nichtjäger gaben an, dass es für sie besonders wünschenswert sei, wenn die Altersbewertung der Böcke bei den Trophäenschauen durch dafür eigens geschulte Personen auf Basis wissenschaftlich anerkannter Methoden erfolgen würde.

Zum derzeitigen Regelungsregime wurde angegeben, dass es zu viele Möglichkeiten für falsche Angaben eröffne, wie etwa die Durchführung von Papiermeldungen und die Vorlage falscher Kiefer. Zur Vermeidung dieser Praktiken sei die Einführung eines effizienten und einfach handhabbaren Kontrollsystems erforderlich.

Die Fütterung des Rehwildes wurde von den Befragten befürwortet, soweit sie aus Tierschutzgründen zur Überbrückung des Nahrungsengpasses in einem suboptimalen Winterlebensraum bei gleichzeitig fehlender Möglichkeit des Aufsuchens geeigneterer Wintereinstände oder zur Vermeidung von Wildschäden erforderlich ist. Eine Fütterung, welche die Gefahr von Wildschäden erhöht oder in erster Linie zur Verbesserung der Trophäenqualität dient, wurde strikt abgelehnt.

19 Diskussion, Schlussfolgerungen und Darstellung allfälligen Adaptierungsbedarfes:

19.1 Wildbiologie und Forstwirtschaft:

Die abschließende Gesamtbetrachtung und Auswertung der Daten, die im Rahmen der Erarbeitung der vorliegenden Arbeit durch Befragung von Personen und Literaturrecherche erhoben wurden, zeigen, dass die steirischen Rechtsgrundlagen für die Rehwildbejagung in keinem Widerspruch zu wildbiologischen Erkenntnissen stehen. Es wird ein artgerechter Altersklassenaufbau und gesundes Wild angestrebt und es stehen vielfältige Möglichkeiten zur Verfügung, beim Abschuss auf Stücke der Jugendklasse und weibliches Wild auszuweichen. Durch diese Regelungen ist eine zahlenmäßige Erfüllung des Abschussplanes auch dann möglich, wenn der eine oder andere mehrjährige Bock nicht erlegt wird. Argumente, wonach die

Abschusserfüllung aufgrund der Unzulässigkeit des Hinunterschießens von der Altersklasse I in die Klasse II erschwert sei, laufen daher ins Leere, insbesondere, zumal die Regulierung von Schalenwildbeständen vorrangig über die Zuwachsträger sowie Jungwild erfolgt.

Durch das derzeit in Geltung befindliche Regelwerk wird auch das Vorhandensein reifer Böcke gefördert, was sowohl aus wildbiologischer als auch aus forstwirtschaftlicher Sicht wünschenswert erscheint. Diese Böcke sorgen nämlich nicht nur dafür, dass beim Rehwild ein stabiles soziales System aufrechterhalten wird, indem sie verhindern, dass die Bockterritorien alle ein oder zwei Jahre neu nachbesetzt werden, sondern markieren ihr Revier auch weniger intensiv als mittelalte Böcke, wodurch weniger Fegeschäden entstehen.

Innerhalb der mittleren Altersklasse ist es dem Jäger freigestellt, was er erlegt, vorausgesetzt, er hat noch einen Bock der Klasse II zum Abschuss frei. Unterscheidungen nach Geweihmerkmalen sehen die steirischen Regelungen nicht vor, daher sind in ihnen die Grundsätze einer nachhaltigen Jagd (Reimoser, mündlich, 2015) in ausreichendem Maße berücksichtigt. Dem einzelnen Revierinhaber wird durch das geltende Regelwerk ein hohes Maß an Entscheidungsfreiheit und Eigenverantwortung zugebilligt.

Dieses Prinzip schlägt sich auch in der flexiblen Regelung des Mindestabschlusses nieder, wonach Böcke der Klasse III, Geißen und Kitze über den freigegebenen Abschuss hinaus erlegt werden dürfen. Das ermöglicht auch eine kurzfristige Reaktion bei Auftreten von Wildschäden, wodurch die Interessen der Land- und Forstwirtschaft gewahrt werden. Die Jäger haben von dieser Möglichkeit bisher sehr verantwortungsvoll Gebrauch gemacht und es ist seit ihrer Einführung keine grundlegende Änderung des Abschussverhaltens eingetreten. Aus den genannten Gründen und angesichts der Tatsache, dass die Bezirksverwaltungsbehörde im Falle übermäßigen Abschusses die Einstellung des Wildabschlusses verfügen kann, erscheint eine Beibehaltung dieser Bestimmung in der derzeitigen Form sinnvoll.

19.2 Abschussplanung:

Rehwildbestände können sich durch Zu- und Abwanderung sowie natürliche Sterblichkeit zwar grundsätzlich selbst regulieren, ob das im Einzelfall möglich ist, hängt jedoch von einer Reihe von Faktoren ab, wie etwa der Wilddichte in den umliegenden Gebieten. Ganz entscheidend ist in diesem Zusammenhang auch die Frage nach der wirtschaftlichen Biotoptragfähigkeit. Liegt diese niedriger als die

biotische Biotoptragfähigkeit und ist der Rehwildbestand höher als wirtschaftlich tragbar, dann muss in den Rehwildbestand eingegriffen werden, auch wenn er sich bisher selbst reguliert hat. Die Selbstregulierungsfähigkeit besteht in einem solchen Fall eben nur hinsichtlich der biotischen und nicht auch hinsichtlich der wirtschaftlichen Biotoptragfähigkeit. Dass die Bejagung des Rehwildes zu einer Ankurbelung der Reproduktion führt, erscheint evident. Mit dem Abschussplan steht jedoch ein geeignetes Instrument zur Verfügung, durch das ein langfristiges Anwachsen der Bestände verhindert werden kann, sofern die Jäger die Abschusserfüllung ernst nehmen. Zudem erscheint die abschlussplanmäßige Bejagung des Rehwildes allein schon deshalb unverzichtbar, da der Abschussplan einen verwaltungsbehördlichen Bescheid darstellt, der vom Bezirksjägermeister im Einvernehmen mit dem Jagdausübungsberechtigten aber auch mit der Kammer für Land- und Forstwirtschaft als Vertreter der Grundeigentümer erlassen wird. Daraus ist ersichtlich, dass durch den Abschussplan nicht nur jagdliche Interessen berücksichtigt werden, sondern in entscheidendem Maße auch jene der Land- und Forstwirtschaft. Vereinfacht ausgedrückt stellt der Abschussplan jenen Konsens dar, der gewährleisten soll, dass im laufenden Jagdjahr von der einen Seite keine unerfüllbaren Abschussforderungen gestellt werden und die andere Seite ihrer Verpflichtung, Wild in einer bestimmten Stückzahl zu erlegen, auch nachkommt. Bei Wegfall der Abschussplanung wäre diese Balance in vielen Fällen nicht mehr gegeben, was erhebliche Konflikte auslösen könnte. Hinsichtlich der Verpflichtung der Jagdausübungsberechtigten, bei der Abschussplanerstellung für das Rehwild einen Frühjahrswildstand anzugeben, könnten Überlegungen angestellt werden, ob zukünftig mit den in den Abschussrichtlinien angeführten Planungshilfen das Auslangen gefunden werden kann.

19.3 Nachweis der Abschusserfüllung bei Geißen und Kitzen:

Der körperliche Nachweis der Erlegung von Geißen in Form der Kiefernvorlage, erscheint unzureichend, ist jedoch die einzig praktikable Lösung, die mit verhältnismäßigem Aufwand umsetzbar ist. Zumal auch seitens der Kammer für Land- und Forstwirtschaft darauf bestanden wird, sollte diese Regelung als Zugeständnis an die Lebensraumpartner jedenfalls beibehalten werden. Eine generelle Grünvorlage mit dauerhafter Kennzeichnung des erlegten Stückes wäre beim Rehwild angesichts der hohen Abschusszahlen zu aufwändig und in den meisten Fällen wohl auch nicht notwendig. Bei untragbaren Wildschäden oder bei begründetem Verdacht von Papiermeldungen wären zeitlich befristete Grünvorlagen jedoch in Erwägung zu ziehen. Ein Anlassfall läge etwa vor, wenn in einem Revier

der Großteil des Geiß- und Kitzabschlusses gemäß Abschussmeldung regelmäßig erst gegen Ende der Schusszeit erfüllt wird und die Stücke zudem als Eigenverbrauch gemeldet werden. In solchen Fällen könnte dem betreffenden Revier, z.B. für die Dauer eines Jagdjahres, aufgetragen werden, alle Geißen und Kitze, die als Eigenverbrauch gemeldet werden, in grünem Zustand vorzulegen. Bei Geißen und Kitzen, die an den Wildbrethandel abgegeben werden bzw. generell bei Böcken, wäre das nicht erforderlich, da die Erlegung dieser Stücke durch die Vorlage der Böcke bei der Trophäenschau und bei den Geißen und Kitzen durch die Abgabescheine des Wildbrethandels nachvollziehbar ist. Eine Rechtsgrundlage für ein solches Vorgehen müsste nicht eigens neu geschaffen werden, zumal die Bezirksjägermeister und Hegemeister gemäß § 56 Abs. 3e JG berechtigt sind, den Jagdausübungsberechtigten, auch stichprobenartig, die Vorlage des erlegten Wildes bzw. des aufgefundenen Fallwildes aufzutragen.

19.4 Fütterung:

Die Bestimmungen über die Fütterung des Rehwildes im steiermärkischen Jagdgesetz erscheinen ausreichend, zumal die Sommerfütterung verboten ist, eine wildgerechte Fütterung zwingend vorgeschrieben ist und die Bezirksverwaltungsbehörde die Möglichkeit hat, bei Eintreten von Wildschäden auch die Auflassung von Rehwildfütterungen anzuordnen.

19.5 Klasseneinteilung:

Die Einführung von zwei Klassen hätte mit hoher Wahrscheinlichkeit eine deutliche Verschlechterung der Altersstruktur zur Folge und die vom Jagdrecht geforderte natürliche Gliederung der Bestände wäre kaum mehr gewährleistet. Führt man sich die Verhältnisse im Rhein-Sieg-Kreis in Nordrhein-Westfalen vor Augen, wo im Rahmen eines Pilotprojekts drei Jahre lang ohne Abschussplan gejagt wurde, sind die Auswirkungen abschätzbar. Wenn in zwei von 18 Hegeringen eines 108.300 ha großen Landkreises innerhalb von drei Jahren nicht einmal ein einziger Bock erlegt wird oder als Fallwild zur Strecke kommt, der älter als vierjährig ist, dann legt das die Vermutung nahe, dass solche Böcke gar nicht in den Beständen vorhanden sind. Hätte die dort vorher angewendete Zweiklassenregelung das Heranreifen älterer Böcke nicht erschwert, dann hätten diese zumindest bei Projektbeginn vorhanden sein müssen. Wenn man bedenkt, dass Rehwild 10 Jahre alt werden kann und dieses Alter in Beständen mit natürlicher Altersstruktur auch regelmäßig von

einzelnen Böcken erreicht wird, dann stellt der Umstand, dass die ältesten in diesen Gebieten vorhandenen Böcke offenkundig nicht älter als vierjährig waren, eine jagdliche Bankrotterklärung dar.

Mit der Einführung von zwei Rehbockklassen in der Steiermark würden im Laufe der Zeit vielfach auch jagdliche Kenntnisse, etwa im Ansprechen, verloren gehen, wenn der Jäger nicht mehr so genau schauen muss, worauf er schießt. Vermutlich würde ein interessanter Teilbereich des jagdlichen Handwerks, dessen Erlernen zu jeglicher jagdlicher Kinderstube gehören sollte, nämlich das gezielte, selektive Bejagen alter Böcke, ohne Rücksicht auf ihre Trophäenqualität, an Bedeutung verlieren.

Möglicherweise würde die Änderung der momentanen Klasseneinteilung auch das gezieltere Bejagen besonders starker Böcke mit sich bringen. Das würde mit einiger Wahrscheinlichkeit zu einer weiteren Verschlechterung der Altersstruktur führen. Stubbe beschreibt ein Praxisexperiment, das im Jahr 1988/89 in der ehemaligen DDR durchgeführt wurde. In 764 Revieren wurde in diesem Jahr jeweils der stärkste Rehbock unabhängig vom Alter erlegt. 55 % aller erlegten Böcke waren drei oder vier Jahre alt. (Stubbe, 2008).

Bei einer Mindesteigenjagdgröße von 115 ha wäre es für kleine Reviere oder Gemeindejagden mit entsprechend hoher Jägerdichte nur mehr sehr schwer möglich, reife Böcke heranzuhegen, wenn die Nachbarn oder die Mitjäger in der Gemeindejagd andere Zielsetzungen verfolgen. Das Rehwild ist zwar standorttreu, doch je kleiner und schlechter arrondiert ein Revier ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich die Grenzen vieler Bockterritorien mit den Reviergrenzen überschneiden. Auch in Niederösterreich, wo die Mindestgröße für Eigenjagdreviere ebenfalls 115 ha beträgt und viele Gemeindejagden (dort Genossenschaftsjagdgebiete) vorhanden sind, ist infolge der Zweiklassenregelung eine Verschlechterung der Altersstruktur eingetreten.

Die häufig behauptete Unmöglichkeit, einen mehrjährigen Bock sicher als reif oder mittelalt anzusprechen, weshalb vielen Jägern eine Dreiklasseneinteilung unzumutbar erscheint, lässt sich dahingehend relativieren, dass in den meisten Revieren zumindest ein Teil der territorialen Böcke bekannt ist. Durch entsprechendes Beobachten über mehrere Jahre hinweg, lässt sich meist recht genau einschätzen, wann ein bestimmter Rehbock, das für eine Einreihung in die Klasse I notwendige Alter erreicht. Eine sachliche Grundlage für eine Änderung der derzeit geltenden Regelungen können nur wildbiologische Erkenntnisse sein, nicht

jedoch mangelnde Zeit der Jäger und der Wunsch, wenn schon keinen reifen, dann zumindest irgendeinen Bock mit attraktiver Trophäe zu erlegen.

Nennenswerte jagdwirtschaftliche Auswirkungen wären weder bei einer Umstellung auf zwei Klassen noch aufgrund der Beibehaltung der drei Klassen zu erwarten.

19.6 Weitere Überlegungen:

Die Einführung mehrjähriger Abschusspläne, wie etwa in Bayern (Markus Ortner, mündlich, 2016) oder in Kärnten (vgl. § 57 Abs. 3 Kärntner Jagdgesetz) erscheint in der Steiermark zumindest in den gebirgigen Landesteilen problematisch, da Witterungseinflüsse nicht vorhersehbar sind und sich vor allem strenge oder besonders milde Winter, auf den Gesamtzuwachs und insbesondere auf den nutzbaren Zuwachs auswirken können.

Von den befragten Personen wurde häufig kritisiert, dass die Erlegung von Kitzen anstelle von Geißen unzulässig ist. Da es jedoch ohnehin möglich ist, über den festgesetzten Kitzabschuss hinaus, weitere Kitze zu erlegen, wäre eine Änderung dieser Bestimmung wirkungslos. Zudem sollte auch das Abschussverhältnis zwischen Geißen und Kitzen entsprechend beachtet werden und der Geißenabschuss erfüllt werden.

19.7 Beibehaltung des Status quo?

Wie oben näher ausgeführt, bestehen weder aus wildbiologischer Sicht noch aus Sicht der Land- und Forstwirtschaft stichhaltige Argumente gegen die Beibehaltung einer Dreiklassenregelung bei den Rehböcken. Zudem stellt der reife Bock für viele Jäger ein erklärtes Hegeziel dar. Die in Geltung befindlichen Bestimmungen schaffen für die angestrebte Gewährleistung einer artgerechten Altersstruktur der Rehböcke, und damit auch für das Vorhandensein reifer Böcke, zwar grundsätzlich ebenfalls gute Voraussetzungen, jedoch stellt sich die Frage, ob die gesteckten Ziele bei der derzeitigen Handhabung der einschlägigen Regelungen auch erreichbar sind.

Meine diesbezüglichen Untersuchungen bezogen sich im Wesentlichen auf einen gesamtsteirischen Überblick und die nähere Betrachtung von fünf Jagdbezirken. Dabei traten zum Teil erhebliche Unterschiede in der praktischen Anwendung der entsprechenden Vorschriften, etwa im Rahmen der Trophäenbewertung oder der

Vornahme von Einsparungen bei Überschießen der Klasse II, zu Tage. Wenn man diesen Erkenntnissen noch die Einschätzung hinzufügt, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht jeder steirische Rehbock mit seinem tatsächlichen Unterkiefer zur Trophäenbewertung angeliefert wird, man also mit einer völlig unbekanntem Größenordnung verfälschter Ergebnisse konfrontiert ist, dann legt das die Vermutung nahe, dass in vielen Revieren ohnehin bereits nach zwei Altersklassen gejagt wird. Demnach könnte man diese Praxis gleich legalisieren.

Dem kann entgegengehalten werden, dass davon auszugehen ist, dass bei den meisten Jägern aufgrund der derzeitigen Regelungen, eine gewisse Hemmschwelle vorhanden ist, einen als mittelalt erkannten Bock zu erlegen oder einfach auf Verdacht auf einen zweifelhaften Bock zu schießen, wenn man nur mehr einen ler frei hat. Diese Hemmschwelle wäre beseitigt, käme es zur Einführung einer Zweiklasseneinteilung.

Dennoch wäre es sinnvoll, Maßnahmen anzudenken, die das Vorhandensein einer artgerechten Altersstruktur eher gewährleisten als die derzeit geübte Praxis:

19.8 Mögliche Maßnahmen:

19.8.1 Bewertung:

Es sollten zunächst landesweit einheitliche Richtlinien für die Altersbewertung ausgearbeitet werden. Diese sollten nach Absolvierung eines mehrjährigen Testlaufes und der Vornahme allfälliger Adaptierungen in die Weisungen für das Abhalten der Pflichttrophäenschauen integriert werden.

In diesen Richtlinien sollte die verpflichtende regelmäßige Durchführung von Bewertungsseminaren zur laufenden Schulung der Bewerter vorgesehen werden.

Bei den Trophäenschauen sollten die erlegten Rehböcke zumindest mit dem gesamten Unterkiefer (linker und rechter Unterkieferast) vorgelegt werden. Bei mehrjährigen Böcken sollte zusätzlich eine lückenlose Vorlage mit ganzem Oberkiefer vorgeschrieben werden. Damit könnte die Vorlage falscher Kiefer verhindert werden und man würde transparentere Zahlen erhalten.

Die Altersschätzung nach der Zahnabnutzung liefert zwar gute Anhaltspunkte, ist jedoch für sich allein nicht verlässlich genug, um etwa Sanktionen in Form einer

Einsparung von Bockabschüssen rechtfertigen zu können. Zudem können Fehler bei der Altersschätzung durch eine zu geringe Anzahl von Bewertungskriterien bzw. deren falsche Gewichtung entstehen (Baumgartner et al., 2004). Daher wäre es notwendig, verpflichtend zu berücksichtigende weitere Bewertungskriterien festzulegen, deren Heranziehung ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich ist und zu einer Verbesserung der Schätzgenauigkeit führt.

Solche Bewertungskriterien könnten sein:

- Die Höhe der Rosenstöcke
- Die Neigung der Rosenstöcke
- Die Stirnnaht

Sofern die Nasenscheidewand und/oder das Zwischenkeilbein an der Trophäe belassen werden (auf freiwilliger Basis) wären auch diese Kriterien in die Altersschätzung miteinzubeziehen.

Die in Ungarn sehr erfolgreich angewandte Methode der Altersermittlung anhand der Nasenscheidewand durch formelmäßige Berechnung (siehe Seite 40), wäre zu aufwändig, würde man sie auf den Trophäenschauen bei der Bewertung generell einsetzen. In Ungarn ist diese Form der Altersschätzung problemlos anwendbar, da die dort erlegten Rehböcke nicht zum selben Termin, anlässlich von Trophäenschauen, bewertet werden, sondern laufend während der gesamten Jagdzeit durch eigens dafür eingerichtete Bewertungsstellen (Klement, mündlich, 2009). Es wäre jedoch denkbar, anhand eines Testlaufes in einigen Bezirken zu überprüfen, ob diese Methode im Einzelfall auch in der Steiermark zur Anwendung kommen könnte, etwa dann, wenn der Erleger bzw. der Jagdausübungsberechtigte des jeweiligen Revieres, selbst eine Berechnung vornimmt und das Ergebnis auf der Rückseite des Trophäenanhängers vermerkt. Kommt die Bewertungskommission zur Auffassung, dass zwischen ihrer Einschätzung und dem vermerkten Ergebnis ein Unterschied etwa dahingehend besteht, als der Bock einer anderen Altersklasse zuzurechnen wäre, so müsste nachgemessen und -gerechnet werden und das entsprechende Ergebnis als eines von mehreren Kriterien in die Endbeurteilung einfließen.

Die Anwendung der Altersermittlung mittels Zahnschliff erscheint für Trophäenschauen nicht praktikabel, da pro geschliffenem Kiefer mit einem Zeitaufwand von etwa einer halben Stunde zu rechnen wäre. Auch wenn die ausführende Person entsprechend geübt ist und für die Anwendung dieser Methode nur die Hälfte der Zeit benötigen würde, wäre der Aufwand zu hoch, wenn man bedenkt, dass etwa im Bezirk Murtal im Jahre 2015, verteilt auf zwei Trophäenschauen, 1.918 Rehböcke, davon 1.135 Mehrjährige, zu bewerten waren (Landesjagdamt, 2016). Die Altersschätzung anhand der oben dargestellten Mehrzahl an Parametern ist hingegen innerhalb weniger Minuten möglich. Zudem bleibt es den Jägern unbenommen, von wissenschaftlichen Einrichtungen Zahnschliffe durchführen zu lassen, deren Ergebnisse von den auf Bezirksebene zuständigen Jagdfunktionären jedenfalls anzuerkennen sind.

19.8.2 Mögliche Konsequenzen bei Überziehung der Klasse II:

Wie Erfahrungen aus der Steiermark, Oberösterreich, Salzburg gezeigt haben, führt eine Nicht-Sanktionierung hoher Abschüsse in der Mittelklasse, unabhängig von der jeweiligen Klassenregelung, dazu, dass weniger fünfjährige und ältere Böcke erlegt werden, als mittelalte. Um eine ausgewogene Altersstruktur bei den Rehböcken zu gewährleisten, wäre es erforderlich, im Falle von Fehlabschüssen in lösungsorientierter Weise Maßnahmen zu setzen. Anzeigen und in der Folge die Verhängung von Verwaltungsstrafen wären in solchen Fällen überschießend und würden Falsch- bzw. Nicht-Meldungen mit sich bringen. Dies müsste zwangsläufig zu Unmut bei den Jägern führen. Die vehemente Forderung nach zwei Rehbockklassen wäre als Folge absehbar.

Die einzige zielführende Lösung wäre es, von der Möglichkeit von Einsparungen bei der Abschussfreigabe in den Folgejahren Gebrauch zu machen. Dabei wäre jedoch moderat vorzugehen und ein mehrjähriger Betrachtungszeitraum als Grundlage für die Entscheidung, ob Einsparung oder nicht, heranzuziehen. Wesentliches Kriterium müsste das Abschussverhältnis (ohne Einrechnung von Fallwild) zwischen Böcken der Klassen I und II sein.

Einsparungen sollten nur dann erfolgen wenn erstens: ein Bock der Klasse II anstelle eines solchen der Klasse I erlegt wurde und zweitens: im betreffenden Revier in einem fünfjährigen Durchrechnungszeitraum mehr Böcke der Klasse II erlegt wurden als solche der Klasse I.

Bei Revieren mit einem regelmäßig hohen Anteil von Verkehrsfallwild an der Gesamtstrecke sollten Einsparungen generell unterbleiben. Eine entsprechende Ausnahmeregelung könnte, allenfalls unter Festlegung eines Mindestprozentsatzes an Verkehrsfallwild am gesamten Rehwildabgang des Revieres innerhalb eines mehrjährigen Betrachtungszeitraumes, in die Abschussrichtlinien, bei politischer Machbarkeit auch ins Jagdgesetz aufgenommen werden.

19.9 Dringend notwendig – die Adaptierung der Strafbestimmungen im steirischen Jagdrecht:

Zur Erhöhung der Rechtssicherheit der Bezirksjägermeister und der Hegemeister wären Adaptierungen des Jagdgesetzes und der Disziplinarordnung dringend erforderlich. Zumal Gesetzesänderungen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Steirischen Landesjägerschaft fallen, sind derartige Maßnahmen immer auch eine Frage der politischen Durchführbarkeit. Dennoch wäre es wünschenswert, könnte die Landesjägerschaft bei passender Gelegenheit den Anstoß für entsprechende Änderungen geben.

Die Bestimmung in § 56 Abs. 3e JG, wonach die Bezirksjägermeister sowie die Hegemeister (sämtliche) wahrgenommene Übertretungen anzuzeigen haben, sollte dringendst dahingehend abgeschwächt werden, als die Anzeigepflicht zumindest bei Fehlabschüssen auf schwerwiegende Fälle eingeschränkt werden sollte.

Ebenso sollte § 21 der Disziplinarordnung wonach Bezirksjägermeister und Hegemeister sowie das Jagdschutzpersonal verpflichtet sind, wahrgenommene Übertretungen der jagdrechtlichen Vorschriften dem Disziplinaranwalt anzuzeigen, entsprechend adaptiert werden.

Allenfalls erschiene es denkmöglich, die Entscheidungsbefugnis, ob ein schwerwiegender Fall vorliegt und anzuzeigen ist, dem Bezirksjagdausschuss als Kollegialorgan zuzuweisen.

Dazu zur Illustration ein Beispielfall: A erlegt einen Rehbock der Klasse II, obwohl er nur mehr einen solchen der Klasse I zum Abschuss frei hat. Der Bezirksjägermeister B müsste daraufhin aufgrund § 56 Abs. 3e JG Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde erstatten und das Vergehen gemäß § 21 Disziplinarordnung gleichzeitig dem Disziplinaranwalt anzeigen. Macht er das nicht, ist er gemäß § 302 Abs. 1 StGB wegen Missbrauchs der Amtsgewalt zu bestrafen.

Bestünde die Anzeigepflicht nur in schwerwiegenden Fällen, müsste B nicht anzeigen, weil der beschriebene Fall keinesfalls als schwerwiegend zu qualifizieren ist.

Ebenso wäre eine Entkoppelung des § 78 JG vom § 77 JG dringendst geboten. Es erscheint nach derzeitiger Rechtslage überschießend, dass in allen Fällen, in denen die Bezirksverwaltungsbehörde eine Geldstrafe infolge einer Übertretung des Jagdgesetzes ausspricht, gleichzeitig zwingend auf den Verfall der Trophäe des erlegten Stückes zu erkennen ist.

Eine Entschärfung dieser Bestimmung könnte erfolgen, indem sie nur auf besonders schwerwiegende Fälle Anwendung finden würde. Damit wären jene Fälle erfassbar, in denen die Verhängung einer Geldstrafe durchaus angebracht wäre, jedoch der Trophäenverfall eine unangemessen strenge Strafe darstellen würde.

Zu unterscheiden wären:

- nicht schwerwiegende Fälle - z.B. ein Iler Rehbock wird anstelle eines Iler Bockes erlegt. Diese müssten nicht zur Anzeige gebracht werden, sondern wären allenfalls über eine Einsparung beim Abschuss zu sanktionieren.
- schwerwiegende Fälle - z.B. ein siebenjähriger Hirsch wird anstelle eines solchen der Klasse I erlegt. Es wäre anzuzeigen und eine Geldstrafe sowie jedenfalls eine Einsparung rechtfertigbar. Der Verfall der Trophäe wäre jedoch überschießend und würde unterbleiben, weil dieser Fall „schwerwiegend“ aber nicht „besonders schwerwiegend“ ist.
- besonders schwerwiegende Fälle - z.B. ein Rehbock der Klasse I wird erlegt, obwohl der Bockabschuss im betreffenden Revier bereits zur Gänze erfüllt ist. Es wäre anzuzeigen und eine Einsparung, eine Geldstrafe und der Trophäenverfall rechtfertigbar. Ebenso wäre vorzugehen, wenn ein Bock in der Schonzeit erlegt wird, ohne, dass dafür ein besonderer Grund besteht (Hegeabschuss).

20 Schlussbetrachtung:

Die steirischen Rechtsgrundlagen für die Rehwildjagd schaffen beste Voraussetzungen für die Erhaltung eines gesunden Rehwildbestandes mit einer artgemäßen Altersstruktur in einem intakten Lebensraum.

Die flexiblen Gestaltungsmöglichkeiten für die Durchführung des Abschusses werden von den Jägern verantwortungsvoll und mit Augenmaß gehandhabt. Das führt dazu, dass der festgesetzte Rehwildabschuss alljährlich annähernd erfüllt wird.

Bei den mehrjährigen Böcken gibt das nunmehr seit Jahren zugunsten der Iler Böcke verschobene Abschussverhältnis Anlass zur Sorge. Obwohl die Steiermark hinsichtlich des Anteils der fünfjährigen und älteren Böcken am Gesamtrehbockabschuss den österreichweiten Vergleich nicht zu scheuen braucht, wäre es wünschenswert, wenn die Anzahl der erlegten Iler Böcke jene der Iler künftig nicht mehr übersteigen würde.

Zur Verbesserung der Altersstruktur erscheint die Setzung von Begleitmaßnahmen erforderlich, durch die eine möglichst exakte Altersbewertung, eine einheitliche Sanktionierung von Fehlabschüssen sowie die Hintanhaltung verfälschter Abschussergebnisse gewährleistet ist. Solche Maßnahmen wären etwa:

- die steiermarkweit einheitliche Festschreibung von Bewertungskriterien und deren Gewichtung
- die steiermarkweite Vorlage mehrjähriger Böcke mit ganzem Oberkiefer bei der Trophäenschau
- allenfalls Vorlage der Trophäen in anonymisierter Form
- die regelmäßige Schulung der Mitglieder der Bewertungskommissionen
- die Vornahme von Einsparungen bei erhöhten Abschüssen in der Altersklasse II auf Grundlage moderater, transparenter und landesweit einheitlicher Kriterien.

Die genannten Begleitmaßnahmen sollten vor ihrer endgültigen Übernahme in den Rechtsbestand anhand von Pilotprojekten auf ihre Eignung hin überprüft werden.

Die Strafbestimmungen im Steiermärkischen Jagdgesetz sowie in der Disziplinarordnung sollten im Interesse der Erhöhung der Rechtssicherheit für alle Beteiligte, insbesondere der Bezirksjägermeister, einer grundlegenden Überarbeitung unterzogen werden und zur Steigerung ihrer Praktikabilität adaptiert werden.

21 Nachwort:

Die oben präsentierten Lösungsansätze erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder umfassende Durchführbarkeit und beabsichtigen schon gar nicht die Ausstellung von Patentrezepten, was ohnedies unmöglich ist. Sie mögen auch nicht als Besserwisserei verstanden werden, sondern als das ehrliche Bemühen eines Jägers, dem die Jagd seit der Kindheit wesentlicher Lebensinhalt ist, die bestehenden Verhältnisse realistisch darzustellen, zu analysieren und mögliche Schlüsse für die Zukunft zu ziehen. Die angestellten Überlegungen sollen lediglich Denkanstöße sein, indem insbesondere Möglichkeiten zur Adaptierung der Strafbestimmungen im steirischen Jagdrecht und Begleitmaßnahmen zur Verbesserung der Altersstruktur der steirischen Rehböcke sowie des Abschussverhältnisses zwischen Ier und Iler Böcken aufgezeigt werden. Wenn diese Arbeit auch nur ansatzweise zur Erhöhung der Praktikabilität der jagdrechtlichen Strafbestimmungen und vor allem der Rechtssicherheit für die steirischen Jäger und Jagdfunktionäre sowie zur Erhaltung von Rahmenbedingungen für die Rehwildjagd beitragen kann, die es auch künftigen steirischen Jägergenerationen ermöglichen, mit Freude Rehbockjagern zu gehen und reife Böcke wertzuschätzen, ist viel für die Jagd erreicht.

Weidwerk verpflichtet!

22 Dank:

Mein herzlicher und aufrichtiger Dank gilt Herrn Landesjägermeister ÖR. DI. Heinz Gach, der sich trotz eines vollen Terminkalenders und des zum nämlichen Zeitpunkt unmittelbar bevorstehenden, unter steirischer Patronanz stattfindenden Jägerballs vom Grünen Kreuz, die Zeit für mehrere ausführliche Telefongespräche nahm, in deren Verlauf ich die Gelegenheit zur Führung eines umfassenden Interviews sowie zu einem regen Gedankenaustausch erhielt.

Mein ganz besonderer Dank gilt Seiner Durchlaucht Erbprinz Johannes von Schwarzenberg, der mich trotz vielfältigster Verpflichtungen auf Schloss Obermuruau empfing und mich in einem nahezu zweistündigen Gespräch an seinem aus der Rehwildjagd in verschiedensten Ländern gewonnenen reichhaltigen Erfahrungsschatz teilhaben ließ, sowie Oberforstmeister DI. Dr. Erwin Lick, der diese Zusammenkunft ermöglicht hat.

In seiner Eigenschaft als stellvertretender Murauer Bezirksjägermeister gab mir Dr. Lick zudem, dankenswerter Weise, umfassende Informationen zur Rehwildjagd in seinem Jagdbezirk.

Mein herzlicher Dank gilt den Bezirksjägermeistern Oberforstmeister DI. Jörg Rückert (Leoben), Ing. Hannes Fraiss (Mürzzuschlag) und Forstwart Oberjäger Jörg Regner (Murtal), die mir Gelegenheit zu ausführlichen Gesprächen über die Situation des Rehwildes, zur Rehwildjagd sowie zur Rehbockbewertung in ihren Jagdbezirken gaben.

Ebenso herzlich bedanke ich mich bei Herrn Bezirksjägermeister Dir. i.R. Hannes Krinner für seine Bereitschaft zur Führung eines umfangreichen Telefongesprächs über das Rehwild im Bezirk Deutschlandsberg.

Mein besonderer Dank gilt dem Geschäftsführer der Steirischen Landesjägerschaft, Herrn Mag. Karl Sirowatka, für die unbürokratische Bereitstellung umfangreichen Datenmaterials.

Beim Geschäftsführer des Oberösterreichischen Landesjagdverbandes, Mag. Christopher Böck, bedanke ich mich für wertvolle Einblicke in die oberösterreichische Rehwildjagd, die ich von ihm anlässlich eines Telefongesprächs erhielt.

Ebenso danke ich dem Geschäftsführer der Salzburger Jägerschaft, Herrn DI. Josef Erber, für Informationen zum Rehwild in Salzburg und die Übermittlung von Datenmaterial.

Besonders herzlich möchte ich mich beim Statistiker des Oberösterreichischen Landesjagdverbandes, Herrn Hegeringleiter Helmut Waldhäusl, bedanken, der mir zu jeder Zeit für Informationen zur Verfügung stand und mich bereitwillig und in einem Ausmaß mit Informationen und Statistiken versorgte, das es mir bei entsprechendem Zeitbudget ermöglicht hätte, auch noch eine zweite Abschlussarbeit über das Rehwild in Oberösterreich zu schreiben.

Mag. Erich Klansek vom Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie der Veterinärmedizinischen Universität Wien gilt mein besonderer Dank für die Bereitstellung von Literatur und die Gewährung von – im wahrsten Sinne des Wortes – wertvollen Einblicken in die Altersbestimmung mittels Zahnschliff.

Bei Dr. Christoph Beiglböck, ebenfalls Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie, bedanke ich mich für Informationen zum Zahnschliff nach Mitchell.

Für die Bereitstellung von Fotos steirischer Rehe bedanke ich mich recht herzlich bei Oberförster Ing. Helmut Fladenhofer von der Forstverwaltung Graf Meran in Stainz. Ebenso gilt dem Chefredakteur der Jagdzeitschrift „Der Anblick“, Herrn Ing. Martin Ossmann, mein herzlicher Dank für die Übermittlung von Fotomaterial.

Bei meinen Freunden und Bekannten, die bereit waren, den an sie übermittelten Fragebogen auszufüllen oder mit mir persönliche, meist ausführliche, Gespräche über das Rehwild zu führen und mir ihre Sichtweisen zu erläutern, bedanke ich mich für ihre wertvollen Beiträge zur Entstehung der vorliegenden Arbeit.

Abschließend gilt mein ganz spezieller Dank meinen Lehrgangskollegen für eine großartige Zeit, gemeinsame Jagderlebnisse und manch regen Gedankenaustausch.

23 Literaturverzeichnis

- Abschussrichtlinien für die Steiermark, Grazer Zeitung - Amtsblatt für die Steiermark 1983, Seiten 101 ff. idF. Beschluss des Landesjagdausschusses 3. Juni 2013
- Baumgartner, S.; Steineck, T.; Willing, R.; Arnold, W. 2004: Zuverlässigere Methode zur Altersbestimmung bei Rotwild, Österreichs Weidwerk 2/2004, S. 8-11
- Deutz, A.; Gasteiner, J.; Buchgraber, K. 2013: Fütterung von Reh und Rotwild, Graz: Leopold Stocker Verlag GmbH
- Deutz, A.; Gressmann, G. 2011: Wie alt? Der Anblick 6/2011, S. 24-27
- Disziplinarordnung der Steirischen Landesjägerschaft LGBl. 16/1993 idF. LGBl. Nr. 87/2013
- Egger, B. 2015: Rehwildbewirtschaftung in Niederösterreich, Tagungsband zur 21. Österreichischen Jägertagung, Raumberg-Gumpenstein: Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft Irtding, S. 53-58
- Ellenberg, H. 1978: Zur Populationsökologie des Rehes (*Capreolus capreolus L.*, *Cervidae*) in Mitteleuropa, Spixiana Supplementband 2, S. 1-211
- Erker, S. 2008: Erfolgreiche Blattjagd, Graz: Leopold Stocker Verlag GmbH
- Giesswald, B. 2012: Ist der Bock alt?, Der Anblick 5/2012, S. 36-38
- Habermehl, K.-H. 1985: Altersbestimmung bei Wild und Pelztieren, Berlin und Hamburg: Verlag Paul Parey
- Hackländer, K. 2010: Wem dient die Abschussplanung - Wild, Jäger, Grundeigentümer, Behörde, Gesellschaft?, Tagungsband zur 16. Österreichischen Jägertagung, Raumberg-Gumpenstein: Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft Irtding, S. 59-62
- Kärntner Jagdgesetz 2000, LGBl. Nr. 21/2000 idF. LGBl. Nr. 85/2013
- Kowald, J. 2015: Gelebte Jagd-Partnerschaft, Graz: Das Steirische Jagdjahr 2014/15, S. 33

- Kranz, A. 2006: Neu: Revierbewertung beim Rehwild in der Steiermark, Graz: Das Steirische Jagdjahr 2005/06, S. 62-63
- Kurt, F. 2002: Das Reh in der Kulturlandschaft. Ökologie, Sozialverhalten, Jagd und Hege. Stuttgart: Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co.
- Mayr-Melnhof-Saurau, F. 2015: Ausgewogene Altersstruktur hält Rehwildbestände gesund, Graz: Das Steirische Jagdjahr 2014/15, S. 20-23
- Meile, P. 2010: Rehe im Bergrevier, Der Anblick 7/2010, S. 6-11
- Neuberger, K. 2012: Tolle Zeiten & Grosse Jäger, Berndorf: Kral-Verlag
- OÖ Landesjagdverband 2008: Richtlinien für die Bewertung von Rehbocktrophäen für Oberösterreich, Landesjagdausschuss – Sitzung vom 10. 12. 2008
- Osygan, W. 2007: Rehwild-Report, Melsungen: Verlag Neumann-Neudamm.
- Petrak, M. 2013, Biologische Grundlagen zur Bejagung des Rehwildes – Anwendung in der Praxis, Augsburg: Schriftenreihe des Landesjagdverbandes Bayern e.V. Band 20, S. 53-70
- Pfannenstiel, H.-D. 2006, Wildbiologie Rehwild - Jungjägerlehrgang Kreisjagdverband Teltow-Fläming e.V. 2006/07. Unpublished Work (Power Point Presentation)
- Reimoser, F. 2006: Ein praktisches Beispiel der Rehwildvermehrung durch Jagd, Der Anblick 7/2006, S. 35
- Reimoser, F. 2006: Mehr schießen, mehr Rehe? Der Anblick 7/2006, S. 32-34, 36-38
- Reimoser, F.; Zandl, J.; Willing, R.; Reimoser, S. 2004: Genauigkeit der Altersbestimmung nach der Zahnabnützung beim Reh (*Capreolus capreolus*), Halle/Saale: Beiträge zur Jagd- und Wildforschung, Band 29, S. 151-164
- Spinka, W. 2005: Praktische Erfahrung mit der Rehwildbewirtschaftung in Niederösterreich: Tagungsband zur 11. Österreichischen Jägertagung, Raumberg-Gumpenstein: Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft Irnding, S. 55-58
- Steiermärkisches Jagdgesetz 1986 LGBl. Nr. 23/1986 idF. LGBl. Nr. 9/2015

- Steirische Landesjägerschaft, 2015: Das Steirische Jagdjahr 2014/15, Graz
- Steirischer Jagdschutzverein, 2007: Der steirische Lehrprinz, Graz.
- Strafgesetzbuch BGBl. Nr. 60/1974 idF. BGBl. I Nr. 154/2015
- Stubbe, C. 2008: Rehwild, Stuttgart: Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co.
- Stubbe, C.; Lockow, W.; Zörner, H. 1986: Neue Erkenntnisse zur Altersbestimmung am erlegten Rehwild: *Hercynia*, 24/1, S. 11-21
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 26. März 1997, mit der nähere Bestimmungen über den Abschußplan erlassen werden (Abschußrichtlinienverordnung), LGBl. Nr. 33/1997 idF. LGBl. 28/2008
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 9. März 1987 über die Festsetzung der Jagdzeiten, LGBl. Nr. 22/1988 idF LGBl. Nr. 68/2012
- Verordnung über die Klasseneinteilung und den Abschuss von männlichem Schalenwild (außer Schwarzwild) vom 6. November 1993 (GV. NRW. S. 914)
- von Bayern, A. 1991: Weichselboden, München: BLV Verlagsgesellschaft mbH
- von Bayern, A.; von Bayern, J. 1992: Über Rehe in einem steirischen Gebirgsrevier, München: BLV Verlagsgesellschaft mbH
- Waldhäusl, H. 2015: Gesamtstatistik OÖ 2014 – 2015, *Der OÖ Jäger* 12/2015 S. 18-22
- Weber, M. 2012: Auf den Zahn gefühlt - Altersschätzung mittels Dremel, *Pirsch* 18/2012, S. 48-50
- Zandl, J. 2010: Abschussplanung - vom Papier in die Praxis Planung und Wirklichkeit, Erfolgskontrolle, Sanktionen, Tagungsband zur 16. Österreichischen Jägertagung, Raumberg-Gumpenstein: Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft Irdning, S. 63-68
- Zeiler, H. 2009: Rehe im Wald, Wien: Österreichischer Jagd- und Fischerei-Verlag

24 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Vierjähriger Bock aus Weichselboden mit deutlich nach außen abgeschrägten Rosen, Foto: J. von Bayern.....	28
Abbildung 2: linker Unterkieferast eines alten Rehbockes: Kunden und Kundeninnenrand sind nahezu verschwunden, der Kaurand ist breit, die Kaufläche ist flach, Foto: P. Neuhold	34
Abbildung 3: Vergleich Unterkiefer von zwei Böcken, (von Bayern und von Bayern, 1992).....	38
Abbildung 4: Graphische Darstellung des Rehwildabganges von 1995/96 bis 2014/15	51
Abbildung 5: Graphische Darstellung des Rehwildabschlusses von 1995/96 bis 2014/15	52
Abbildung 6: Graphische Darstellung des Rehbockabganges nach Altersklassen von 1995/96 bis 2014/15.....	53
Abbildung 7: Starker und vermutlich alter Bock, in Salzburg der Klasse III zuzurechnen. Foto: Erich Marek, Der Anblick 5/2015, S. 8.....	61
Abbildung 8: Streckengliederung nach Alter bei männlichem und weiblichem Rehwild im Rhein-Sieg-Kreis (RSK) im Jagdjahr 2009/10 (Petra, 2013).	69
Abbildung 9: Macht ein reifer Bock mit durchschnittlicher Geweihbildung wirklich weniger Freude als ein halb so alter Starker? Sechsjähriger Rehbock aus der Weststeiermark (Foto: H. Fladenhofer).....	84

25 Anhang

Fragebogen zum Rehwild:

1. Auf welcher Grundlage erfolgt die Abschussplanung für Rehwild in den von Ihnen bejagten Revieren?
2. Anhand welcher Faktoren schätzen Sie die Höhe der Rehwildbestände in den von Ihnen bejagten Revieren?
3. Sind Sie der Meinung, dass Rehwild zählbar ist?
4. Welche Hegeziele verfolgen Sie in den von Ihnen bejagten Revieren beim Rehwild?
5. Gehört das Vorhandensein reifer Böcke (5-jährig und älter) zu Ihren Hegezielen? Wenn ja, wodurch erreichen Sie dieses Hegeziel (nicht)?
6. In welche Alters- (bzw. Güte-) klassen werden Rehböcke in Ihrem Bundesland/Kanton vom Gesetzgeber unterteilt?
7. In welchem Verhältnis werden in den von Ihnen bejagten Revieren im mehrjährigen Durchschnitt reife (5- jährig +) und mittelalte (2 bis 4- jährig) Böcke erlegt?
8. Wären Sie bereit, für ein Revier einen höheren Pachtzins zu bezahlen, weil dort überdurchschnittlich viele reife Böcke vorhanden sind? Bitte begründen Sie Ihre Antwort!
9. Wären Sie bereit, als zahlender Jagdgast für die Erlegung eines reifen Bockes ein höheres Entgelt zu bezahlen als für den Abschuss eines mittelalten Bockes gleicher oder besserer Trophäenqualität?
10. Welche Kriterien legen Sie der Altersansprache mehrjähriger Rehböcke zugrunde?

11. Sind Sie in der Lage, bei einem Ihnen nicht durch mehrere Jahre bekannten lebenden mehrjährigen Rehbock sicher zu beurteilen, ob er zumindest 5-jährig ist?
12. Sind Sie in der Lage, im Herbst/Winter Altgeiß und Schmalgeiß (lebend) voneinander zu unterscheiden?
13. Anhand welcher Kriterien erfolgt die Altersbewertung der Rehböcke bei der Trophäenschau in Ihrem Jagdbezirk? Halten Sie diese Kriterien für ausreichend?
14. Haben die Mitglieder der Bewertungskommission in Ihrem Jagdbezirk eine besondere Ausbildung, die sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit qualifiziert?
15. Welche Methoden zur Altersbestimmung bzw. Altersschätzung von erlegtem Rehwild kennen Sie?
16. Kennen Sie Fälle, in denen den vorgelegten Rehböcken bei Trophäenschauen andere als die tatsächlich zugehörigen Unterkiefer beigelegt wurden?
17. Haben Sie bei Trophäenschauen selbst schon Kiefer vorgelegt, die nicht zu den vorgelegten Böcken gehörten? Wenn ja, waren auch Geißkiefer dabei?
18. Garantiert die Form der Bewertung in Ihrem Jagdbezirk Ihrer Meinung nach die Einhaltung der Abschussrichtlinien bei den Böcken?
19. Kommt es in Ihrem Jagdbezirk bei einer Übererfüllung der Klasse II (2 bis 4-jährig) in den Folgejahren zu Einsparungen in der Abschussfreigabe bei Ier (5-jährig und älter) bzw. Iler (2 bis 4-jährig) Böcken?
20. Halten Sie die Verhängung von Verwaltungsstrafen für sinnvoll, wenn anstelle eines Bockes der Altersklasse I (5-jährig +) ein solcher der Klasse II (2 bis 4-jährig) erlegt wird?
21. Werden in Ihrem Jagdbezirk in solchen Fällen Verwaltungsstrafen verhängt?

22. Halten Sie die Regelung, welche die Erlegung von Geißen anstelle von Böcken, nicht jedoch den Abschuss von Böcken anstelle von Geißen ermöglicht, gegenüber der nichtjagenden Öffentlichkeit für argumentierbar?
23. Ist es für Sie nachvollziehbar, weshalb es in der Steiermark zwar zulässig ist, anstelle eines freigegebenen Bockes ein (männliches oder weibliches) Kitz zu erlegen, nicht jedoch anstelle einer freigegebenen Geiß?
24. Halten Sie eine Vorlage der Unterkiefer von Geißen und Kitzen als körperlichen Nachweis für die Abschusserfüllung für zureichend und sinnvoll? Bitte begründen Sie Ihre Antwort!
25. Sind Ihnen Fälle bekannt, in denen beim Geiß- und Kitzabschuss Papiermeldungen getätigt wurden?
26. Kennen Sie Fälle, in denen Geiß- oder Kitzkiefer als körperlicher Nachweis für die Abschusserfüllung vorgelegt worden, obwohl in Wahrheit gar kein Stück erlegt wurde?
27. Haben sie selbst schon falsche Geiß- oder Kitzkiefer vorgelegt und/oder Papiermeldungen gemacht?
28. Sind Sie der Meinung, dass die Erbringung eines körperlichen Nachweises der Erfüllung des Geiß- und Kitzabschusses überhaupt zwingend vorgeschrieben sein sollte?
29. Halten Sie die Regelung, wonach Böcke der Klasse III sowie Geißen und Kitze über den freigegebenen Abschuss hinaus erlegt werden dürfen, für sinnvoll? Bitte begründen Sie Ihre Antwort!
30. Ist die Anrechnung von Fallwild auf den Abschussplan Ihrer Meinung nach sinnvoll? Wenn ja, nach welchen Kriterien?
31. Sind Sie der Meinung, dass Rehwild der Abschussplanung unterliegen sollte?

32. Welche Altersklasseneinteilung (männlich und weiblich) halten Sie für notwendig?
33. Welche Substitutionsmöglichkeiten (hinunter-, hinauf-, hinüberschießen) halten Sie für sinnvoll?
34. Halten Sie bei den Böcken eine Dreiklasseneinteilung (Klasse I: 5-jährig +, Klasse II: 2 bis 4-jährig, Klasse III: 1-jährig) oder eine Zweiklasseneinteilung (Klasse I: mehrjährig, Klasse II: einjährig) für sinnvoller? Bitte begründen Sie Ihre Antwort!
35. Sind Sie der Meinung, dass Rehwild eine Altersstruktur benötigt? Warum (nicht)?
36. Wie wirkt sich Ihrer Meinung nach eine Dreiklasseneinteilung auf die Altersstruktur der Rehböcke aus?
37. Wie wirkt sich Ihrer Meinung nach eine Zweiklasseneinteilung auf die Altersstruktur der Rehböcke aus?
38. Halten Sie jagdgesetzliche Regelungen für sinnvoll, die eine Beschränkung der Rehwildfütterung hinsichtlich des Fütterungszeitraumes und der Futtermittel zum Inhalt haben? Bitte begründen Sie Ihre Antwort!
39. Beschreiben Sie bitte abschließend, nach welchen Abschussrichtlinien Sie die Rehwildjagd ausüben würden, wenn Sie das selbst entscheiden könnten!
40. Sollten diese Richtlinien auch für Ihre Reviernachbarn gelten? Wenn nein, welche Abschussrichtlinien würden Sie sich für Ihre Nachbarn wünschen?